

Die königlichen Hofrichter vom 13. bis 15. Jahrhundert

Eine Untersuchung zur sozialen und funktionalen Einbindung der Hofgerichtsbarkeit in den Königshof

VON J. FRIEDRICH BATTENBERG

I.

Seit Eike von Repgow zu Beginn des 13. Jahrhunderts den Grundsatz aufgestellt hat, daß *der koning iz gemeine richter ubiral*¹⁾, konnte kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß der römisch-deutsche König als das Urbild des weltlichen Richters im Heiligen Römischen Reich betrachtet wurde, in dem alle Gerichtsbarkeit ihren Ursprung hatte²⁾. Es kann deshalb kaum überraschen, daß die richterliche Gewalt, was immer man unter ihr verstand³⁾, als eines der wichtigsten Attribute des Königs angesehen wurde⁴⁾, wenn nicht sogar das Herrschen und Regieren mit dem Richten gleichgesetzt wurde⁵⁾. Daraus folgt zugleich, daß das königliche Hofgericht, die institutionelle Ausformung der herrscherlichen Richterfunktion, als fester Bestandteil der *curia regalis* angesehen werden

1) Sachsenspiegel, Landrecht, 3. Buch, XXVI,1, s. die Ausg. Cl. Frhr. von SCHWERIN, Sachsenspiegel (Landrecht), Stuttgart 1977, S. 108. S. F. EBEL, Sachsenspiegel, in: HRG 4 (1990), Sp. 1228–1237, Sp. 1229f. Dieser Grundsatz wurde noch 1433 in einem von König Sigmund in Auftrag gegebenen Gutachten Sienenser Juristen bestätigt, des Inhalts nämlich, *das wir* [scil. König Sigmund] *uberal an allen enden, wo wir sein, als ein Romischer kunig unsere und des richs gerichte volfuren und unsern stul seczen mogen*, Regesta Imperii Bd. 11: Die Urkunden Kaiser Sigmunds 1410–1437, bearb. W. ALTMANN (1896–1900, ND 1967), Nr. 9366.

2) Belege bei F. BATTENBERG, Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 18, 1986), S. 60f.

3) S. F. BATTENBERG, Prozeßleitung. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990), Sp. 53–55, zur Funktion des mittelalterlichen Richters.

4) F. BATTENBERG, Fälschung und königliches Hofgericht. In: Fälschungen im Mittelalter 3: Diplomatiscbe Fälschungen 1 (MGH, Schriften 33,3, 1988), S. 583–610, 608; DERS., Reichsacht (wie Anm. 2), S. 60ff.; U. RÖDEL, Königliche Gerichtsbarkeit und Streitfälle der Fürsten und Grafen im Südwesten des Reiches 1250–1313 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 5, 1979), S. 13ff.; H. WOHLGEMUTH, Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1273–1378 (Quellen und Forschungen ... 1, 1973), S. 12ff.

5) H. SPANGENBERG, Die Entstehung des Reichskammergerichts und die Anfänge der Reichsverwaltung. In: ZRG GA 46 (1926), S. 231–289, 265.

muß⁶⁾. Königshof und Hofgericht konnten sogar zusammenfallen, wenn die bei Hofe zur Beratung des Königs anwesenden Großen des Reiches als Urteiler einen Rechtsfall zu entscheiden hatten und in Form eines »Weistums« beurkundeten⁷⁾. So gesehen wirft der Aspekt der Hofgerichtsbarkeit zur Charakterisierung des Königshofes kaum besondere Probleme auf, die einer intensiveren Erörterung bedürften. In der Person des Königs und des an seine Stelle tretenden Hofrichters schienen Differenzen zwischen einer herrscherlichen (politischen) und einer richterlichen (rechtlichen) Funktion aufgehoben, und beides war demgemäß gemeinsam in die Sphäre des Königshofes eingebunden.

Indes stellt sich gerade die Frage, ob nicht die Identität von Hof und Hofgericht, die Konvergenz der regierenden zur richtenden Funktion des römisch-deutschen Königs, eher einer in Urkunden beschworenen Idealvorstellung entsprach als der Praxis der spätmittelalterlichen höchsten Gerichtsbarkeit im Reich. Wenn im Jahre 1495 ein auf königlicher Autorität beruhendes und den von Ständen mitgetragenes Kammergericht mit einem festen Gerichtsort außerhalb des Hofes geschaffen wurde, so konnte dies wohl kaum auf einem revolutionären Akt beruht haben, der die bestehenden Verhältnisse auf den Kopf gestellt hätte; vielmehr war eine jahrhundertelange Entwicklung vorausgegangen, als deren Ergebnis erst die allmähliche Emanzipation des Gerichtswesens aus der politischen Zentralgewalt des Herrschers zustandekam⁸⁾. Die dorthin führenden Schritte freilich sind oft nur schwer zu erkennen. Sie haben keinerlei rechtsnormative Ausprägung in schriftlicher Fixierung erfahren und dürften selbst den unmittelbar Beteiligten kaum bewußt geworden sein. Es war eher eine Ausnahme, wenn in der Mitte des 15. Jahrhunderts eine überlebte und nicht mehr in das System des an der Entwicklung zur Professionalisierung teilhabenden Königshofes hineinpassende Institution – nämlich das königliche Hofgericht – aufgegeben und durch einen seit langem existierenden, weniger förmlich gebundenen und dem König besser verfügbaren Rechtsprechungskörper – das Kammergericht – ersetzt wurde⁹⁾. Doch selbst dieser Wandel, der von den Beteiligten sehr wohl als Einschnitt empfunden sein mußte, ist in sei-

6) U. RÖDEL (Bearb.), Die Zeit Adolfs von Nassau, Albrechts I. von Habsburg, Heinrichs von Luxemburg 1292–1313 (Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 [im folgenden: URH] 4, 1992), S. XVI; DIES., Königliche Gerichtsbarkeit (wie Anm. 4), S. 20f.

7) Zur Problematik des Begriffs »Reichsweistum« und dem Weistumsverfahren am Königsgericht s. B. DIESTELKAMP, Reichsweistümer als normative Quellen? In: P. CLASSEN (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen XXIII, 1977), S. 281–310.

8) S. B. DIESTELKAMP, Vom Königlichen Hofgericht zum Reichskammergericht. Betrachtungen zu Kontinuität und Wandel der höchsten Gerichtsbarkeit am Übergang zur frühen Neuzeit. In: G. DILCHER/B. DIESTELKAMP, Hgg., Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie (1986), S. 44–64, 52ff.; F. BATTENBERG, Königliche Gerichtsbarkeit und Richteramt nach der Kammergerichtsordnung von 1495: Realisierung eines Reformanliegens oder politischer Kompromiß? In: S. DAUCHY u. a. Hgg., Auctoritates, Xenia R. C. van Caenegem oblata (Juris Scripta Historica XIII, 1997), S. 91–111, 108ff.

9) DIESTELKAMP, Vom Königlichen Hofgericht (wie Anm. 8), S. 52f.; F. BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit

ner Bedeutung für den angesprochenen Entwicklungszusammenhang schwer einschätzbar: Stand er im Zusammenhang mit der Konzentration königlicher Gewalt, die gerade zu gleicher Zeit zu kaiserlicher Würde erhöht wurde und so etwa eines neuen Instrumentariums der Legitimation bedurfte? Ging es, wie Diestelkamp vermutet¹⁰⁾, um eine Neugestaltung des Reiches, der sich ein zu selbständig gewordener, bürokratisierter Personenkreis um den Hofschreiber einordnen mußte? Ging es um den letzten Versuch der Zurückdrängung eines Emanzipationprozesses am Königshof, der verfrüht eingesetzt hatte und ohne ständische Unterstützung eingeleitet worden war, der aber dann schließlich ein halbes Jahrhundert später zum Ziel gelangte? Oder ging es nur um Professionalisierungswege, über deren Richtung zwischen den leidlich juristisch gebildeten, aber auf dem Boden des tradierten Rechts- und Prozeßverständnisses stehenden Hofschreibern und den am gelehrten Prozeß geschulten, in der Handhabung des praktischen Rechts des mit Laien besetzten Schöffengerichts aber unerfahrenen Hofjuristen Streit bestand, der spätestens seit dem Romzug Friedrichs III. zugunsten der letzteren entschieden wurde? Wie auch immer man diesen in der Mitte des 15. Jahrhunderts zur Krise kommenden Entwicklungsprozeß im Hinblick auf die Funktion des Königshofes versteht: Es lösten sich jedenfalls retardierende und beschleunigende Momente einander ab und können sogar – wie 1451/52 – in einem einzigen Vorgang konzentriert sein. Oft lassen sich für den modernen Historiker emanzipative Entwicklungen überhaupt erst erkennen, wenn er sich die ursprüngliche Verflochtenheit von Hof und Hofgericht in personeller und sachlicher Hinsicht in ihrer Tragweite vor Augen hält.

II.

Es ist im Rahmen dieses Beitrags kaum möglich, den stufenweisen Prozeß der Emanzipation der Gerichtsfunktionen innerhalb des Königshofes und am Ende aus dem Königshof hinaus in seiner Gesamtdimension nachzuzeichnen. Zwei Einschränkungen sollen deshalb eingeführt werden, um ein einigermaßen überschaubares und aussagekräftiges Bild zu erhalten. Sie sollen zugleich ermöglichen, bestimmte Entwicklungszüge, die sich als typisch für die Ausübung der Gerichtsbarkeit am deutschen Königshof erweisen werden, deutlicher einzufangen und herauszustellen. Angesprochen werden die spezifische Ausprägung der hofgerichtlichen Institutionalisierung und die Wirksamkeit von Personenverbänden und Familienstrukturen innerhalb der Hofrichterschaft.

In diesem Rahmen muß *erstens* klargestellt werden, daß nur die Zeitspanne zwischen den Jahren 1235 und 1451 näher betrachtet werden kann. Es ist dies die eigentliche Zeit der

2, 1974), 221, 232; P. MORAW, Noch einmal zum königlichen Hofgericht im deutschen Spätmittelalter. In: ZGO 123 (1975), 103–114, 110. Hingewiesen sei auf P.-J. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik, 1997, insb. 1, S. 95ff. Diese Arbeit konnte für vorliegenden Beitrag nicht mehr ausgewertet werden.

10) DIESTELKAMP, Vom Königlichen Hofgericht (wie Anm. 8), S. 55.

»institutionalisierten« Hofgerichtsbarkeit. In Anlehnung an sein normannisch-sizilisches Großhofgericht¹¹⁾ hatte Kaiser Friedrich II. im Rahmen des Mainzer Landfriedens im Jahre 1235 einen sozusagen beamteten Hofrichter eingesetzt, der mit Unterstützung eines Hofschreibers sowie der urteilenden Beisitzer am jeweiligen königlichen Hoflager zu Gericht sitzen sollte¹²⁾. Zwar gab es auch schon vorher ständig eingesetzte Richter am Hofe (*iudices ordinarii sacri palatii*), die dem königlichen Gericht präsidierten, wenn der König ausnahmsweise die Prozeßleitung nicht selbst innehatte und sich auf die Sach- und Rechtskenntnis eines Gefolgsmannes verlassen konnte¹³⁾. Auch darf nicht übersehen werden, daß unter dem Gesichtspunkt der *iurisdictio absente regis* oder der Beweiserhebung schon seit Friedrich Barbarossa (urkundlich nachgewiesen seit 1155) eine kommissionsweise Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit durch besondere Delegationsmandate möglich war¹⁴⁾. Doch erst in den Jahren nach 1235¹⁵⁾ und wieder nach 1274¹⁶⁾ wurde der Vorsitz des

11) W. HEUPEL, Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 4, 1940, ND 1959), S. 83ff.

12) S. dazu J. LECHNER, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert. In: MIÖG, Ergänzungsband 7 (1907), S. 44–186, 63; daneben auch allg.: A. BUSCHMANN, Reichslandfriede und Konstitutionen von Melfi. Studien zur staufischen Verfassungsgesetzgebung und Verfassungspolitik im 13. Jahrhundert. In: DERS./F.-L. KNEMEYER/G. OTTE/W. SCHUBERT, Hgg., Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag (1983), S. 369–381; H. MITTEIS, Zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235. In: ZRG GA 62 (1942), S. 13–56, 43ff.; E. KLINGELHÖFER, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. In: G. G. Wolf, Hg., Stupor Mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen, (1982²), S. 161–202, 192. Die insb. von Mitteis (S. 46f.) vertretene extrem negative Beurteilung des Hofrichteramts, das an dem des sizilischen Großhofrichters gemessen wird, beruht auf einer positivistischen Staatsvorstellung, die den sizilisch-normannischen Verwaltungsaufbau zum Ideal nimmt, den auch das römisch-deutsche Reich hätte erreichen können. Sie ignoriert gänzlich die begrenzten Möglichkeiten des deutschen Königtums, das im Rahmen einer archaischen Gesellschaftsordnung eher mit einer Ordnung von Familienbeziehungen und einer Indienststellung von Patronage- und Freundschaftsverhältnissen fester Personenverbände rechnen konnte als mit einem nach Kompetenzen und Verfahrensregeln geordneten Verwaltungsapparat. S. dazu knapp P. MORAW, Räte und Kanzlei. In: F. SEIBT (Hg.), Karl IV. – Staatsmann und Mäzen (1978), 285–292; DERS., Zum königlichen Hofgericht im deutschen Spätmittelalter. In: ZGO 121 (1973), S. 307–317, 307f.

13) Als solcher ist z. B. ein gewisser Berzo unter dem Titel eines *iudex ordinarius sacri palatii gloriosi imperatoris* von Kaiser Friedrich I. 1159 eingesetzt worden, um einen von Bischof Albrecht von Freising an den Hof gebrachten Streitfall zu entscheiden. Nachweise bei: B. DIESTELKAMP/E. ROTTER, Bearb., Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Hofgerichts bis 1451 (URH) 1: Die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI. 911–1197 (1988), S. 282, Nr. 366, und S. 286 Nr. 371.

14) URH 1 (wie Anm. 12), S. XLVII, mit Nachweisen Nrn. 327, 331, 336, 337, 345, 351, 352, 366, 370, 378, 386, 422, 430, 431, 480, 491, 504, 518, 524, 550, 565 und 567. S. dazu LECHNER, Reichshofgericht (wie Anm. 12), S. 65ff.

15) Nachweise bei: E. ROTTER, Bearb., Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 (URH) 2: Die Zeit von Philipp von Schwaben bis Richard von Cornwall 1198–1272 (1994), Nrn. 395, 399, 400, 419, 444 und 450.

16) Nachweise der Zeit von 1274 bis 1347 bei: B. DIESTELKAMP/U. RÖDEL, Bearb., Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 (URH) 3: Die Zeit Rudolfs von Habsburg

Hofrichters zum Regelfall; ihm blieben nur die Fürstensachen sowie die Fälle der Verkündung und Aufhebung der Reichsacht vorenthalten, mit der Maßgabe, daß hier der König seines Richteramtes angesichts der hochrangigen Streitparteien sowie der Relevanz für das ihm vorbehaltene Friedensgebot persönlich zu walten verpflichtet sein sollte¹⁷⁾.

Und auch erst nach 1235 begann sich der Hof in seiner gerichtlichen Funktion als identifizierbare Institution mit eigenständigen Verfahrensgewohnheiten von einer persönlichen Sphäre des Königs herauszuschälen. Die 1184 im Rahmen eines Hagenauer Gerichtsverfahrens als vom Hof gesonderter Bereich nachgewiesene kaiserliche Kammer (*in camera iam dicti domini imperatoris*)¹⁸⁾ wurde als möglicher Vorläufer des späteren Kammergerichts wohl überschätzt¹⁹⁾. Die Differenzierung nach der aus der königlichen *familia* heraus sich entwickelnden Rechtsprechungspraxis nach Beratung mit den *consiliarii*²⁰⁾ gegenüber der förmlichen Hofgerichtsbarkeit nach dem tradierten Schöffengerichtsverfahren²¹⁾ kann erst für die Zeit ab Friedrich II.²²⁾, in ausgeprägter Form überhaupt erst für das Gerichtswesen Rudolfs von Habsburg angenommen werden²³⁾.

1273–1291 (1986), Nrn. 26, 28, 82, 87, 361, 376, 469, 595, 596, 600, 621, 625, 626 und 632; URH 4 (wie Anm. 6), Nrn. 100, 108, 169, 178, 193, 197, 198, 215, 241, 243, 253, 254, 262, 290, 291, 295, 321, 327, 328, 334, 335, 342, 345, 388, 405, 410, 414, 417, 436, 437, 448–452, 454, 469, 511, 524, 536, 538, 572 und 573; F. BATTENBERG, Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 (URH) 5: Die Zeit Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen 1314–1347 (1987), Nrn. 5, 59, 74, 75, 116, 120, 129, 130, 168, 188, 202, 204, 206, 207, 246, 259, 267, 289, 306, 308, 337, 340, 346, 390, 399, 403, 430–434, 436, 440, 449, 450, 454–456, 460, 461, 529, 534, 539, 570–572.

17) BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 9), S. 1; O. FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd. 1 (1866, ND 1967), S. 2; W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (1962), S. 183ff.; SPANGENBERG, Entstehung (wie Anm. 5), S. 274. Zum Hofgericht als Fürstengericht s. RÖDEL, Königliche Gerichtsbarkeit (wie Anm. 4), S. 44ff.

18) URH 1 (wie Anm. 13), S. 370f., Nr. 471.

19) So DIESTELKAMP/ROTTER, URH 1 (wie Anm. 13), S. XLVIII, unter Ablehnung allerdings einer »Linie ungebrochener Tradition zu den Phänomenen des Spätmittelalters«.

20) Zur Entstehung der königlichen Ratsgerichtsbarkeit nach dem Vorbild der territorialen Ratsgremien seit dem 13. Jahrhundert s. SPANGENBERG, Entstehung (wie Anm. 5), S. 237ff.

21) S. F. BATTENBERG, Art. Schöffen, Schöffengericht. In: HRG 4 (wie Anm. 3), Sp. 1463–1469, 1464f.

22) Vgl. die Nachweise in URH 2 (wie Anm. 15). TRUSEN, Anfänge (wie Anm. 17), S. 196, nimmt mit Recht gegen Spangenberg die Möglichkeit der königlichen Ratsgerichtsbarkeit schon für die Zeit vor Rudolf von Habsburg an. Ob man mit ihm jedoch auch die Geistlichen von Kanzlei und Hofkapelle sowie die Reichsministerialen als Beteiligte einer Ratsgerichtsbarkeit des Königs und damit als Vorläufer der Urteiler des späteren Kammergerichts in Anspruch nehmen kann, ist zu bezweifeln. Entscheidend ist, daß wohl erst ab dem 13. Jahrhundert eine »Legitimation durch Ratsverfahren« neben einer solchen durch »Hofgerichtsverfahren« angenommen werden kann, während der Ratsschlag der königlichen Gefolgsleute vorher im Falle eines Streitfalls ein förmliches Gerichtsverfahren nicht ersetzen konnte.

23) Erster Nachweis in Urk. von 1275 Mai 21, URH 3 (wie Anm. 16), S. 43, Nr. 51: Entscheidung *de consilio [...] consiliariorum nostrorum*. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen einer Ratsgerichtsbarkeit und einer Hofgerichtsbarkeit des Königs ist indes in dieser Zeit noch kaum möglich; das bisweilen in den Urkunden erwähnte *consilium* der bei Hofe anwesenden königlichen Gefolgsleute, durch das die

Damit – durch Einsetzung eines ständig amtierenden Hofrichters sowie die Abstufung nach »konsiliarer« und »kurialer« Entscheidungsfindung – wurde zum ersten Mal der Grundsatz der ausschließlich persönlichen Gerichtsbarkeit des römisch-deutschen Königs problematisiert; er blieb für die Zukunft nur als legitimierende Fiktion aufrechterhalten. Die Wirkung der »dinggenossenschaftlich«²⁴⁾ und ohne Mitwirkung des Königs zustande gekommenen, von ihm verkündeten oder vorab durch Einsetzung eines Richters oder Jurisdiktionskommissars bestätigten Urteils wurden dem Herrscher zugerechnet, auch wenn sie im Einzelfall nicht seinen Ansichten entsprachen.

In ähnlicher Weise läßt sich auch das als Endpunkt der Analyse angenommene Jahr 1451 einordnen. Spätestens seit dem Romzug und der Kaiserkrönung des Habsburgers Friedrich III., nachdem auch der sehr agile Hofschreiber Johann Giseler von Münden den Hof verlassen hatte²⁵⁾, kam für den Kaiser eine Wiederbelebung des seit 1448 kaum noch tätigen Hofgerichts²⁶⁾ nicht mehr infrage²⁷⁾, auf welchen Gründen auch immer die Ab-

deutschrechtliche Trennung nach Richter und Urteilern durchbrochen wurde, trat zumeist ergänzend zu einem förmlichen Hofgerichtsverfahren hinzu, das damit aber keineswegs zur »Ratssphäre«, zur *familia* oder gar zur *camera* des Königs gezogen wurde. Eine detailliertere Analyse über die vor nahezu 70 Jahren vorgelegten Nachweise H. Spangenberg's (wie Anm. 5) hinaus wäre wünschenswert, könnte auch anhand des inzwischen für die Zeit von 911 bis 1364 und 1376–1387 publizierten Quellenmaterials (URH 1–8, 11, Nachweise Anm. 6, 13, 15 und 16; außerdem Bde. 6: Die Königszeit Karls IV., 1346–1355 März, und 7: Die Kaiserzeit Karls IV. 1355 April–1359, beide bearb. von F. BATTENBERG, 1990 und 1994; Bd. 8: Die Zeit Karls IV. 1360–1364, bearb. von R. NEUMANN, 1996; Bd. 11: Die Zeit Wenzels 1376–1387, bearb. von E. ROTTER, 2001) durchgeführt werden. – Die Meinung FRANKLINS, Reichshofgericht 1 (wie Anm. 17), S. 48f., das Ratsgericht des Königs (»außergerichtliches Verfahren vor dem Könige ›mit Rathe«) habe »mit der Gerichtsgewalt des Königs nichts zu schaffen« entspricht einem positivistischen Rechtsverständnis, das den Jurisdiktionsbegriff auf das »ordentliche« deutschrechtliche Hofgerichtsverfahren beschränkt und das Kammergericht damit erst in seiner ausgeprägten Gestalt im 15. Jahrhundert einschließt. – In enger Verbindung zur königlichen Ratsgerichtsbarkeit stand die »persönliche« Gerichtsbarkeit des Königs, die ebenso wie jene von der Einhaltung eines förmlichen Verfahrens und fester Besetzungsregeln eines Gerichtskörpers unabhängig war. Hierzu i. e. RÖDEL, Königliche Gerichtsbarkeit (wie Anm. 4), S. 144ff.

24) Das Wesen der dinggenossenschaftlichen Gerichtsbarkeit besteht darin, daß zwischen der richterlichen Funktion der Verfahrensleitung und des Rechtsgebots und der Funktion der Rechts- und Urteilsfindung der (dinggenossenschaftlichen) Urteiler unterschieden wird, s. BATTENBERG, Prozeßleitung (wie Anm. 3), S. 53f.

25) S. I. TSCHIPKE, Ein königlicher Hofbeamter des 15. Jahrhunderts aus Göttingen – Johann Geisler/Giseler. In: Göttinger Jahrbuch, 31. Folge (1983), S. 69–71; D. NEITZERT, Der Hofgerichtsschreiber Johann Geisler aus der Familie Giseler von Münden. Ein Nachtrag. In: Göttinger Jahrbuch, 32. Folge (1984), S. 65–69; BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 9), S. 163–180.

26) E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (1979), S. 86; die hiernach geäußerte Auffassung, das Hofgericht sei danach nicht mehr urkundlich bezeugt, läßt außer acht, daß dieses als urkundende Behörde für Akte der »Freiwilligen Gerichtsbarkeit« noch mindestens bis 1451 wirksam war. Zur Kritik s. F. BATTENBERG, Rez. von »Schubert, König und Reich«, in: Archiv für hess. Geschichte NF 38 (1980), S. 582–587, 584f.

27) BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 9), S. 232; DIESTELKAMP, Vom Königlichen Hofgericht (wie Anm. 8), S. 52f.

schaffung dieser alten, legitimierenden Instanz beruhte²⁸⁾. Die königliche Gerichtsbarkeit wurde selbstverständlich fortgeführt, und unter der Bezeichnung eines Kammerrichters gab es auch weiterhin fest bestellte Richter der *curia imperialis*²⁹⁾. Vor dem genannten Zeitpunkt jedoch hatte sich das alte Hofgericht eigengesetzlich über den Königshof hinaus entwickelt. Es hatte außerdem ein gegen politische Einflüsse teilweise abgeschirmtes Verfahren ausgebildet und insbesondere zusätzliche notarielle Funktionen bei der Beglaubigung von Urkunden (vielfach von Gerichtsbriefen regionaler Landgerichte, für die eine reichsweite Wirksamkeit erstrebt wurde) übernommen. Dies sicherte ihm auch für Zeiten einer defizitären königlichen Autorität ein gewisses Ansehen im Reich.

Königliche Administration und Hofgerichtsbarkeit waren in der hier interessierenden Zeitspanne zu zwei selbständigen, wiewohl weiterhin größtenteils unter dem Dach des Königshofes vereinigten Schaltstellen des Reiches geworden³⁰⁾. Nur so wird es verständlich, daß der König formal einwandfreie, seinen politischen Intensionen aber widersprechende Prozesse vom Hofgericht abziehen und daraufhin persönlich oder mithilfe von Jurisdiktionskommissaren entscheiden konnte. Die *avocatio* (Abrufung) eines Verfahrens aus der Entscheidungskompetenz des Hofrichters³¹⁾ scheint ein übliches und nicht bestrittenes Mittel des Königs gewesen zu sein, politisch unerwünschte Folgen einer Legitimation durch hofgerichtliches Verfahren abzuwenden.

Die über zweihundert Jahre währende Phase der königlichen Hofgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich ist somit dadurch gekennzeichnet, daß die institutionell auseinandergenommenen Formen des *consilium* und des *iudicium*³²⁾ zwar dem gleichen Wirkungsfeld zugeordnet blieben, im Königshof nämlich verklammert waren, daß sie aber durch einen sukzessiv wirksam werdenden Emanzipationsprozeß auseinandertraten und ein Gegensteuern des Königs zur Konzentration seiner jurisdiktionalen Befugnisse provozierten. Was seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts dem schon älteren Bereich der Kammer zugeordnet wurde³³⁾ – ein Bereich, der vor allem mit den königlichen Finanzen und damit auch z. B. mit den Nutzungen aus den Judenregalien gleichgesetzt wurde³⁴⁾ – hatte

28) Vgl. dazu o. S. 241.

29) TRUSEN, Anfänge (wie Anm. 17), S. 202; LECHNER, Reichshofgericht (wie Anm. 12), S. 116ff. Fest bestellt waren als Kammerrichter die Kanzler Bischof Ulrich von Passau (1465–1469) und Erzbischof Adolf von Mainz (1470–1475).

30) F. BATTENBERG, Ein Folgeprozeß zum Zunftaufstand in der Reichsstadt Metz von 1405. Ein Beitrag zu Stellung und Funktion der obersten Reichsgerichte im 15. Jahrhundert. In: DERS., Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 11, 1981), S. 82–194, 122f.

31) S. nach Urk. von 1442 September 8, BATTENBERG, Zunftaufstand (wie Anm. 30), S. 121, 181f.

32) SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 26), S. 90.

33) TRUSEN, Anfänge (wie Anm. 17), S. 199f. SPANGENBERG, Entstehung (wie Anm. 5), S. 263ff.

34) F. BATTENBERG, Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. In: ZHF 6 (1979), S. 129–183, 145ff.; DERS., Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. In: HZ 245 (1987), S. 545–599; P. AUFGEB-

hingegen mit der *curia* im überkommenen Sinne wenig mehr gemein. Mit der Entstehung des königlichen Kammergerichts wurde das an den Hof gebrachte Entscheidungspotential zu einer persönlichen Domäne des Königs, über die dieser zusammen mit seinen »beamteten« und teilweise juristisch vorgebildeten Räte verfügte³⁵⁾. Diese konnte sich freilich in einem sekundären Emanzipationsprozeß wieder dem Hof öffnen, wenn die Beisitzer wieder aus diesem rekrutiert wurden, und von ihm zugleich fortentwickeln, wenn die juristische Qualifikation ausschlaggebend wurde³⁶⁾.

Zweitens soll in diesem Beitrag das Amt, die Person und die Funktion des Hofrichters sowie des jeweils von Fall zu Fall eingesetzten Statthalters im Vordergrund stehen. Auch dies bedarf einer näheren Erläuterung. Als Hofrichter und Statthalter fungierten, wie seit den Forschungen Aloys Schultes von 1913 bekannt ist³⁷⁾, in der Regel Mitglieder des am Königshofe anwesenden und in einer besonderen Vertrauensstellung zum König stehenden Hochadels. Es waren dies keine Juristen oder in irgendeiner Form in Rechtssachen erfahrene Räte, sondern Mitglieder königsnaher Personengruppen, die lediglich die formale Leitung der Gerichtsverfahren in königlichem Auftrag und an dessen Statt wahrnahmen, auch die Urteile verkündeten oder gerichtliche Verfügungen mithilfe einer eigenen Kanzlei beurkundeten, nicht aber die zur Entscheidung anstehenden Fragen selbst entschied-

BAUER/E. SCHUBERT, Königtum und Juden im Spätmittelalter. In: S. BURGHARTZ u. a., Hgg., Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus (1992), S. 273–314, 274ff.

35) SPANGENBERG, Entstehung (wie Anm. 5), S. 236, hat vom Kammergericht als einem »Beamtengericht« des Königs gesprochen, das dieser gleich den territorialen Hofgerichten durch besoldete Räte verwaltet habe. Diese Charakterisierung erscheint jedoch, auch wenn sie nur den Gegensatz zum »volksgerichtlich« agierenden königlichen Hofgericht deutlich machen sollte, anachronistisch. Gewiß kann man davon ausgehen, daß die kammergerichtlichen Beisitzer als Mitglieder des Rates in der Regel in größerer Abhängigkeit zum König standen. Zu einem »Beamtengericht« aber wurde das Kammergericht dadurch noch nicht. Der entscheidende Unterschied zum Hofgericht besteht in der Besetzung des Kammergerichts unabhängig von ständischen Kriterien nach praktischen Gesichtspunkten der Qualifikation, Sachnähe, aber auch der persönlichen Nähe zum König. Die Beauftragung des Kanzlers Kaspar Schlick 1447 mit dem Vorsitz des Kammergerichts wurde mit der Bedingung verknüpft, daß dieser das Gericht *mit andern unsern reten, auch doctorn und des rechten gelerten und andern weisen, darczu tügig*, besetzen solle, Urk. von 1447 Mai 18, Regesta Chronologico-Diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.), bearb. J. CHMEL (Wien 1838), Nr. 2281; s. dazu auch TRUSEN, Anfänge (wie Anm. 17), S. 203; FRANKLIN, Reichshofgericht 1 (wie Anm. 17), S. 338ff.

36) Kennzeichnend für das hofgerichtliche Verfahren war die fehlende juristische Qualifikation der Urteiler, die stattdessen aus dem weltlichen Hoch- und Niederadel rekrutiert wurden. Auf Anfrage der Stadt Hamburg erklärte Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg im Namen des Königs wörtlich, *so were auch des hofgerichts recht noch gewonheit nicht, das doctores oder ymand anders doran siczen und urteil sprechen solten, denn werntlich herren und rittere*, Urk. von 1420 März 19, Hohenlohe Zentralarchiv Neuenstein, Urk. C 4; s. dazu BATTENBERG, Reichsacht (wie Anm. 2), S. 345. Durch eine überwiegend juristische Besetzung des Kammergerichts wurde der Rahmen des königlichen Hofes wieder gesprengt.

37) A. SCHULTE, Der hohe Adel des deutschen Hofrichters. In: Festschrift der Görresgesellschaft für Georg von Hertling (1913), S. 532–542, 537ff.

den³⁸⁾. Zur Untersuchung der Frage nach dem Verhältnis zwischen *curia* und *iudicium curie* erscheinen die Hofrichter bzw. Statthalter besonders geeignet, weil sie gleichsam in Personalunion das höfische und gerichtliche Element repräsentierten. Sie verkörperten den König in seiner jurisdiktionellen Gewalt und traten an dessen Stelle, ohne damit eine verfassungsrechtliche Eigenständigkeit außerhalb des Hofes oder über diesen hinaus zu erlangen. Sie konnten ihres Amtes nur am Königshof und in Anwesenheit des Königs walten: Das Itinerar des im Hofrichter verkörperten Hofgerichts war mit dem Itinerar des Königs deckungsgleich³⁹⁾. Die Chance einer besseren Legitimierung eines mit Unsicherheiten behafteten, etwa durch knappe Mehrheitsentscheidung zustandekommenen Prozeßausgangs⁴⁰⁾ durch unmittelbare, persönliche Konsultierung des Königs mußte im Interesse der Prozeßparteien und zur Wahrung der königlichen Gerichtsherrlichkeit immer gewahrt bleiben. Die untrennbare Verbindung zwischen Königshof und Hofgerichtsbarkeit wird durch diesen räumlichen Konnex unterstrichen.

Gleichwohl waren die Hofrichter und Statthalter durch die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit dem einer anderen sozialen Sphäre angehörenden und anders rekrutierten Hofschreiber bzw. Hofgerichtsschreiber⁴¹⁾ einem eigengesetzlichen Prozeß der Entfernung vom Zentrum des Hofes unterworfen. Wann man in der Kanzlei des Hofgerichts in Übereinstimmung mit Peter Moraw⁴²⁾ eine Insel mit Elementen früher Bürokratisierung am Königshof sieht, die unabhängig vom König und unter Anknüpfung an alte, deutschrechtliche Verfahrensformen nach feststehenden Regeln agierte⁴³⁾, so konnte sich der Hofrichter oder sein Statthalter trotz seiner Anbindung an den anderen Gesetzen folgenden Königshof dem kaum entziehen. Er war an die verfahrensmäßig legitimierten Entscheidungen gebunden und hatte keine prozeßrechtliche Möglichkeit der Gegensteuerung. Er partizipierte zusammen mit dem Hofschreiber am Achtschatz, der für die Lösung aus der Reichsacht anfallenden Gebühr⁴⁴⁾; schon deshalb mußte er bei der Abwicklung des Acht- und Anleiteverfahrens eng mit diesem kooperieren. Wenn auch alle Beurkundungen des Hofgerichts de facto vom Hofschreiber selbständig vorgenommen und seit Karl IV. in

38) S. dazu BATTENBERG, Prozeßleitung (wie Anm. 3), Sp. 54.

39) S. die Nachweise bei F. BATTENBERG, Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige 1235–1451 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 6, 1979), S. 209, 212ff.

40) F. BATTENBERG, Das Römisch-deutsche Königtum und die Legitimation mehrheitlicher Entscheidungen im Spätmittelalter. In: ZRG GA 103 (1986), S. 1–41, 38ff.

41) Zu diesem s. BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 9), S. 106ff.

42) MORAW, Noch einmal (wie Anm. 9), S. 107.

43) Diese Regeln wurden hinsichtlich der wichtigsten hofgerichtlichen Prozeßformen 1409 von Johannes Kirchen aufgezeichnet, s. dazu F. BATTENBERG, Von der Hofgerichtsordnung König Ruprechts von 1409 zur Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. von 1471. In: DERS., Beiträge (wie Anm. 30), S. 21–81, Text mit Übersetzung S. 70–74. Vgl. auch die erste Beurteilung bei [W.] VOGEL, Beiträge zur Geschichte des deutschen Reichshofgerichtes. In: ZRG GA 2 (1881), S. 151–197, 190–192.

44) BATTENBERG, Reichsacht (wie Anm. 2), S. 450ff.; DERS., Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 9), S. 211ff.

zunehmendem Umfang eigenhändig unterzeichnet wurden⁴⁵⁾, so mußte sie der Hofrichter doch verantworten und durch seinen Beurkundungsbefehl autorisieren. Er war Adressat von Klagschriften und Anleiterbriefen und genoß in diesen seinen Funktionen eine nahezu königsgleiche Autorität. Aufschlußreich für diese seine Stellung ist eine im 13. Jahrhundert von der Prämonstratenserabtei Steingaden iniitierte Urkundenfälschung, durch die in Ermangelung eines unmittelbaren Zugangs zum König der mit dem Kloster durch Stiftungen persönlich verbundene Hofrichter – es war der oberschwäbische Hochadelige Berthold IV. von Trauchburg – zum ersatzweise fungierenden Wohltäter genommen wurde, der hofgerichtliche und königliche Gewalt im Rahmen einer nachträglich bemühten staufischen Aura gleichermaßen repräsentieren sollte⁴⁶⁾.

III.

An dieser Stelle nun müssen noch zwei für das Verständnis der sozialen und rechtlichen Beziehungen am Hofgericht wichtige definitorische Klärungen nachgeschoben werden. Was den Begriff des Statthalters zunächst angeht, so wird dieser hier in Anlehnung an den Sprachgebrauch des kaiserlichen Hofgerichts in Rottweil verwendet⁴⁷⁾. Ein Statthaltertitel gab es am Hofgericht des Königs freilich nicht. Dennoch erscheint es gerechtfertigt, diesen Titel zusammenfassend für eine in den Quellen unterschiedlich definierte Funktion einzuführen. Stets gab es neben dem bestellten Hofrichter von Fall zu Fall eingesetzte Vorsitzende des Hofgerichts, die teils stellvertretend für den amtierenden Hofrichter, teils in unmittelbarem Auftrag des Königs – auf dessen Geheiß und Befehl, wie es zumeist hieß – tätig wurden. Bisweilen wurden sie sogar als derzeit amtierende (»kommissarische«) Hofrichter bezeichnet, die »anstatt des (bestellten) Hofrichters dem Gericht vorsäßen⁴⁸⁾, ohne daß sie einen solchen Titel auf Dauer führen konnten. Voraussetzung für ihre Legitimation aber war immer, daß sie die von ihnen ausgestellten, unter Hofgerichtssiegel besiegelten Gerichtsbriefe mit den Worten »anstatt des Königs« oder auch »anstatt des Hofrichters zu Gericht sitzend« oder in ähnlicher Umschreibung einleiteten. Insofern sollen sie im folgenden als

45) Nachweise für die Zeit ab 1352 bei BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 9), S. 235ff.

46) BATTENBERG, Fälschung (wie Anm. 4), S. 608ff.

47) S. G. GRUBE, Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts (1969), S. 112ff., 216ff. Der Rottweiler Hofgerichtsstatthalter, ab 1378 nachgewiesen, hatte die gleichen Qualifikationsanforderungen aufzuweisen wie der Hofrichter, war aber im Unterschied zum »Statthalter« des königlichen Hofgerichts auf Dauer oder eine gewisse Zeit bestellt.

48) Z. B. Konrad von Kraig, Urkk. von 1378 August 30, 1378 Oktober 13, 1378 November 23, 1382 Mai 17, 1382 Juli 4 und 1382 Juli 12, BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 233f. Nrn. 539, 542–544, 567, 568 und 570; Landgraf Johann I. von Leuchtenberg, 1381 Oktober 10, Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Bamberger U 3924; Graf Rudolf von Montfort 1415 Februar 22, Staatsarchiv Bamberg, A 160 U 3226; Graf Johann von Lupfen 1431 März 27, Stadtarchiv Speyer.

»Hofgerichtsstatthalter« oder besser »Hofrichteramtsstatthalter« bezeichnet werden, zur Vereinfachung auch als »Statthalter«. Dies erscheint umso mehr gerechtfertigt, als die Vertreter dieser Funktion in den meisten Fällen mehrfach und über längere Zeit hinweg einschlägige Rechtsprechungsaufgaben wahrnahmen, wenn nicht sogar den zeitweise vom Hofe abwesenden Hofrichter ersetzen konnten. In einigen Fällen sind schließlich Karrierezusammenhänge erkennbar, wonach langjährige Hofgerichtsstatthalter nach dem Tode oder dem Ausscheiden des regulären Hofrichters dessen Amt übernehmen konnten oder zumindest bis zu dessen Ausscheiden als Administratoren neben ihm traten. Auch wenn man nach wie vor über den »Sinn der Unterscheidung des hauptamtlich tätigen von dem für einzelne Fälle delegierten Hofrichter« wenig weiß, wie Peter Moraw bemerkt⁴⁹⁾, so kann man doch soviel sagen, daß sich die Statthalter von den bestellten Hofrichtern wohl wesentlich dadurch unterschieden, daß sie nur von Fall zu Fall bei Wahrnehmung von Gerichtsaufgaben Zugang zu den Nutzungen des Gerichts hatten, während jene über Pauschalen verfügten und ohne weitere Begründung auf alle nur denkbaren Gebühren und Bußgelder Zugriff nehmen konnten, soweit sie im Zusammenhang mit einem hofgerichtlichen Verfahren standen. Hatte der Statthalter einmal ein Verfahren übernommen, so war seine Kompetenz gegenüber der des Hofrichters allerdings nicht weiter eingeschränkt.

Eine weitere Bemerkung ist notwendig, um den Begriff »Hofgericht« für den hier diskutierten Zusammenhang zu präzisieren. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß dieser Begriff ursprünglich nur für eine besondere Funktion der *curia* stand, letztlich also mit ihr zusammenfiel. Auf keinen Fall gab es eine bürokratische Organisation des Namens »Hofgericht« neben dem Königshofe. Es gab lediglich »Kuriale«, die durch ihre Person über den letzteren hinauswiesen oder gar außerhalb dessen stehen konnten. Hofrichter, Hofgerichtsstatthalter und Hofschreiber sind die wichtigsten unter ihnen. Hinzu kamen Prokuratoren, Gerichtsboten, Anleiter und Schirmer, die zumeist ganz anderen Sozialsphären zugeordnet werden müssen und zum Hof nur noch in einem lockeren Verhältnis standen⁵⁰⁾. Natürlich ist die Institution des *tribunal aule imperialis*⁵¹⁾ neben der der *curia regalis*⁵²⁾ zur Bezeichnung des königlichen Hofgerichts schon frühzeitig gebräuchlich. Es könnte auch darauf

49) MORAW, Zum königlichen Hofgericht (wie Anm. 12), S. 310. Von den hier so genannten Statthaltern sind die vom König delegierten Kommissare zu unterscheiden, die mit Generalvollmacht auch außerhalb des Hofes Gerichtsfunktionen des Königs wahrnehmen konnten; s. zu ihnen BATTENBERG, Einleitung zu URH 7 (wie Anm. 23), S. XXIVff.

50) Zu den Anleitern und Schirmern s. BATTENBERG, Reichsacht (wie Anm. 2), S. 203ff., 206ff.; zu den Gerichtsboten ebd. S. 281ff. Zur Abspaltung des Prokuratorenamts von dem des Hofschreibers s. F. BATTENBERG, Wege zu mehr Rationalität im Verfahren der obersten königlichen Gerichte im 14. und 15. Jahrhundert. In: D. SIMON (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertags in Frankfurt (1987), S. 313–331, 322ff.

51) Urk. von 1276 Juni 3, URH 3 (wie Anm. 16), S. 70f., Nr. 87.

52) Z. B. Urkk. von 1281 August 5, [vor 1282], 1282 Januar 19, [1282 Februar/März] und 1282 April 16, URH 3 (wie Anm. 16), Nrn. 250, 294, 341, 347 und 354.

hingewiesen werden, daß die mit gerichtlichen Funktionen betrauten Mitglieder der *curia* anders als die Träger der klassischen Hofämter mit dem König weniger durch das Element des persönlichen Dienstes verbunden waren, vielmehr durch die Wahrnehmung abstrakter Amtsaufgaben als Vertreter eines moderneren Funktionsverständnisses, einer »jüngeren Ämtergeneration«⁵³⁾ angesehen werden können und damit aus der *curia* in besonderem Maße hervortreten. Diese Beobachtungen in der Personalstruktur des Hofes ändern aber nichts daran, daß mit dem zitierten Sprachgebrauch immer nur die *curia regalis* in ihren jurisdiktionellen Implikationen gemeint war, nicht eine neben ihr stehende Institution. Der institutionelle Werdungsprozeß vollzog sich sehr viel langsamer, als die begriffliche und personalstrukturelle Entwicklung nahelegen könnte. Erst sehr allmählich entwickelte sich aus der Gesamtheit der beteiligten Funktionsträger heraus ein neuer Funktionsbereich, den man mit der Bezeichnung »Hofgericht« abstrakt umschreiben kann.

Die recht späte Entwicklung zur Institution »Hofgericht« hin spiegelt sich vielleicht am deutlichsten im Hofgerichtssiegel wider, dem wichtigsten Herrschaftszeichen des Königs in seiner Eigenschaft als oberster Gerichtsherr⁵⁴⁾. Während die Hofrichter des späten 13. Jahrhunderts sich in der Siegelumschrift noch namentlich nannten, gaben sie sich später zwar noch als Siegelinhaber zu erkennen, doch unter der abstrakten Amtsbezeichnung eines *iudex curie*⁵⁵⁾. Das seit 1331 nachweisbare Hofgerichtssiegel der Kaiserzeit Ludwigs des Bayern repräsentierte mit der Umschrift *SIGILLUM IUDICIS CURIE IMPERIALIS* diesen neuen Typ, der bis zum Ende des Jahrhunderts in Gebrauch blieb, erstmals. Die entscheidende Neuerung in der Umschrift vollzog sich unter König Ruprecht im beginnenden 15. Jahrhundert⁵⁶⁾. Das Wort »Hofrichtersiegel«, an dem bis einschließlich der Zeit König Wenzels festgehalten worden war, wurde jetzt durch die Bezeichnung »Hofgerichtssiegel« ersetzt. Statt *SIGILLUM IUDICIS CURIE REGIS (IMPERATORIS)* hieß es jetzt in der Siegelumschrift *SIGILLUM IUDICII CURIE REGIS (IMPERATORIS)*. Damit wurde auch die durch Friedrich II. eingeleitete, nach dem Interregnum aber nicht fortgeführte Entwicklungsstufe überschritten: Hatte er noch von einem Siegel des kaiserlichen Gerichts gesprochen (*SIGILLUM IMPERIALIS IUDICII*), das ihm also persönlich als Gerichtsherr zugeordnet war⁵⁷⁾, so wurde das Siegel nun dem Hofgericht als einem abstrakten Funktionszusammenhang zugeordnet.

53) MORAW, Zum königlichen Hofgericht (wie Anm. 12), S. 311.

54) BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 205f.

55) S. hierzu und zum Folgenden: BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 15ff.; DERS., Rationalität (wie Anm. 50), S. 330f.

56) BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 50f., 123; DERS., Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 9), S. 102; MORAW, Noch einmal (wie Anm. 9), S. 106f.; DIESTELKAMP, Vom Königlichen Hofgericht (wie Anm. 8), S. 49.

57) BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 34.

Auch sonst nahmen in dieser Zeit, möglicherweise als Folge eines bewußten bürokratischen Schubs unter Ruprecht von der Pfalz⁵⁸⁾, die Zeugnisse für eine verfestigte Rechtssprechungsbehörde am Hofe des Königs zu. Das Hofgericht blieb als Institution bestehen, auch wenn die Hofrichter und Hofschreiber wechselten, ja sogar bei einem Regierungs- und Dynastiewechsel. Dem widerspricht nicht, daß die genannten Amtsträger, besonders die Hofschreiber, ihrerseits Kontinuitätsträger sein konnten, weil sie durch eine längere Amtsdauer über den Tod eines Herrschers hinaus zur Verfestigung der Institution selbst beitrugen. Dem Hofgericht zugeordnet waren verschiedene Verwaltungshilfsmittel wie Ladungsverzeichnisse, Urteilsregister und Achtbücher⁵⁹⁾. Auf die Funktionen des Hofgerichts wurden auch die beiden seit 1400 amtierenden Prokuratoren verpflichtet, da sie Interessenvertreter für mögliche Prozeßparteien sein sollten, nicht aber Amtsdienner des Königs, des Hofrichters oder des Hofschreibers. Unter den Vorgängern Ruprechts waren die Anwaltsaufgaben noch von den letzteren mit wahrgenommen worden, was jetzt offensichtlich als nicht mehr sachgerecht empfunden wurde⁶⁰⁾.

In jedem Fall aber, so ist zu folgern, vollzog sich die Entwicklung zu einem institutionalisierten, von der Person der Beteiligten weitgehend unabhängigen, wenngleich weiterhin in die *curia* eingebundenen Hofgericht in einem langsamen, sich stufenweise vollziehenden historischen Prozeß: Aus dem alten königlichen Gericht, wie es im Grund unter dem Staufer Friedrich II. noch bestand, wurden zunächst Hofrichter- und Hofschreiberfunktionen separiert, die später ihrerseits wieder funktionell gespalten und mit eigenständigen Verwaltungshilfsmitteln ausgestattet wurden. Erst im Laufe der Zeit erhielt die unter dem Namen »Hofgericht« vom Königshof anfangs ungeschiedene Institution eine eigene, personenunabhängige Gestalt; das Hofgericht der spätstauferischen Zeit hatte mit dem des Habsburgers Friedrich III. wenig gemein: Was 1235 noch eine von der sizilischen Vorgabe übernommene leere Hülse war, gewann unter Rudolf von Habsburg eigenes Gewicht, wurde unter Ruprecht von der Pfalz zur Institution und hatte bis Mitte des 15. Jahrhunderts auch gegenüber dem Königtum eine eigengesetzliche Entwicklung genommen, die der ins Auge gefaßten Konzentration königlicher Herrschaft im Wege stand. Wenn zur Vereinfachung des Sprachgebrauchs für die gesamte hier untersuchte Zeitspanne von einem »Königlichen Hofgericht« die Rede ist, so muß der inhaltliche Wandel von der Person zur Institution und auch vom ungegliederten Hof zur »Hofbehörde« stets im Auge behalten werden.

58) Zu allem s. BATTENBERG, Rationalität (wie Anm. 50), S. 321ff.

59) Hierzu Battenberg, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 9), S. 42ff., 59ff., 70ff., 84ff.; DERS., Das Achtbuch der Könige Sigmund und Friedrich III. Einführung, Edition und Register (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit 19, 1986), S. 5ff.

60) BATTENBERG, Rationalität (wie Anm. 50), S. 323ff.

IV.

Die schon zitierte Untersuchung Aloys Schultes von 1913⁶¹⁾ konnte aufgrund des gedruckten Urkundenmaterials und auf der Basis der klassischen Monographie Otto Franklins⁶²⁾ für die hier interessierende Zeitspanne 34 Hofrichter sowie weitere 27 Hofgerichtsstatthalter ermitteln⁶³⁾. Die im Auftrage der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz inzwischen gesammelten und teilweise bereits publizierten⁶⁴⁾ Quellenmaterialien ermöglichen inzwischen eine wesentliche Korrektur dieser Zahlen. Danach sind jetzt allein 40 Hofrichter und weitere 76 Hofgerichtsstatthalter bekannt⁶⁵⁾, was na-

61) S. o. Anm. 37.

62) S. o. Anm. 17; außerdem: DERS., *Das Reichshofgericht im Mittelalter 2: Zweites und Drittes Buch, Verfassung – Verfahren* (1869, ND 1967).

63) SCHULTE, *Der hohe Adel* (wie Anm. 37), S. 533ff. Listen der Hofrichter finden sich auch bei: FRANKLIN, *Reichshofgericht 1* (wie Anm. 17), S. 70f. (Zeit Friedrichs II. und Wilhelms v. Holland), 150ff. (Zeit Rudolfs von Habsburg bis Ludwig der Bayer), 234ff. (Zeit Karls IV. bis Sigmund) und 325ff. (Zeit Friedrichs III.).

64) URH Bände 1 bis 8 und 11 (Jahre 911 bis 1364, 1376–1387), Nachweise wie Anm. 6, 13, 15, 16 und 23.

65) Nachgewiesen sind die folgenden Hofrichter (HR) und Hofgerichtsstatthalter (HS): – 1) Unter Friedrich II.: HR Albrecht von Roßwag (1236), HR Markward von Weiler (1237), HR Bruno von Wertheim-Osternohe (1242). – 2) Unter Wilhelm von Holland: HR Graf Adolf von Waldeck (1255). – 3) Unter Rudolf von Habsburg: HR Berthold von Trauchburg (1274–1282), HS Eberhard von Lupfen (1276), HR Hermann von Bonstetten (1286–1291). – 4) Unter Adolf von Nassau: HS Kraft von Hohenlohe (1293), HS Heinrich von Rappoltstein (1294), HR Heinrich von Hohenlohe-Brauneck (1295), HR Otto von Bickenbach (1295). – 5) Unter Albrecht I.: HS, später HR Graf Hermann von Sulz (1298–1305), HS Konrad von Bussnanck (1299/1300, 1305–1306), HS Burkhard von Horburg (1301), HS Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen (1302), HS Gottfried von Hohenlohe-Brauneck (1303), HS Albrecht von Hohenlohe (1305), HS Herzog Friedrich II. von Österreich (1306), HS Nikolaus von Wartenfels (1306), HR Rudolf von Hewen (1308). – 6) Unter Heinrich VII.: HR Heinrich von Sponheim (1309–1310), HS Graf Otto von Straßberg (1309), HS Graf Konrad II. von Kirchberg (1309), HR König Johann von Böhmen als Reichsverweser (1311–1312), HS Rudolf von Hewen (1313). – 7) Unter Ludwig dem Bayern: HS Friedrich von Truhendingen (1315, 1323), HS Graf Berthold VI. d. J. von Graisbach-Marstetten (1324, 1341), HS Rudolf von Hewen (1331), HR Konrad von Gundelfingen (1331–1339), HS, später HR Herzog Ludwig IV. von Teck (1333–1341, 1342–1347), HS Berthold Truchseß von Kühental (1333), HS Konrad Groß, Schultheiß zu Nürnberg (1337–1340), HS Ludwig von Hohenlohe (1341), HS Graf Heinrich III. von Ortenburg (1341–1342), HS Markward von Seefeld (1342, 1346–1347), HS Graf Ludwig VIII. d. J. von Öttingen (1342, 1347), HS Friedrich von Heydeck (1345), HS Swigger von Gundelfingen (1345). – 8) Unter Karl IV.: HS, später HR Herzog Wladislaw von Schlesien-Teschen (1350–1353, 1353–1354), HS Hofmeister Walther von Meisenburg (1349–1350), HS, später HR Friedrich von Heydeck (1359–1353, 1366), HR Herzog Bolko von Schlesien-Falkenberg (1355–1360), HR Hofmeister Burggraf Johann von Magdeburg-Hardegg (1355, 1363–1367), HR Hofmeister Burggraf Burkhard II. von Magdeburg-Hardegg (1359, 1362–1367), HR Herzog Premissel (Przemko) von Schlesien-Teschen (1357–1361, 1371–1378), HR Herzog Bolko III. von Schlesien-Oppehn (1359), HS Rudolf von Wart (1361), HS Graf Heinrich XII. von Schwarzburg-Arnstadt (1363–1367), HS Graf Ulrich X. von Helfenstein (1364), HS Herzog Friedrich IV. von Teck (1365–1367, 1378), HS Graf Eberhard I. von Wertheim (1368), HS, später HR Herzog Heinrich von Schlesien-Brieg (1370–1378, ab 1377 als HR König Wenzels), HS, später HR Herzog Ruprecht von Schlesien-Liegnitz

hezu einer Verdoppelung der bisher bekannten Zahlen entspricht. Es ist durchaus möglich, daß im Laufe der nächsten Jahre bei Auffindung weiterer Hofgerichtsbriefe neue Statthalternamen ermittelt werden können⁶⁶⁾.

(1370, 1374–1376), HS Graf Wilhelm IV. von Montfort-Bregenz (1370), HS Graf Eberhard II. von Katzenelnbogen (1370), HS Landgraf Johann I. von Leuchtenberg-Hals (1370, 1376), HS Hofmeister Thimo VIII. von Kolditz (1375), HS Gerlach von Hohenlohe (1376–1378), HS Graf Johann I. von Wertheim (1376), HR König Wenzel als Statthalter Karls IV. (1377–1378), HR Konrad von Kraig zu Landstein (1378). – 9) Unter König Wenzel: HR Herzog Heinrich von Schlesien-Brieg (1379), HS, zeitweise kommissarischer HR Hofmeister Landgraf Johann I. von Leuchtenberg-Hals (1379–1384, 1397), HR Markgraf Prokop von Mähren (1379), HR Herzog Premissel von Teschen (1380–1389), kommissarischer HR Hofmeister Konrad von Kraig (1382), HS Herzog Ruprecht von Schlesien-Liegnitz (1382), HS Graf Heinrich VII. von Salm (1384), HS, später HR Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg-Arnstadt (1384, 1397–1398), HS, später HR Graf Johann IV., d.J., von Sponheim (1384, 1390–1394), HS Herzog Friedrich IV. von Teck (1387), HS Graf Johann II. von Schwarzburg-Wachsenburg (1387, 1398), HS Berthold Burggraf von Meißen (1388), HR Johann von Krenkingen-Thiengen (1389–1390), HS Herzog Swantibor von Pommern-Stettin (1391, 1394–1400), HS Graf Johann V. von Sponheim-Starkenbourg (1392), HS Graf Johann von Truhendingen (1394), HR Markgraf Johann von Brandenburg-Görlitz (1394–1396), HS Graf Emich VI. von Leiningen (1394), HS Herzog Bolko von Schlesien-Oppeln (1395), HS Herzog Wladislaw von Schlesien-Oppeln (1395), HS Graf Wilhelm von Schaunberg (1395–1397), HR Herzog Bolko von Schlesien-Münsterberg (1396–1400), HR Herzog Johann von Schlesien-Troppau (1398), HS Ernst I. von Schönburg-Püschenstein (1398), HS Burggraf Otto Heide III. von Dohna (1399). – 10) Unter Ruprecht von der Pfalz: HR Engelhard VIII. von Weinsberg (1401–1409), HS Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg(-Arnstadt)-Ranis (1402), HS Landgraf Johann I. von Leuchtenberg (1405), HS Pfalzgraf Otto zu Mosbach (1405, 1409–1410), HS Pfalzgraf Johann zu Neumarkt (1407), HS Graf Berthold XII. von Henneberg-Schleusingen (1408), HS Graf Friedrich IX. von Leiningen (1409), HR Graf Johann II. von Wertheim (1409–1410). – 11) Unter Sigmund von Luxemburg: HR Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg(-Arnstadt)-Ranis (1415–1418), HS Graf Rudolf IV. von Montfort-Tettnang-Rothenfels (1415), HS, später HR Graf Johann I. von Lupfenstühlingen (1415–1417, 1418–1423, 1430–1431, 1431–1434), HS Graf Konrad von Freiburg-Neuenburg (1415–1417), HS Hofmeister Graf Ludwig XII. von Öttingen (1417), HS Johann V. von Wallenrode, Erzbischof von Riga (1418), HS Markgraf Friedrich I. von Brandenburg (1417–1418, 1430–1431), HS Pfalzgraf Johann zu Neumarkt (1418, 1420, 1430), HS Konrad VIII. von Weinsberg (1420, 1436), HS Markgraf Bernhard von Baden (1418, 1425), HS Graf Johann III. von Tierstein (1425), HS Graf Rudolf von Sulz (1426), HR Heinrich X. von Plauen, Burggraf von Meißen (1426, 1430–1431), HS Graf Wilhelm von Orlamünde zu Lauenstein, (1430), HS Graf Heinrich XXIV. von Schwarzburg (1431), HS Graf Friedrich von Helfenstein (1434), HS Graf Wilhelm VI. d.J. von Montfort-Tettnang (1434), HS Graf Ulrich I. von Cilli (1435), HR Graf Heinrich VI. von Montfort-Tettnang (1436–1437). – 12) Unter Albrecht II. von Habsburg: HR Herzog Wilhelm I. von Braunschweig-Lüneburg (zu Wolfenbüttel-Calenberg, 1438). – 13) Unter Friedrich III. von Habsburg: HR Graf Gumprecht II. von Neuenahr-Alpen (1441–1443), HS Graf Johann von Tierstein (1442), HS, später HR Burggraf Michael von Magdeburg-Hardegg (1443, 1443–1451), HS Markgraf Friedrich II. von Brandenburg (1444), HS Graf Johann von Schaunberg (1445), HS Konrad VIII. von Weinsberg (1444).

66) Im Rahmen des Akademieprojekts »Höchste Gerichtsbarkeit« (s. o. Anm. 23) werden die in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Archive systematisch bereist und nach einschlägigen Urkunden durchforstet. Angesichts der begrenzten Personal- und Sachmittel stehen immer noch Recherchen an wichtigen Archiven aus. Die Ermittlung der Namen von Hofrichtern und Statthaltern beruht wesentlich auf den

Sieht man sich die »Amtszeiten« der Hofrichter an, so stellt sich sehr bald heraus, daß es – entgegen anderer Behauptungen in der Literatur⁶⁷⁾ – spätestens seit König Rudolf von Habsburg feste Regelmäßigkeiten gab, die sich im Laufe der Zeit immer mehr stabilisierten. Die Vorschrift des Mainzer Landfriedens von 1235, daß der Hofrichter mindestens ein Jahr im Amt bleiben solle, sofern er sich in diesem als gut und gerecht erwiesen habe (*qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et iuste se gesserit*)⁶⁸⁾, dürfte dabei weniger ausschlaggebend gewesen sein. Entscheidender war wohl der finanzielle Nutzen der gerichtlichen Funktion, der den König de facto an eine einmal geschehene Ernennung band; man wird davon ausgehen dürfen, daß die Übertragung der Amtsaufgaben einer Beförderung gleichkam, durch die Vertraute des Königs für ihre diesem geleisteten Dienste entlohnt oder auch Schulden des Königs diesen gegenüber abgegolten werden sollten. Dies läßt sich selten direkt nachweisen, dürfte aber nicht nur bei der Einsetzung des Nürnberger Patriziers Konrad Groß⁶⁹⁾ eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. Bei Herzog Bolko III. von Schlesien-Oppeln, dem 1359 für Karl IV. amtierenden Hofrichter, ist der Zusammenhang offensichtlich: Fast gleichzeitig mit einer von Bolko geleiteten Hofgerichtssitzung wies der Kaiser ihm die für dieses Jahr fällige Reichssteuer an. Amtseinsetzung – in Nachfolge oder ständiger Vertretung seines Onkels Herzog Bolko von Schlesien-Falkenberg – und Steueranweisung dienten wohl dem gleichen Zweck, nämlich dem Ausgleich kaiserlicher Schulden aus den »Kameraleinkünften« des Reiches⁷⁰⁾. Ein ähnlicher Zusammenhang kann auch bei Landgraf Johann von Leuchtenberg vermutet werden, der im August 1405 verschiedentlich dem Hofgericht König Ruprechts vorsah⁷¹⁾. Wenige Tage vor den Gerichtssitzungen versprach ihm der König, ihn für seine Dienste

Ausstellerangaben der Hofgerichtsbriefe. Eine vorläufige Liste von 1765 solcher Urkunden aus der Zeit von 1235 bis 1451 findet sich bei: BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 209–287. Inzwischen konnte auch diese, 1979 erstellte Liste um weiteres Material wesentlich ergänzt werden, so daß die Anzahl der gegenwärtig bekannten Hofgerichtsbriefe sich auf ca. 2000 Stücke belaufen dürfte.

67) S. FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 62), S. 117ff.

68) Text: MGH, Leges IV: Constitutiones et acta publica, Bd. 2, ed. L. WEILAND, 1893, S. 241ff., Nr. 196/196a, je § 28.; desgl. (rekonstruierte deutschsprachige Originalfassung nach K. ZEUMER) Bd. 3, ed. J. SCHWALM, 1904–1906, S. 275ff., Nr. 279, § 31. Danach wurde bestimmt, daß er Hofrichter *sol an dem ampt beliben zem minsten ein iar, ob er sih reht und wol behaltet*.

69) Zu den Nürnberger Mitgliedern der oberdeutschen »Hochfinanz«, zu der auch Konrad Groß zählte, s. W. v. STROMER, Der kaiserliche Kaufmann – Wirtschaftspolitik unter Karl IV. In: F. SEIBT (Hg.), Kaiser Karl IV. – Staatsmann und Mäzen (1978), S. 63–72, 65. Als Gerichtsstatthalter fungierte Konrad Groß nach einer Urkunde von 1337 Februar 8 (URH 5 [wie Anm. 16], Nr. 281a), und zwar mit Urteilern aus dem Kreis des Nürnberger Patriziats. S. zu den ihm übertragenen gerichtlichen Kommissionen ebd. Nrn. 339, 378–380.

70) Urk. von 1359 Oktober 22 und 26, URH 7 (wie Anm. 23), Nrn. 500–502; Regesta Imperii Bd. 8, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378, hg. A. HUBER (1877 und 1968), Nr. 3011; zu allem s. BATTENBERG, Einleitung zu URH 7 (wie Anm. 23), S. XIIIf.

71) BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 249, Nrn. 915–919.

gegen König Wenzel von Böhmen schadlos zu halten⁷²⁾. Es liegt nahe, den in Vertretung seines Schwiegervaters Engelhard von Weinsberg übernommenen Hofgerichtsvorsitz als Abzahlungsrate der königlichen Schulden zu werten, die durch den Einzug der Gerichtsgefälle realisiert werden konnte.

Die Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Einkünfte des Hofgerichts, über die es offenbar Erfahrungswerte gab⁷³⁾, verhinderte einen willkürlichen »Ausverkauf« des Amstittels. Sie gab aber auch den wenigen Amtsinhabern eine monopolartige Stellung, die nur durch die Stellung des Königs als einem obersten Richter aller weltlichen Angelegenheiten des Reiches begrenzt wurde. Die kommissionsweise Übertragung der Amtsbefugnisse für einzelne Gerichtssitzungen oder eine gewisse Zeitspanne »*vacante iudicio*« war insofern nur bei zwei möglichen Konstellationen denkbar: Entweder in Wahrnehmung der oberstrichterlichen Befugnisse des Königs durch dessen unmittelbare Kommission oder durch Vereinbarung des Statthalters mit dem amtierenden Hofrichter, der in diesem Fall auf einen gewissen Teil seiner Amtsnutzungen verzichtete.

Anhand des untersuchten Urkundenmaterials⁷⁴⁾ kann festgestellt werden, daß nie mehr als zwei Amtsinhaber als Hofrichter nebeneinander eingesetzt wurden. Neue Amtsinhaber wurden offensichtlich nur dann bestellt, wenn ältere verstorben oder aus anderen Gründen vom Königshof ausgeschieden waren. Unter Rudolf von Habsburg lösten sich die beiden oberdeutschen Adligen Berthold IV. von Trauchburg (Nachweise 1274 bis 1282)⁷⁵⁾ und Hermann von Bonstetten (1286–1291) im Amt ab. Das gleiche gilt für die beiden unter seinem Sohn Albrecht I. von Habsburg tätigen Hofrichter Graf Hermann von Sulz (1298–1305) und Rudolf von Hewen (1308) sowie auch für Heinrich von Sponheim (1309–1310) und den Reichsverweser König Johann von Böhmen (1311–1312) unter Kaiser Heinrich VII., nicht anders auch für Konrad von Gundelfingen (1331–1339) und Herzog Ludwig von Teck (1342–1347) unter Kaiser Ludwig dem Bayern⁷⁶⁾. Alle genannten Amtsinhaber amtierten stetig über mehrere Jahre hinweg, und ihre Ablösung fiel jeweils

72) Regesten König Ruprechts, bearb. L. Graf von OBERNDORF und M. KREBS (Nachträge) (Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508 Bd. 2, 1939), Nr. 6789.

73) Dafür sprechen auch die den Hofrichtern unter Sigmund von Luxemburg versprochenen Amtspauschalen, die nur aufgrund einer Aufstellung über die Gerichtsgefälle (Achtschatz, Beurkundungsgebühren, Siegeltaxen, vielleicht auch berechenbarer Propinationen vornehmlich reichsstädtischen Ursprungs), s. FRANKLIN, Reichshofgericht 2 (wie Anm. 62), S. 118f.

74) Auf Einzelnachweise muß im Folgenden verzichtet werden, soweit nicht auf konkrete Quellenzitate hingewiesen werden. Vorläufig wird auf die in URH 1–8 und 11 gesammelten Regesten (wie Anm. 6, 13, 15, 16 und 23) sowie auf die bei BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 212–287 publizierte Liste der Hofgerichtsbriefe verwiesen. Ergänzungen hinsichtlich der Archt- und Anleitungsverfahren finden sich bei BATTENBERG, Reichsacht und Anleite (wie Anm. 2), S. 544–629. Die Namen der Hofrichter und Statthalter sind o. Anm. 63 mitgeteilt.

75) Zu Berthold IV. von Trauchburg s. BATTENBERG, Fälschung (wie Anm. 4), 601ff.

76) Zu den Hofrichtern Ludwigs des Bayern s. BATTENBERG, Einleitung zu URH 5 (wie Anm. 16), S. XVII.

mit dem Weggang vom Hofe bzw. mit ihrem Tod oder auch dem Tod des Herrschers zusammen⁷⁷⁾.

An diesem Zustand änderte sich auch unter Karl IV. zunächst nichts. Ihm dienten anfänglich in zeitlicher Ablösung Friedrich von Heydeck (als Hofrichter nachgewiesen 1349–1353) und Herzog Wladislaw von Schlesien-Teschen (1353–1354) als Inhaber des Hofrichteramtes⁷⁸⁾. Nur eine scheinbare Ausnahme von der festgestellten Regelmäßigkeit markieren die beiden seit der Kaiserzeit Karls tätigen Hofrichter, die Gebrüder Burkhard II. und Johann Burggrafen von Magdeburg (ersterer 1359 sowie 1362–1367, letzterer 1355 sowie 1363–1367)⁷⁹⁾: Beide führten gleichzeitig den Hofrichtertitel. Es wäre nun sicher zu weitgehend, daraus schließen zu wollen, daß in diesem Fall Titel und »Pfründe« an die Familie von Magdeburg-Hardeck verliehen worden sei. Gewiß aber wurde das Amt wie in der vorhergehenden Zeit nur an *e i n e n* Inhaber vergeben, und zwar wohl an den älteren Bruder Burkhard, der nach dem Tode seines Vetters Konrad I. zugleich Familienoberhaupt war⁸⁰⁾. Der engen Familienbande ebenso wie der gleichfalls festen Position des mit einer Herzogin von Sachsen verheirateten Bruders Johann am Kaiserhofe ist es wohl zuzuschreiben, daß dieser das Hofrichteramt ebenso wie Burkhard ausüben konnte. Ihr Dienstherr konnte davon ausgehen, daß die Nutzungen im familiären Rahmen aufgeteilt wurden: Die Verdoppelung des Titels war insofern eine Konzession an eine einflußreiche Familie des Kaiserhofes, nicht aber unbedingt eine verwaltungstechnische Neuerung.

Die Ausdehnung der Amtsfunktionen und -nutzungen auf weitere Mitglieder einer Großfamilie wird hinsichtlich der schlesischen Piasten signifikant. Mit dem Amt beauftragt wurden nacheinander Herzog Bolko von Schlesien-Falkenberg, ältester Sohn des 1353 verstorbenen Bolko von Oppeln⁸¹⁾ (1355–1360), Herzog Premissel I. von Schlesien-Teschen, ein jüngerer Bruder des im Mai 1355 verstorbenen Hofrichters Wladislaw⁸²⁾ (am-

77) Die wenigen Nachrichten zu den staufischen Hofrichtern Albrecht von Roßwag, Markward von Weiler und Bruno von Wertheim-Osternahe lassen keine sichere Aussage zu. Der unter Wilhelm von Holland allein amtierende Graf Adolf von Waldeck muß als Sonderfall angesehen werden, der eher in die Vikariatstradition als in die der Hofgerichtsorganisation gestellt werden muß, s. BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 35f., 83ff.

78) Zu den beiden Hofrichtern der Königszeit Karls IV. s. BATTENBERG, Einleitung zu URH 6 (wie Anm. 23), S. XIIff.

79) Zu Bgf. Burkhard II. von Magdeburg als Hofrichter s. BATTENBERG, Einleitung zu URH 7 (wie Anm. 23), S. XXIIIff.

80) S. die Stammtafel bei: F. BARON FREYTAG VON LORINGHOVEN, Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten 3 (1956), Tf. 40.

81) Zu seiner Familie s. D. SCHWENNICKE (Hg.), Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten, NF, aus dem Nachlaß von Frank Baron Freytag von Loringhoven, Bd. 3, 1 (1984), Tf. 17; zu Bolko v. (Oppeln-)Falkenberg als Hofrichter s. BATTENBERG, Einleitung zu URH 7 (wie Anm. 23), S. XXf.

82) S. SCHWENNICKE (Hg.), Europäische Stammtafeln (wie Anm. 81), Bd. 3, 1, Tf. 16. Zu Premissel als Hofrichter s. BATTENBERG, Einleitung zu URH 7 (wie Anm. 23), S. XXIff.

tiert unter Karl 1357–1361 sowie 1371–1378), und Herzog Ruprecht von Schlesien-Liegnitz (1374–1376)⁸³). Alle drei gehörten dem gleichen Familienverband der Piastenherzöge an, waren allerdings nur noch weitläufig miteinander verwandt. Die Amtszeiten der Bolkos und Premissels überschneiden sich ebenso wie die des letzteren und Ruprechts. Premissel dürfte den Titel ähnlich wie schon Johann von Magdeburg von seinem älteren Bruder übernommen haben und hielt sich dazu nach dessen Tode wohl auch für berechtigt. Karl IV., der wohl schon vorher, aber gewiß ebenfalls nach dem Tode Wladislaws von Teschen, Bolko von Falkenberg ins Hofrichteramt gesetzt hatte, mußte diese Familientradition, die die Amtsnutzungen als vererbare Pfründe betrachtete, anerkennen und die Verdoppelung des Gerichtsvorsitzes sanktionieren. Die mit dem Hofrichtertitel in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts ebenfalls schon nachgewiesenen beiden Magdeburg-Hardecker übten angesichts dieser Konstellation ihr Amt zunächst nur in Einzelfällen sporadisch aus, um dann aber nach dem Tode Bolkos unter einstweiliger Verdrängung Premissels ab 1362/63 wieder zum Zuge zu kommen. Erst nach ihr beider Abgang vom Hofe Ende der sechziger Jahre kam Herzog Premissel wieder in den Realbesitz dieser Pfründe, mußte aber bald darauf die Nutzungen mit dem erwähnten Ruprecht teilen.

Somit kann man davon ausgehen, daß Karl IV. unter dem Druck zweier Familientraditionen seit seiner Kaiserzeit die ständige Doppelbesetzung des Hofrichteramtes einführte. Nachteile für das Königtum waren damit offensichtlich nicht verbunden, da die Verdoppelung einerseits familiär gebunden blieb, andererseits die Möglichkeit zur gegenseitigen Kontrolle der Hofrichter untereinander bot: Eine hochadelige Machtkonzentration gegen den Kaiser konnte sich erst gar nicht bilden.

Die damit sichtbar werdende Aufweichung der im Mainzer Landfrieden von 1235 vorgesehenen Konzentration des Hofgerichtsvorsitzes auf *e i n e* Person⁸⁴) blieb anfangs auch unter König Wenzel erhalten. Er setzte zunächst neben dem schon vor dem Tode seines Vaters amtierenden Herzog Heinrich von Schlesien-Brieg (1377–1379), einem Vetter Ruprechts von Liegnitz⁸⁵), seinen eigenen Vetter Markgraf Prokop von Mähren ein (als Hofrichter für 1379 nachgewiesen)⁸⁶).

Ob die Amtsnutzungen für zwei Berechtigte nicht ausreichten oder ob Wenzel die unter seinem Vater begründete Machtbalance zwischen verschiedenen Hofrichtern nicht mehr aufrechterhalten konnte oder wollte, bleibt vorerst unklar; jedenfalls ersetzte Wenzel schon 1380 beide durch einen einzigen Amtsinhaber, nämlich den langjährigen Hof-

83) Zu seinen Verwandtschaftsbeziehungen s. SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln 3, 1 (wie Anm. 81), Tf. 10.

84) S. die einschlägige Bestimmung des Mainzer Landfriedens, Nachweise wie Anm. 68.

85) Verwandtschaftsnachweise wie Anm. 83.

86) Sohn Johann Heinrichs v. Mähren und wohl der Herzogin Margarethe v. Schlesien-Troppau, s. SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln NF (wie Anm. 81), Bd. 1 (1980), Tf. 6. Es erscheint immerhin möglich, daß damit auch Prokop durch die schlesische Familientradition ins Hofrichteramt gelangte.

richter seines Vaters, Herzog Premissel von Teschen. Durch die Beendigung seiner Amtszeit 1389⁸⁷⁾ wurde das Hofrichteramt in schnell wechselnder Folge von neuen Amtsträgern verwaltet, ohne daß über die Gründe des Wechsels Näheres bekannt ist. Es amtierten Johann von Krenkingen-Thiengen (nachgewiesen 1389–1390), Graf Johann III. von Sponheim (1390–1394), Markgraf Johann von Brandenburg-Görlitz (1394–1396), Herzog Bolko von Schlesien-Münsterberg (1396–1400), Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg-Arnstadt (1397–1398) und Herzog Johann von Schlesien-Troppau-Ratibor (1398). Mit Ausnahme des erstgenannten, dessen Beziehung zum Königshof unklar bleibt, sind alle zugleich als königliche Räte und teilweise auch als Relatoren nachgewiesen⁸⁸⁾. Mit Ausnahme des Schwarzburgers, der im wesentlichen nur Ende 1397 und Anfang 1398 am Königshof tätig war⁸⁹⁾, amtierte niemand von ihnen gleichzeitig neben einem der anderen Hofrichter, auch wenn manche von ihnen ihre Karriere als Hofgerichtsstatthalter unter ihrem jeweiligen Amtsvorgänger begonnen hatten. Insofern läßt sich durchaus auf eine systematische und bewußte »Besetzungspolitik« des Königs schließen, auch wenn man den schnellen Amtswechsel als Zeichen dafür werten kann, daß die Amtsnutzungen an Attraktivität verloren hatten.

Bei dieser Situation verblieb es auch unter Wenzels Nachfolgern im königlichen Amt. Auf Engelhard VIII. von Weinsberg (1401–1409) folgte noch unter König Ruprecht von der Pfalz 1409 Graf Johann II. von Wertheim (1409–1410)⁹⁰⁾. Unter Sigmund von Luxemburg war dann wieder bis zu seinem Tode Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg-Arnstadt tätig (1414–1418), der wohl mit dem schon unter Wenzel tätigen Hofrichter dieses Namens gleichzusetzen ist. Nach ihm amtierte der während der Amtszeit Günthers als Statthalter erfahrene Graf Johann von Lupfen-Stühlingen (1418–1423)⁹¹⁾. Da er sich 1424 die Ungnade des Königs auf sich gezogen hatte, wie der Hofhistoriograph Eberhard

87) Ob Premissel aus dem Amt gedrängt wurde, sich zeitweise vom Hofe entfernte oder seinerseits Familienmitglieder zur Wahrnehmung der Amtsaufgaben eines Hofrichters an den Hof brachte und protegierte, läßt sich angesichts der immernoch unbefriedigenden Forschungssituation für die Zeit Wenzels vorerst noch nicht klären. Als Relator von Königsurkunden und damit Mitinitiator der königlichen Politik war er im wesentlichen bis 1389 und nocheinmal 1396 am Königshof tätig, s. I. HLAVÁČEK, *Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel* (1970), S. 248–250 und S. 470. Den Hofrichtertitel allerdings scheint der erst 1410 verstorbene Premissel über 1389 hinaus nicht fortgeführt zu haben.

88) Nachweise bei HLAVÁČEK, *Urkunden- und Kanzleiwesen* (wie Anm. 87), S. 456ff.

89) HLAVÁČEK, *Urkunden- und Kanzleiwesen* (wie Anm. 87), S. 469. Die Erwähnung als Ratsmitglied für Herbst 1396 könnte auf einem Versehen beruhen.

90) Zu beiden, die zu den einflußreichsten Familien am Hofe König Ruprechts von der Pfalz zählten, s. P. MORAW, *Beamtentum und Rat König Ruprechts*. In: ZGO 116 (1968), S. 59–126, 76f.; J. SANDER, *Der Adel am Hof König Ruprechts (1400–1410)*. In: *Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte* 11 (1985), S. 97–120, 110f.

91) Zu Johann von Lupfen s. jetzt C. HEYER, *Hans I. von Lupfen († 1436). Ein Adliger zwischen Verdrängung und Anpassung* (Publikationen des Hegau-Geschichtsvereins, 1991). Diese gedruckte Examens-

Windecke berichtet⁹²⁾, wurde er spätestens 1426 durch Burggraf Heinrich von Meißen aus der Familie von Plauen ersetzt. Von 1431 ab bis zu seinem Tode 1436 konnte Johann von Lupfen zwar nochmals als Hofrichter für Sigmund tätig werden, mußte sich aber bis zum Verzicht Heinrichs von Meißen auf das Amt (1431) mit den Funktionen eines Statthalters ohne Richtertitel begnügen. Als letzter Hofrichter Kaiser Sigmunds amtierte Graf Heinrich VI. von Montfort-Tettnang, der im Oktober 1436 als Nachfolger des verstorbenen Johann von Lupfen sein Amt erhielt⁹³⁾ und gleichzeitig über seine Amtspflichten im einzelnen instruiert wurde⁹⁴⁾. Die letzten Hofrichter waren der wohl nie sein Amt ausübende Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, der unter König Albrecht II. 1438 eingesetzt wurde⁹⁵⁾, Graf Gumprecht von Neuenahr (1442–1443)⁹⁶⁾ und Burggraf Michael von Magdeburg-Hardeck (1443–1451)⁹⁷⁾ unter König Friedrich III. Auch der Magdeburger übte sein Amt zunächst als Statthalter aus, bis dieses durch den Weggang

arbeit, die lediglich lokales Quellenmateriel verwendet, ist für die in diesem Beitrag verfolgte Problemstellung unergiebig.

92) W. ALTMANN (Hg.), Eberhard Windecke: Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds (1893), S. 195, Nr. 231; O. FRANKLIN, *De Iustitiariis Curiae Imperialis Commentationem Juris Germanici* (Prag/Breslau 1860), S. 48, Fußn. 15.

93) Einsetzungsurk. von 1436 Oktober 12, RI 11 (wie Anm. 1), Nr. 11472.

94) Urk. von 1436 Oktober 12, Stadtarchiv Tettnang, U 778; auf diese bei Altmann, RI 11 nicht erfaßte Urkunde, die auf den Bestallungsbrief verweist, mit diesem aber nicht identisch ist, machte mich dankenswerterweise Herr Prof. Dr. Karl-Heinz Burmeister vom Landesarchiv Bregenz aufmerksam. Nach dieser recht aufschlußreichen Instruktion erklärte Sigmund, daß er den Grafen Heinrich nach dem Tode seines Hofrichters Graf Hans von Lupfen *durch sunderlicher zuneigung willen, so wir zu im tragen, zu unserm hofrichter gnediglich erkoren und gemacht und im doruff gegunnet und bevolhen haben, heymzurytten und uns ettliche rittere, die unser hofgericht besiczen sollen und darczu tüglich sin, zu bestellen, mit in an unser statt zu uberkommen und die mit im an unsern keyserlichen hoffe zu brengen*. Nicht auf die zufällig bei Hofe anwesenden Räte wollte sich Sigmund verlassen; vielmehr erhielt der Hofrichter die Kompetenz, das Hofgericht selbständig, wohl mit seiner eigenen Klientel, zu besetzen.

95) Bestallungsurk. von 1438 September 8, HStA Hannover, Urkk. Kalenberg Nr. 31, Abt. Kaiser Nr. 5; G. HÖDL (Bearb.), *Regesta Imperii* Bd. 12. Albrecht II. (1438–1439) (1975), Nr. 333. Schon seit Juli 1431 hatte Herzog Wilhelm dem Hofe König Sigmunds angehört (RI 11 [wie Anm. 1] Nr. 8709) und wurde auch schon vor seiner Bestallung von Hofschreiber Hans Geisler im Mai 1438 als neuer Hofrichter bezeichnet, s. G. BECKMANN (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten* [Ältere Reihe], Bd. 13 (1925 = 1957), S. 140, Anm. 2.

96) Zu Gumprecht v. Neuenahr als Hofrichter s. LECHNER, *Reichshofgericht* (wie Anm. 12), S. 86ff.; J. A. TOMASCHEK, *Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im XV. Jahrhundert*. In: *Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften* 49 (1885), S. 521–612, 567. Gf. Gumprecht entstammt der Klientel des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers, den er auch als Gesandter in England vertrat. Gemäß Urkunde von 1441 Juli 29 wurde er zum Hofrichter König Friedrichs bestellt und vereidigt, Druck: H. HERRE/L. QUIDDE (Bearbb.), *Deutsche Reichstagsakten* [Ältere Reihe], Bd. 16 (1928 = 1957), S. 65f. Nr. 26.

97) Zu Graf Michael v. Magdeburg-Hardeck, einem Großneffe der Hofrichter Burkhard und Johann von Magdeburg, als Hofrichter s. LECHNER, *Reichshofgericht* (wie Anm. 12), S. 91ff.; TOMASCHEK, *Höchste Gerichtsbarkeit* (wie Anm. 93), S. 568f.

Gumprechts vom Hofe frei wurde. Schon vor Auflösung des Hofgerichts wurde er vom Kaiser auch für den Vorsitz im Kammergericht eingesetzt⁹⁸⁾.

Es läßt sich also für die Zeit ab 1274 bis 1451 eine fast ununterbrochene Folge von sich ablösenden Hofrichteramtszeiten nachweisen, bei denen es nur dann zu länger andauernden Überschneidungen kam, wenn der Amtsinhaber in einem mit dem Hofe in Verbindung stehenden Familienverband stand, der diesem die Versorgung von weiteren Familiengliedern mit den Nutzungen der Amtspfunde ermöglichte. Dies scheint im wesentlichen nur für die Zeit Karls IV. gegolten zu haben. Von einer Unordnung des hofgerichtlichen Amtswesens kann indes weder für dessen Regierungszeit noch für die Zeit seines Sohnes Wenzel gesprochen werden. Die einzige Amtslücke, die sich über fünfzehn Jahre hinweg feststellen läßt, hat in der politischen Situation ihre Begründung: Es ist dies die Zeit der Thronkämpfe Ludwigs des Bayern mit Herzog Friedrich dem Schönen von Österreich. In dieser Zeit konnte Ludwig nur von Fall zu Fall Hofgerichtsstatthalter einsetzen, so daß erst nach dem Friedensschluß mit dem Habsburger 1330 mit Konrad von Gundelfingen ein regelmäßig tätiger Hofrichter zum Zuge kommen und von der kaiserlichen Kammer entlohnt werden konnte⁹⁹⁾. Alle anderen eher kurzfristigen Unterbrechungen lassen sich durch die Zufälligkeiten der Überlieferung und längerfristige Aufenthalte des Königs außerhalb des engeren Reichsgebietes erklären.

Das damit gewonne Bild einer über längere Zeit anhaltenden Stetigkeit des Hofrichteramtes in einfacher oder auch doppelter Besetzung läßt sich durch Quellenhinweise auf einige regierungs- und sogar dynastieübergreifende Funktionsinhaber noch weiter präzisieren. Es kam vielfach vor, daß Hofgerichtsstatthalter, manchmal sogar Hofrichter von den Amtsvorgängern übernommen wurden, um aufgrund ihres Erfahrungshorizonts und ihres Legitimationspotentials das Königtum des Nachfolgers zu stärken und das von ihm erwartete Richtertum auszufüllen. Rudolf von Hewen¹⁰⁰⁾ etwa war unter Albrecht I. von Habsburg und Heinrich VII. Inhaber des Hofrichteramtes, stellte sich dann aber noch Ludwig dem Bayern als Statthalter zur Verfügung, bis dieser einen eigenen, fest bestellten Hofrichter gefunden hatte¹⁰¹⁾. Der als Statthalter unter dem letzteren tätige Friedrich von

98) LECHNER, Reichshofgericht (wie Anm. 12), S. 96f.

99) Zu den Bedingungen des Hofgerichts in dieser Zeit s. BATTENBERG, Einleitung zu URH 5 (wie Anm. 16), S. IXff.

100) Zu den Verwandtschaftsbeziehungen Rudolfs v. Hewen, Mitglied eines oberbadischen Hochadelsgeschlechts aus dem Hegau s. J. Kindler VON KNOBLOCH, Oberbadisches Geschlechterbuch 2 (1899), S. 60 (Stammtafel).

101) Nachweise seiner Richtertätigkeit in URH 4 (wie Anm. 6), Nrn. 388, 469, 572 und 583 (zu Albrecht I. und Heinrich VII.); URH 5 (wie Anm. 16), Nr. 116 (zu Ludwig der Bayer). Rudolf von Hewen stand wie sein gleichnamiger Neffe zunächst in Diensten König Friedrichs des Schönen (Nachweise bei Kindler VON KNOBLOCH, wie Anm. 97), so daß seine Übernahme an den wittelsbachischen Königshof erst nach 1325 erfolgt sein konnte. Vielleicht schuf der Münchener Vertrag zwischen Friedrich und Ludwig vom September 1325, wonach ein gemeinsamer Hofrichter der beiden Könige bestellt werden sollte (URH 5 [wie Anm. 16],

Heydeck¹⁰²⁾ stellte sich nach dem Tode seines Dienstherrn dem Luxemburger Karl als Hofrichter zur Verfügung¹⁰³⁾. Dieser konnte mit ihm – übrigens zusammen mit dem ebenfalls von Ludwig übernommenen Hofschreiber Konrad Bissinger¹⁰⁴⁾ – die Legitimität seines Hofgerichts unter Beweis stellen. Als Hofgesinde des Kaisers verschaffte er sich nach Aufgabe seines Richteramtes 1360 den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem kaiserlichen Hofgericht¹⁰⁵⁾. Daß die beiden unter Karl von Luxemburg amtierenden Hofrichter, die Herzoge Premissel von Teschen und Ruprecht von Liegnitz, auch unter seinem Sohn Wenzel das Hofrichteramt übernahmen, ist kaum auffallend, und daß auch der erste eigene Hofrichter Wenzels, Herzog Heinrich von Brieg, zunächst als Hofgerichtsstatthalter unter seinem Vater tätig war, konnte fast schon erwartet werden. Graf Günther von Schwarzburg-Arnstadt schließlich, der während des Konstanzer Konzils bis zu seinem Tode 1418 unter König Sigmund amtierende und vielbeschäftigte Hofrichter¹⁰⁶⁾, ist zumindest unter Ruprecht schon als Hofgerichtsstatthalter eingesetzt worden und dürfte wahrscheinlich sogar mit dem unter Wenzel tätigen Hofrichter dieses Namens identisch sein¹⁰⁷⁾.

S. IX), die Grundlage für die richterliche Tätigkeit Rudolfs. Ein weiterer Neffe Rudolfs, Peter von Hewen, war bereits 1348 am Hofe Karls IV. und erhielt als kaiserliches Hofgesinde 1361 den Gerichtsstand vor dem luxemburgischen Hofgericht, F. BATTENBERG, Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 12, 1983), 1. Teilband, S. 366, Nr. 676.

102) Zu den Verwandtschaftsbeziehungen Friedrich von Heydecks s. Freytag VON LORINGHOVEN, Europäische Stammtafeln 3 (wie Anm. 80), Tf. 78.

103) Nachweise URH 5 (wie Anm. 16), Nr. 529; URH 6 (wie Anm. 23), Nrn. 101, 181, 253, 272, 286, 396 und 403.

104) BATTENBERG, Einleitung zu URH 5 (wie Anm. 16), S. XVI, XVIII.

105) Urk. von 1360 Juli 4, bestätigt von König Wenzel 1387 März 12, BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien 1 (wie Anm. 98), S. 357f., Nr. 656 und 2. Teilband (1983), S. 489, Nr. 929.

106) Graf Günther wurde im Oktober/November 1414 gegen einen Jahressold von König Sigmund eingesetzt, um das Hofgericht in Konstanz am Ort des Konstanzer Konzils fest installieren zu können, s. F. BATTENBERG, Das Reichshofgericht und die Herrschaft Hohengeroldseck in der Ortenau. In: Ders., Beiträge (wie Anm. 30), S. 195–244, 195f. Von diesem Hofrichter sind bisher für einen Zeitraum von 3¼ Jahren 81 Hofgerichtsbriefe bekannt, die ausnahmslos in Konstanz ausgestellt wurden. Daß Graf Günther in dieser Zeit auch intensiv in die »Politik« seines Dienstherrn eingriff, kann aus seiner Relatorenfunktion geschlossen werden. Nach Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg mit 234 Relationen hat Graf Günther von allen bekannten Relatoren die meisten Urkunden König Sigmunds aus den Jahre 1415 bis 1418 als Relator veranlaßt, nämlich 163 Stücke (nur noch der Kanzler Bischof Georg von Passau mit 147 Stücken und Hofmeister Graf Ludwig von Oettingen mit 122 Stücken, jeweils ab 1417, reichten an den Einfluß Graf Günthers heran. S. dazu die Auswertung von RI 11 (wie Anm. 1) bei W. KEMPEN, Der Personenkreis der Relatoren am Hof Kaiser Sigmunds (ungedr. Seminararbeit Darmstadt 1986, 1 Ex. in Dienstbibliothek des Staatsarchivs Darmstadt zugänglich), S. 25.

107) Die sehr komplizierte Genealogie der Grafen von Schwarzburg und der sehr häufig geführte Leitnamen »Günther« machen es vor allem dann schwierig, einzelne Mitglieder des Grafenhauses auseinanderzuhalten, wenn in den Urkunden keine identifizierenden Angaben enthalten sind. Der 1384 als Statthalter und dann zwischen Oktober 1397 und Januar 1398 insgesamt neunmal auf Hoftagen zu Nürnberg und

Was für die Hofrichter gilt, kann in noch stärkerem Maße für die Hofgerichtsstatthalter in Anspruch genommen werden: Auch sie standen als Erfahrungs- und Informationsträger am Hofe vielfach mehreren Herrschern zur Verfügung. Nachweisbar ist dies außer bei den schon genannten, zu Hofrichtern aufgestiegenen oder zeitweise dieses Amt innehabenden Statthaltern für den unter den Königen Karl IV., Wenzel und wohl auch Ruprecht tätigen Landgrafen Johann I. von Leuchtenberg, der wohl über Herzog Bolko von Schlesien-Falkenberg, den Schwiegervater seines älteren Bruders Ulrich II., Anschluß an den luxemburgischen Königshof gefunden hatte¹⁰⁸). Erstmals 1370 in Prag und dann wieder zwischen 1376 und 1397 fungierte er mehrfach als Statthalter am Hofgericht der Könige Karl und Wenzel, in einem Fall sogar als »derzeitiger« Hofrichter¹⁰⁹). Ab 1377 ist er außerdem als Rat und eifriger Relator von Königsurkunden einflußreiches Mitglied des königlichen Hoflagers¹¹⁰). Noch 1405 saß Johann, sofern er mit dem älteren Träger dieses Namens gleichzusetzen ist, unter König Ruprecht zwei Amberger Hofgerichtssitzungen vor¹¹¹). Ähnliche Beobachtungen können für Konrad von Kraig (Kreyger von Landstein)

Frankfurt am Main amtierende Graf Günther von Schwarzburg gehörte als Günther XXVIII. oder XXIX. der Linie Arnstadt-Sondershausen an, s. die Stammtafel bei: W. K. Prinz von ISENBERG (Hg.), Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten [1]: Die Deutschen Staaten (1936), Tf. 159. Da der unter Sigmund wirkende Günther von Schwarzburg-Ranis († 1418 April 30) mit Günther XXVIII. zu identifizieren ist, könnten beide gleichzusetzen sein. Der 1402 in zwei Hofgerichtssitzungen zu Nürnberg als Statthalter fungierende Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Ranis, ist mit Sicherheit mit dem späteren Hofrichter zu identifizieren. HLAVÁČEK, Urkunden- und Kanzleiwesen (wie Anm. 87), S. 469, bringt Belege für die Ratstätigkeit Günthers unter Wenzel, nicht aber identifizierende Hinweise.

108) Für die Patronage Bolkos von Falkenberg zugunsten seines Schwiegersohns und dessen jüngerem Bruder spricht auch, daß Bolko 1359 in einem Hofgerichtsurteil beiden Brüdern ein kurz zuvor von Kaiser Karl IV. ihnen verliehenes Privileg bestätigt, das diesen für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des fränkischen Landfriedens den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem kaiserlichen Hofgericht zusicherte, Urk. von 1358 Dezember 23 und 1359 Mai 24, bei: BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien 1 (wie Anm. 98), S. 352f., Nrn. 644 und 647. Zu den Verwandtschaftsbeziehungen Johanns von Leuchtenberg s. F. Baron Freytag von LORINGHOVEN, Europäische Stammtafeln 4 (1957), Tf. 107.

109) Urk. von 1381 Oktober 10, BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 234, Nr. 563.

110) HLAVÁČEK, Urkunden- und Kanzleiwesen (wie Anm. 87), S. 464. Gemeint ist wohl kaum der schon 1390 verstorbene Johann II. d.J. von Leuchtenberg, der dann, wenn er genannt wird, stets den Zusatz *junior* in seinem Namen trägt.

111) Nicht geklärt werden konnte eine Diskrepanz zu der in Anm. 105 zitierten Stammtafel von Freytag von LORINGHOVEN: Danach war Johann I. bereits 1404 Dezember 2 verstorben, während die Amberger Hofgerichtssitzungen im August 1405 stattfanden. Sein Sohn Johann II. aber lebte nach der gleichen Stammtafel nur bis 1390. Ein 1458 nachgewiesener gleichnamiger Enkel Johanns I. und Neffe Johanns II., der um 1405 etwa 20 Jahre alt gewesen sein könnte, käme allenfalls noch in Betracht. Ein Fehler in der Stammtafel könnte vermutet werden, und zwar aus folgenden Gründen: Der in einer Hofgerichtsurkunde Engelhards von Weinsberg von 1403 Juli 22 angesprochene Landgraf Johann von Leuchtenberg wird als Eisdam Engelhards angesprochen. Da Johann I. mit Elisabeth, der Tochter Engelhards, verheiratet war, ist dieser in der Urkunde gemeint (Reg. Ruprechts [wie Anm. 72], Nr. 3042). In der Hofgerichtssitzung von 1405

gemacht werden, der 1378 und 1382 unter den Königen Karl und Wenzel jeweils den Titel eines »derzeitigen« Hofrichters führte. Als bis 1395 nachgewiesenes Mitglied des Hofrats¹¹²⁾ verfügte er über ein eigenes Wohnhaus in Prag¹¹³⁾ und war schon dadurch eng mit dem überwiegend in Prag sich aufhaltenden luxemburgischen Hof verbunden. Daneben diente der Königssohn Pfalzgraf Johann von Neumarkt als Hofgerichtsstatthalter unter den beiden Königen Ruprecht und Sigmund 1407, 1418, 1420 und 1430¹¹⁴⁾ – ein Beispiel dafür, daß das Statthalteramt auch zur Versorgung von Mitgliedern der regierenden Dynastie diente, aber auch zur Befestigung der Beziehungen zu einem abgelösten, doch als Legitimitätsträger weiterhin benötigten Königshaus.

Zwei weitere Hofgerichtsstatthalter stellten eine ähnliche Verbindung zwischen den Hofgerichten der Könige Sigmund und Friedrich III. her. Es waren dies der 1425 und 1442 amtierende Graf Johann II. von Tierstein, der vielleicht mit dem österreichischen Landrichter im Elsaß dieses Namens identifiziert werden kann¹¹⁵⁾; außer ihm kann der Hofrichtersohn und Reichserbkämmerer Konrad VIII. von Weinsberg genannt werden¹¹⁶⁾, der 1420, 1436 und 1444 als Vorsitzender des Hofgerichts nachgewiesen werden kann. Dieser

August 13, der Landgraf Johann sicher auch aufgrund seiner familiären Beziehungen zu Johann I. den Vorsitz erhielt (ebd. Nr. 6789), erscheint der Name ohne einen die Generation oder Verwandtschaft andeutenden Zusatz. Die Erwähnung Johans d. Ä. von Leuchtenberg in einem gleichzeitig ausgestellten Königsbrief für Burggraf Friedrich von Nürnberg (ebd. 4118), ein zwei Tage vorher für Johann d. Ä. ausgestellter Lehnsbrief (ebd. 4859) sowie die Begünstigung Johans d. Ä. in einem Schadlosbrief vom 7. August dieses Jahres (ebd. Nr. 4101) lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß auch in der Hofgerichtsurkunde Johann d. Ä. (I.) gemeint war. In einer weiteren Urkunde von 1407 Juni 30 (ebd. Nr. 4859) taucht letztmals der Zusatz »d. Ä.« auf. Der noch im Dezember 1402 zusammen mit Johann d. Ä. genannte Johann d. J. (ebd. Nr. 2649) könnte also ebenfalls bis dahin gelebt haben. Er könnte auch noch mit dem 1411 genannten Adressaten königlicher Schreiben identisch sein (RI 11 [wie Anm. 1] Nrn. 23, 25), wohingegen der 1424 und dann wieder ab 1430 in Königs- und Hofgerichtsurkunden als Gerichtsbeisitzer und Zeuge auftauchende Johann von Leuchtenberg mit Johann III. zu identifizieren sein dürfte (RI 11, Nrn. 6007, 7967a, 8007, 8361, 8032, 8362, 8368, 8369, 8374, 8388, 8450, 8505, 8536a, 8624, 8693, 8741, 9458, 9880, 9948a, 10006, 10311, 10970, 11876, 11881). Anhand des hier nicht benutzten regionalen Urkundenmaterials bedarf die Klärung der genealogischen Verhältnisse der Leuchtenberger jedoch noch einer gründlichen Analyse.

112) HLAVÁČEK, Urkunden- und Kanzleiwesen (wie Anm. 87), S. 463.

113) H. PATZE, Die Hofgesellschaft Kaiser Karls IV. und König Wenzels in Prag. In: DERS. (Hg.), Kaiser Karl IV. 1346–1378. Forschungen über Kaiser und Reich (Blätter für Deutsche Landesgeschichte 114, 1978), S. 733–773, 758f.

114) Zu den Verwandtschaftsbeziehungen Johans von Neumarkt s. PRINZ VON ISENBURG, Stammtafeln 1 (wie Anm. 107), Tf. 31.

115) Zu den Verwandtschaftsbeziehungen Johans von Tierstein s. D. SCHWENNICKÉ, Europäische Stammtafeln, NF Bd. 5 (1978), Tf. 132. Der dort genannte Landrichter Johann II. wird als 1421 verstorben aufgeführt. Dies ist entweder unzutreffend, oder dieser hatte noch einen Sohn oder Neffen, der in der Stammtafeln nicht erscheint.

116) Zu den Verwandtschaftsbeziehungen der Weinsberger s. SCHWENNICKÉ, Stammtafeln NF 5 (wie Anm. 115), Tf. 104.

letztere freilich hatte in seiner Eigenschaft als Erbkämmerer¹¹⁷⁾ weit größere Möglichkeiten, auf die Rechtsprechung des königlichen Hofes Einfluß zu nehmen. Die Wahrnehmung von Aufgaben des Königsgerichts bedeuteten für ihn nur eine von verschiedenen Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Politik des Königshofes; als Steuerfachmann, Finanzexperte und findiger Organisator wurde er zu einem der unentbehrlichsten »Beamten« des Königs. Seine Erfahrungen in eigenen Erbschaftsprozessen um die Nutzungen der Falkensteiner Erbschaft¹¹⁸⁾ kamen ihm wohl bei der Übernahme des Gerichtsvorsitzes entgegen. Insgesamt verkörperte er in seiner Person eines der Bindeglieder, die die Regierungen Sigmunds, Albrechts II. und Friedrichs III. miteinander verbanden¹¹⁹⁾. Über seinen Vater Engelhard stellte er außerdem die Verbindung zum Hofe König Ruprecht von der Pfalz her: Dieser hatte ihm den Zugang zum Heidelberger Hof vermittelt, ihm die Partizipation an der Falkensteiner Erbschaft und damit auch dem als Lehen der Markgrafen von Brandenburg ausgegebenen Erbkämmereramte des Reiches verschafft.

V.

Das im Vorstehenden entwickelte Bild einer nach Amtszeiten gegliederten Abfolge von Hofrichtern und Statthaltern am Königshof und einer in Karrieremodellen festgefahrenen Amtsstruktur bedarf jedoch einiger Korrekturen. Es darf keineswegs der Eindruck entstehen, es habe ein gerichtliches Kompetenznetz bestanden, mit dem einzelne dem König nahestehende Funktionsträger nach abstrakten Kriterien konfrontiert worden wären. Auch für das Hofgericht gilt, daß abstrakte Zuständigkeiten schwach entwickelt waren, und die personale Kompetenz im Vordergrund stand¹²⁰⁾. Die Übertragung des Hofrichteramtes oder einer Statthalterfunktion war keineswegs eine nach modernden Maßstäben zu

117) S. F. BATTENBERG, Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg und die Falkensteiner Erbschaft. In: Archiv für Hess. Geschichte, NF 35 (1977), S. 99–176, 105f., bes. zum Reichserbkämmereramte.

118) S. die Nachweise in Anm. 117, S. 121ff.

119) S. K. SCHUMM, Konrad von Weinsberg, des Reiches Erbkämmerer. In: Veröffentlichungen des Hist. Vereins Heilbronn 23 (1960), S. 100–115; G. HÖDL, Albrecht II., Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438–1439 (1978), S. 151ff.; vgl. hierzu den Kommentar von: F. BATTENBERG, Rezension. In: Archiv für Hess. Geschichte, NF 37 (1979), S. 460–464. Zu den »privaten« wirtschaftlichen Transaktionen, die für die Zeit erstaunlich weitausgreifend waren, s. H. AMMANN, Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte des Oberrheinraumes 1: Konrad von Weinsbergs Geschäft mit Elsässer Wein nach Lübeck im Jahre 1426. In: ZGO 108 (1960), S. 466–498; F. IRSIGLER, Konrad von Weinsberg (ca. 1370 bis 1448). Adelige – Diplomat – Kaufmann. In: Württembergisch Franken 66 (1982), S. 59–80; K. ANDERMANN, Zu den Einkommensverhältnissen des Kraichgauer Adels an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: S. RHEIN (Hg.), Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten 3, 1993), S. 65–123, 99.

120) MORAW, Zum königlichen Hofgericht (wie Anm. 49), S. 108f.

messende Verwaltungsmaßnahme des Königs, mit der er eine stetige Rechtsprechung garantieren wollte. Vielmehr ließ er sich bei Amtseinsetzungen in erster Linie von Gesichtspunkten der Familienverbundenheit, der Versorgung von Gefolgsleuten, der Abgeltung von empfangenen Diensten und der Befriedigung von Gläubigern leiten. Sieht man sich die Amts- und Funktionsinhaber im einzelnen nach ihrer verwandtschaftlichen Beziehung untereinander an, so gewinnt man sehr bald den Eindruck einer großen und weitverzweigten Familie, die ihrerseits wiederum mit der königlichen Dynastie in vielfältiger Weise verwandt, verschwägert oder in anderer Weise verbunden war. Der Hofrichter seinerseits blieb, wie Peter Moraw treffend bemerkt¹²¹⁾, wie jeder andere zeitgenössische Königsdiener an seine Standes-, Regional- und Familieninteressen gebunden und suchte sie nach Kräften zu fördern, auch dann, wenn dies seinen Amtspflichten widerstreiten mochte, und der König suchte in ihm nicht nur den Gerichtsvorsteher. Diesem Gesichtspunkt der (groß-)familiären Nähe und der verwandtschaftlichen Sonderinteressen muß im folgenden etwas näher nachgegangen werden.

Die über einhundert hier berücksichtigten Amts- und Funktionsträger gehörten kaum mehr als fünfzig Großfamilien des Hohen Adels an. Neun Familien unter ihnen, die fünf- undzwanzig Hofrichter und Statthalter stellten, waren reichsfürstlichen bzw. fürstengleichen Standes¹²²⁾. In erster Linie sind unter ihnen die dem Piastenhause angehörenden schlesischen Herzöge zu nennen, die allein neun Amtsinhaber unter den Königen Karl und Wenzel stellten¹²³⁾. Als böhmische Lehnsleute standen sie ohnehin zu den beiden Luxemburgern in einem engen Treueverhältnis. Vier Angehörige der luxemburgischen Dynastie saßen neben den Königen dieses Hauses als Hofrichter und Statthalter dem Gericht vor¹²⁴⁾. Drei Mitglieder zähringischen Nachkommen aus Häusern Baden und Teck sind vertreten¹²⁵⁾. Hinzu kamen je zwei Vertreter der Hohenzollern in Brandenburg und der Wittelsbacher in der Pfalz¹²⁶⁾, außerdem je ein Österreich-Habsburger, ein Welfe aus Braunschweig-Lüneburg, ein Mitglied der Greifendynastie in Pommern und schließlich zwei Grafen von Katzenelnbogen¹²⁷⁾.

121) MORAW, Zum königlichen Hofgericht (wie Anm. 49), S. 312.

122) Insofern ist die Meinung Schultes, es habe keine Hofrichter reichsfürstlichen Standes gegeben, abzulehnen, auch wenn man die Hofgerichtsstatthalter außer acht läßt, s. SCHULTE, Hoher Adel (wie Anm. 37), S. 537.

123) Herzöge Heinrich von Brieg, Bolko von Falkenberg, Ruprecht von Liegnitz, Bolko von Münsterberg, Bolko von Oppeln, Wladislaw von Oppeln, Premissel von Teschen, Wladislaw von Teschen und Johann von Troppau.

124) Die Könige Johann und Wenzel von Böhmen als Reichsvikare, außerdem die Markgrafen Prokop von Mähren und Johann von Görlitz.

125) die Herzöge Friedrich und Ludwig von Teck sowie Markgraf Bernhard von Baden.

126) Die Markgrafen Friedrich I. und Friedrich II. von Brandenburg, die Pfalzgrafen Johann zu Neumarkt und Otto zu Mosbach.

127) Die Herzöge Friedrich II. von Österreich, Wilhelm I. von Braunschweig-Lüneburg und Swantibor von Pommern-Stettin sowie Grafen Eberhard I. und Eberhard II. von Katzenelnbogen.

Auffallenderweise fehlten – sieht man von dem einmal eingesetzten Statthalter Erzbischof Johann von Riga ab, auch anders als am späteren Kammergericht, dem überwiegend Bischöfe präsidierten¹²⁸⁾ – alle geistlichen Reichsfürsten, die auch wohl schon nach dem Mainzer Landfrieden von 1235 dem königlichen Hofgericht nicht vorsitzen sollten¹²⁹⁾. Eine nur scheinbare Ausnahme stellt der Kölner Erzbischof Wilhelm von Gennepe dar, der sich in einem vor Herzog Bolko von Falkenberg geführten Hofgerichtsprozeß¹³⁰⁾ einmal ausdrücklich als »Unterhofrichter« des kaiserlichen Hofrichters Bolko bezeichnet¹³¹⁾. In Wirklichkeit aber fungierte Wilhelm als ein von Kaiser Karl IV. eingesetzter Gerichtskommissar, der seine Gerichtssitzungen nicht am Königshof, sondern an seinem jeweiligen Aufenthaltsort abhielt (genannt sind Bonn, Kloster Brauweiler, Godesberg, Hardtburg und Rheinberg). Seine Entscheidung wurde deshalb auch nicht dem Kaiser zugerechnet, sondern durch Berufung an diesen von einem etwaigen Urteil des Hofgerichts unterschieden¹³²⁾. Dem Titel »Unterhofrichter« ist insofern weder eine institutionell bedeutsame noch eine auf den Königshof hinweisende Bedeutung zuzumessen¹³³⁾.

Es fehlen in der Liste der Hofrichter und Statthalter aber auch so wichtige Familien wie die der Markgrafen von Meissen, der Landgrafen von Hessen, der Grafen von Württemberg, der Herzöge von Cleve-Jülich-Berg und der Herzöge von Bayern. Eine Ursache für die unterschiedliche Repräsentanz der reichsfürstlichen Vertreter läßt sich in der größeren oder geringeren Hofnähe der einzelnen Familien finden. Die jeweiligen Dynastien bevorzugten Mitglieder der eigenen oder einer mit ihr verschwägerten Familie des »königsfähigen« Hochadels. Hierbei scheint die dauernde Präsenz am Hofe ausschlaggebend gewesen zu sein, da nur dadurch die notwendigen Informationen zur königsstellvertretenden Rechtsprechung gesammelt werden konnten.

Diese letztgenannte Aussage läßt sich weiter durch die Miterfassung der übrigen am Gerichtsvorsitz Beteiligten stützen. Es waren dies vor allem Grafen und Herren aus dem Hochadel der jeweils von den Königsdynastien beherrschten Regionen und aus der Gefolgschaft der Könige. Am weitaus stärksten beteiligt waren die Herren von

128) LECHNER, Reichshofgericht (wie Anm. 12), S. 101, 109ff. Zur Statthalterschaft Johanns von Riga: J. F. BATTENBERG (Bearb.) Archiv der Familie von Buseck und der Ganerbschaft Buseckertal (Repertorien des Hess. Staatsarchivs Darmstadt 46, 2000), S. 20 Nr. 44 (1418 März 14). Johann wurde eingesetzt, weil der reguläre Hofrichter Günther von Schwarzburg als Partei auftrat.

129) Ausdrücklich wird dies nicht gesagt, ist aber aus der Parallele zum Hofschreiberamt zu schließen; s. die in Anm. 68 zitierten Textausgaben des Landfriedens von 1235, §§ 28f. bzw. 31f.

130) Ausführliche Darstellung bei: L. HÜTTEBRÄUKER, Ein Reichshofgerichtsprozeß zur Zeit Karls IV. In: ZRG GA 56 (1936), S. 178–201.

131) Urk. von 1356 Mai 14, URH 7 (wie Anm. 23), Nr. 135.

132) Urk. von 1356 November 12, URH 7 (wie Anm. 23), Nr. 169. Eine »Appellation«, in welcher Form auch immer, von einem Hofrichter an den Kaiser wäre undenkbar gewesen, s. MITTEIS, Zum Mainzer Reichslandfrieden (wie Anm. 12), S. 44.

133) S. hierzu BATTENBERG, Einleitung zu URH 7 (wie Anm. 23), S. XXXVI f.

Hohenlohe bzw. Hohenlohe-Brauneck und von Schwarzburg, mit je vier bis fünf Familienvertretern¹³⁴⁾, sodann die Grafen von Sponheim-Ortenburg und von Montfort mit jeweils vier¹³⁵⁾, die Grafen von Wertheim und von Magdeburg-Hardegg mit jeweils drei¹³⁶⁾ und schließlich die Grafen bzw. Herren von Gundelfingen, Helfenstein, Leiningen, Lupfen, Plauen-Meißen, Schaunberg, Sulz, Truhendingen und Weinsberg mit jeweils zwei Vertretern ihrer Familie¹³⁷⁾. Alle anderen Hochadelsfamilien, vornehmlich aus den königsnahen Landschaften des süddeutschen Raumes, waren jeweils nur mit einem einzigen Funktionsträger am königlichen Hofgericht präsent¹³⁸⁾.

Eine dritte Gruppe schließlich, einige wenige dem Niederadel und dem Stadtpatriziat angehörende hofgerichtliche Funktionsträger, ist lediglich statthalterweise unter Ludwig dem Bayern anzutreffen. Es waren dies die wittelsbachischen Lehnsleute Berthold Truchseß von Kühental und der Nürnberger Schultheiß und Kaufmann Konrad Groß. Unter Karl IV. spielte zwar der Oppenheimer Schultheiß Heinrich zum Jungen nochmals eine ähnliche Rolle¹³⁹⁾. Doch amtierte dieser trotz vielfältiger Berührung mit der Hofgerichtsbarkeit und der häufigen Übernahme königlicher Schieds- und Kommissionsaufträge niemals förmlich als Hofrichter oder Hofgerichtsstatthalter. Da somit die Einbeziehung des Niederadels und des städtischen Bürgertums eine Besonderheit wittelsbachischer Politik war, deren Hintergründe vorerst noch nicht ermittelt werden können, kann diese dritte Gruppe aus einer näheren Betrachtung herausfallen. An der prinzipiellen Exklusivität des Hofrichteramtes ebenso wie der ihm gleichkommenden Statthalterfunktion für den Hoch-

134) Gottfried und Heinrich von Hohenlohe-Brauneck, Gerlach, Kraft und Ludwig von Hohenlohe, die Grafen Günther XXVIII. (evtl. auch Günther XXIX.), Heinrich XII., Heinrich XXIV. von Schwarzburg-Arnstadt und Johann II. von Schwarzburg-Wachsenburg.

135) Heinrich von Sponheim, Heinrich von Ortenburg, Grafen Johann IV. und Johann V. von Sponheim-Starkenburg, Grafen Wilhelm und Rudolf von Montfort sowie Wilhelm und Heinrich von Montfort-Tettingen.

136) Bruno von Wertheim-Osternohe, Grafen Johann I. und Johann II. von Wertheim, Burggrafen Burkhard, Johann und Michael von Magdeburg-Hardegg.

137) Konrad und Swigger von Gundelfingen, Gff. Friedrich und Ulrich von Helfenstein. Gff. Emich VI. und Friedrich IX. von Leiningen, Gff. Eberhard und Johann I. v. Lupfen-Stühlingen, Berthold und Heinrich X. von Plauen, Burggrafen von Meißen, Grafen Johann und Wilhelm von Schaunberg, Grafen Heinrich und Rudolf von Sulz, Friedrich von Truhendingen, Graf Johann von Truhendingen, Engelhard VII. und Konrad VIII. von Weinsberg.

138) Es waren dies jeweils Mitglieder der Grafen- und Herrenfamilien von Bonstetten, Bussnanck, Cilli, Dohna, Freiburg-Neuenburg, Henneberg-Schleusingen, Hewen, Heydeck, Horburg, Kirchberg, Kolditz, Kraig, Krenkingen-Thiengen, Leuchtenberg-Hals, Marstetten-Graisbach, Meisenburg, Neuenahr-Alpen, Oettingen, Orlamünde, Rappoltstein, Roßwag, Salm, Schönburg, Seefeld, Straßberg, Tierstein, Trauchburg, Waldeck, Wart, Wartenfels und Weiler. S. die Liste der Hofrichter und Statthalter unter Anm. 65. Zu Markward von Seefeld s. W. VOLKERT, Zur Geschichte der Herren von Seefeld (Das Urbar von 1393). In: D. ALBRECHT (Hg.), Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag (1969), S. 215–237, 220f.

139) Zu seiner Funktion im Rahmen der königlichen Gerichtsbarkeit s. BATTENBERG, Einleitung zu URH 7 (wie Anm. 23), S. XXXVIII f.

adel¹⁴⁰⁾ und der Beschränkung auf relativ wenige königstreue und am Hofe dauern prä-sente Familien ändert sich dadurch nichts.

Die vorstehend ermittelten Vertreter der hochadeligen bzw. reichsfürstlichen Familien waren daneben nicht nur Repräsentanten ihrer eigenen Großfamilie. Sie waren zugleich auch eingebunden in ein vielfältiges, durch Verwandtschaften und Schwägerschaften, aber auch durch Lehns- und Dienstverhältnisse vermitteltes Beziehungssystem untereinander und im Verhältnis zu den Königen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen im Folgenden einige der wichtigsten Beziehungsfäden ermittelt und analysiert werden¹⁴¹⁾.

Der unter Kaiser Sigmund 1435 in der Wiener Burg einige Male amtierende Statthalter Graf Ulrich I. von Cilli-Ortenburg war Neffe der Kaiserin Barbara, die ihrerseits seit 1408 mit Sigmund verheiratet war. Nur gelegentlich ist dieser 1431 und 1432 zu Kriegszügen gegen Venedig und zur Verteidigung des Erzstifts Salzburg eingesetzt, wenig später in den Fürstenstand erhobene Magnat am Hofe nachweisbar; um so enger aber war seine auf der Familienbindung beruhende Vertrauensstellung¹⁴²⁾. Die vielfältig am Königshof Karls IV. eingesetzten Hofrichterbrüder Burkhard II. und Johann d.Ä. von Hardegg, Burggrafen von Magdeburg¹⁴³⁾ waren über ihren mit Herzogin Katharina von Österreich verheiraten Vetter Konrad I. mit dem Haus Habsburg verbunden. Zugleich hatten sie eine Herzogin von Schlesien-Troppau, ihrerseits die Tante des Hofrichters Johann II. von Troppau¹⁴⁴⁾ zur Mutter, und einen Hofgerichtsstatthalter, den Grafen Johann von Truhendingen, zum Schwager. Letzterer heiratete 1379, nach dem Tode Burkhard's, aber noch zu Lebzeiten Johann's, in die Familie hinein. Auffallenderweise übernahm er im Februar 1394, wenige Tage

140) S. die allgemein akzeptierte These SCHULTES, *Der hohe Adel* (wie Anm. 37), S. 537ff.

141) Die folgende Analyse stützt sich im wesentlichen auf die publizierten Stammtafeln; archivische Quellen und landeskundliche Literatur konnten nur im Ausnahmefalle benutzt werden. Keine Stammtafeln konnten ermittelt werden für die Familien von Bonstetten, Kolditz, Kraig, Meisenburg, Roßwag, Schaunberg (Oberösterreich), Seefeld, Straßberg, Truchseß von Kühllental, Truhendingen, Wart, Wartenfels und Weiler. Für weitere Familien fanden sich nur ältere Stammtafeln oder genealogische Beschreibungen. Unstimmigkeiten wurden in Einzelfällen anhand der Originalquellen überprüft. Zu den Truchseß von Kühllental s. VOLKERT, *Geschichte* (wie Anm. 138), S. 221; zu den Schaunburg s. P. FELDBAUER, *Der Herrenstand in Oberösterreich. Ursprünge, Anfänge, Frühformen* (1972), S. 123ff., 175ff.

142) Stammtafel bei SCHWENNICKE 3,1 (wie Anm. 81), Tf. 45. Als Zeuge ist Graf Ulrich gemäß Urkunden von 1436 Oktober 1 und 1437 November 4 am Kaiserhof nachgewiesen, RI 11 (wie Anm. 1), Nrn. 11446 und 12168). Mit Urkunde von 1436 November 30 wurde er zusammen mit seinem Vater in den Fürstenstand bzw. gefürsteten Grafenstein erhoben (ebd. Nr. 11542; die weitergehende, Sept. 27 ausgestellte Urkunde, ebd. Nr. 11199, ist wohl eine Fälschung; ein Mandat an Herzog Friedrich von Österreich von 1437 Mai 31, ebd. Nr. 11796, sollte die Standeserhöhung absichern). Gemäß Urkunde von 1431 Juni 17 wurde er zum Befehlshaber der ungarischen Truppen Sigmunds gegen Venedig ernannt (ebd. Nr. 8626). Mandate zugunsten des Erzbischofs von Salzburg erhielt Graf Ulrich mit Urkunden von 1432 Oktober 2 und 1437 Juli 25 (ebd. Nrn. 9262 und 11907).

143) Stammtafel bei Freytag von LORINGHOVEN 3 (wie Anm. 80), Tf. 40.

144) Stammtafel bei SCHWENNICKE 3,1 (wie Anm. 81), Tf. 18.

nach dem Tode des Hofrichters Johann, den Vorsitz im Hofgericht König Wenzels¹⁴⁵⁾ – vielleicht verhinderte nur sein früher Tod 1396 eine »Karriere« als Inhaber des von seinem Schwager »ererbten« Hofrichteramts¹⁴⁶⁾.

Daß die beiden Hofgerichtsstatthalter, die Pfalzgrafenbrüder Johann zu Neumarkt und Otto I. zu Mosbach¹⁴⁷⁾, die in der Residenz Heidelberg übernommene Funktion ihrem Vater König Ruprecht verdanken, liegt auf der Hand. Da der zeitweise als Reichsverweser eingesetzte und in diesem Zusammenhang auch gerichtlich hervorgetretene älteste überlebende Bruder Ludwig III. von der Pfalz als Nachfolger in der Kur und wohl auch im Reich vorgesehen war¹⁴⁸⁾, bildete das Hofgericht eine der Versorgungsmöglichkeiten für die jüngeren Brüder. Von König Ruprecht gingen daneben weitere familiäre Verbindungen zu Hofrichterfamilien aus. Eine von ihnen führte über den schon unter seinen Vorgängern Karl IV. und Wenzel von Luxemburg tätigen Hofgerichtsstatthalter Landgraf Johann I. von Leuchtenberg-Hals¹⁴⁹⁾, den der König in zwei Urkunden von 1402 als seinen Schwager bezeichnete¹⁵⁰⁾. Diese »Schwägerschaft« wurde über seine (des Königs) Ehefrau Elisabeth, eine Tochter des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg, vermittelt. Dessen Tante Anna war Mutter des erwähnten Leuchtenbergers¹⁵¹⁾, wodurch eine »Schwägerschaft zweiten Grades« auf gleicher Generationenebene entstand. Johann I. seinerseits war, worauf bereits hingewiesen wurde¹⁵²⁾, zugleich Schwager des unter König Ruprecht freilich nicht mehr amtierenden, aber doch einen Legitimitätszusammenhang vermittelnden Hofrichters Bolko von Schlesien-Falkenberg. Außerdem war er über seine Schwester Anna mit dem für Karl IV. vielfach gerichtlich tätigen Kraft III. von Hohenlohe verschwägert und damit in engem Verbund mit einer über mehrere Generationen am Königshof in Hofrichter- und Statthalterfunktionen stehenden Familie¹⁵³⁾. Seine wichtigste Hofverbindung verschaffte ihm noch in der Zeit Wenzels 1398 seine Ehefrau Elisabeth, eine Tochter des langjährigen königlichen Hofrichters Engelhard VIII. von Weinsberg. Vielleicht hat er

145) BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 240, Nrn. 714–716.

146) Zur Familie der Edlen von Truhendingen s. O. v. ALBERTI/F. Freiherr v. GAISBERG-SCHÖCKINGEN/T. SCHÖN/A. STATTMANN, Württembergisches Adels- und Wappenbuch 2 (1899–1916), S. 863. Die genealogischen Zusammenhänge der Familie sind noch wenig erforscht.

147) Johann und Otto erhielten freilich erst nach dem Tode Ruprechts die Teilpfalzgrafschaften Neumarkt und Mosbach, s. M. SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz 1: Mittelalter (1988), insb. S. 145ff., 150f. (Pfalz-Neumarkt) und 152ff. (Pfalz-Mosbach).

148) S. aber SCHAAB, Kurpfalz 1 (wie Anm. 147), S. 142, der zu Unrecht unterstellt, Ruprecht habe seine Söhne für die Nachfolge im Reich nicht vorgesehen. Dies würde mittelalterlichem Herrscherdenken widersprechen.

149) Zur Identität Johanns I. von Leuchtenberg s. o. Anm. 111.

150) Urkunden von 1402 September 5 und November 11, Reg. Rupr. (wie Anm. 111), Nrn. 2515 und 2605.

151) S. die Stammtafel Hohenzollern bei D. SCHWENNICKÉ, Europäische Stammtafeln NF 1 (1980), Tf. 152.

152) S. o. S. 262, zu Anm. 111.

153) SCHWENNICKÉ 5 (wie Anm. 115), Tf. 1. Hier wird Kraft III. als Hofrichter bezeichnet, zu Unrecht.

selbst die Verbindung eigener Nachkommen mit weiteren Hoffamilien initiiert, wie schon 1375 mit Graf Günther XXIX. von Schwarzburg-Arnstadt, der möglicherweise mit dem Hofgerichtsstatthalter dieses Namens zu identifizieren ist¹⁵⁴), und vielleicht auch die Heirat seiner Enkelin Anna mit böhmischen Lehnsmann¹⁵⁵) Johann von Heydeck, einem Enkel des Hofrichters Friedrich I. von Heydeck¹⁵⁶). Somit ist belegt, daß der pfälzische Wittelsbacher Ruprecht sich zur Stützung seiner Gerichtsherrschaft nicht nur auf seine eigene Nachkommenschaft verließ, sondern mehr noch an die mit der luxemburgischen Dynastie verbundenen Familien anzuknüpfen versuchte. Wenn er seinen Gefolgsmann Johann I. von Leuchtenberg trotz der nach heutigen Begriffen relativ weitläufigen Verwandtschaftsbeziehung als seinen Schwager apostrophiert, so wird daraus deutlich, welchen Stellenwert für ihn diese Beziehung hatte: Sie schuf eine Interessengemeinsamkeit und Solidaritätsgrundlage, die in politisches Kapital umgesetzt werden konnte.

Vielfältige verwandtschaftliche Querverbindungen lassen sich dann besonders zwischen den verschiedenen schwäbisch-fränkischen »Hofrichterfamilien« feststellen. Hofrichter Engelhard VIII. von Weinsberg war über seine Ehefrau Anna seit 1367 mit dem 1394 als Hofgerichtsstatthalter tätigen, später von König Ruprecht übernommenen pfälzischen Hofmeister Emich VII. von Leiningen-Hardenburg verschwägert¹⁵⁷). Mehrere Verbindungslinien belegen einen familiären Zusammenhang mit der ebenfalls hofnahen und durch die Landvogtei in Oberschwaben regional einflußreichen Familie der Helfensteiner, die mit Ulrich X. unter Karl IV. 1364 ebenfalls einen Statthalter stellte¹⁵⁸). Ein gleichnamiger Onkel des Hofrichters Engelhard von Weinsberg war seinerseits über seine Ehefrau Anna Onkel Ulrichs X. Zugleich war letzterer Schwiegervater seiner Tochter Agnes; deren Ehe mit Graf Friedrich III. von Helfenstein hatte gewiß der königliche Hof-

154) S. o. die Bemerkungen zu Anm. 111, wonach der unter Ruprecht tätige Statthalter wahrscheinlich mit dem späteren Hofrichter Günther XXVIII. zu identifizieren ist, vielleicht aber auch mit dessen Vetter Günther XXIX. gleichzusetzen ist.

155) S. etwa den Lehnsbrief von 1422 August 6 für Friedrich von Heydeck, den Sohn des Hofrichters, RI 11 (wie Anm. 1), Nr. 4944.

156) Stammtafel bei Freytag VON LORINGHOVEN 3 (wie Anm. 80), Tf. 78. Noch der Vater Johanns, Friedrich II. von Heydeck, der mit Beatrix, einer Tochter des Hofgerichtsstatthalters Herzog Friedrich IV. von Teck verheiratet war, war mit dem luxemburgischen Königshof verbunden: 1387 ließ er sich die beiden Gerichtsstandsprivilegien von 1350 und 1360 bestätigen, womit de facto der in der Hofstellung seines Vaters als Hofgesinde begründete besondere Gerichtsstand vor dem Königsgericht auf ihn übertragen wurde, s. BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien 2 (wie Anm. 105), S. 489, Nr. 929.

157) Stammtafel bei D. SCHWENNICKER, Europäische Stammtafeln NF 4 (1981), Tf. 25. In der von I. TOUSSAINT, Die Grafen von Leiningen. Studien zur leiningischen Genealogie und Territorialgeschichte bis zur Teilung von 1317/18 (1982), S. 251, Tf. V abgedruckten Stammtafel wird der erwähnte Emich als Emich VI. gezählt. Über seine Tochter Beatrix war er seit 1412 zugleich Schwiegersohn des 1425 als Hofgerichtsstatthalter König Sigmunds tätigen Markgrafen Bernhard I. von Baden.

158) Stammtafel bei KINDLER VON KNOBLOCH 2 (wie Anm. 100), zu »Helfenstein«.

richter selbst initiiert, um als Inhaber landvogteilicher Rechte in Niederschwaben Zugriff auf gleichartige oberschwäbische Positionen zu bekommen¹⁵⁹⁾.

Eine über Generationen sich erstreckende Tradition hofgerichtlichen Engagements ist dann für die fränkische Hochadelsfamilie der Grafen von Wertheim festzustellen, wenn auch eher unabhängig von der konkurrierenden Familie der Weinsberger. Schon einer der ersten Hofrichter überhaupt, der unter Kaiser Friedrich II. bzw. König Konrad IV. von Hohenstaufen 1242, eingesetzte Bruno von Osternohe (bei Schnaittach in Franken)¹⁶⁰⁾ gehörte der Familie der späteren Grafen von Wertheim an¹⁶¹⁾. Sein mit einer Burggräfin von Nürnberg verheirateter Großneffe Graf Eberhard I. von Wertheim war ebenso wie dessen Sohn Johann I. am Hofgericht Karls IV. als Statthalter tätig. Der letztere war durch seine zweite Ehefrau Uta zugleich Schwiegersohn des von 1365 bis 1378 mehrfach in gleicher Funktion für den Luxemburger engagierten Herzog Friedrich IV. von Teck, der seinerseits ein Neffe des von Kaiser Ludwig dem Bayern eingesetzten Hofrichters Herzog Ludwig IV. von Teck war¹⁶²⁾. Die Nähe der königsnahen fränkischen Adelsfamilie von Wertheim zur Hofgerichtsbarkeit kulminierte in Graf Johann II., dem ältesten Sohn Johanns I.: Als Nachfolger des aus unbekanntem Gründen im August 1409 ausgeschiedenen Hofrichters übernahm er im September dieses Jahres das Hofrichteramt König Ruprechts. Der ihm gleichzeitig übertragene Anteil an zwei Rieneckischen Reichslehen zu Wildenstein und Lahr, an denen er durch seine verstorbene Mutter Margarethe von Rieneck partizipierte¹⁶³⁾ steht vielleicht im Zusammenhang mit der Amtsübernahme. Auch hier kann vermutet werden, daß die Dienste Johanns für den König diesen zur Entschädigung in Form von Hofgerichtsnutzungen und sonstiger Vergünstigungen nötigten. Die unter Ruprecht gewonnenen Gerichtserfahrungen gab der Wertheimer an Sigmund von Luxemburg weiter, für den er schiedsgerichtliche Aufgaben übernahm¹⁶⁴⁾. Eine Bestätigung seiner fort dau-

159) S. F. BATTENBERG, Heilbronn und des Königs Kammerknechte. Zu Judenschutz und Judennutzung in Stadt, Region und Reich. In: *Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen*, hg. Ch. SCHRENK (1992), S. 271–305, 296f.; H.-G. HOF-ACKER, *Die schwäbischen Landvogteien im späten Mittelalter* (1980), 91ff. Die »Niedere Landvogtei« war allerdings unter den regionalen Dynastenfamilien umkämpft; die Weinsberger konnten nur die aus ihr abgespaltenen Judennutzungen für ihre Familie sichern.

160) BATTENBERG, *Gerichtsschreiberamt* (wie Anm. 9), S. 38f.; J. FICKER, *Zur Geschichte des Reichshofgerichts*. In: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 16 (1876), S. 73–75, 73.

161) *Verwandtschaftsbeziehungen bei FREYTAG VON LORINGHOVEN 3* (wie Anm. 80), Tf. 103.

162) *Stammtafel der Familie von Teck bei ISENBURG, Stammtafeln 1* (wie Anm. 107), Tf. 83. Aus der gleichen Stammtafel ergibt sich, daß auch Utas ältere Schwester Beatrix Schwiegertochter eines Hofrichters war, nämlich Friedrichs I. von Heydeck.

163) *Urkunden von 1409 September 30, Reg. Rupr.* (wie Anm. 72), Nrn. 5996 und 5997. Hier wird Johann, soweit bekannt, erstmals als Hofrichter bezeichnet.

164) S. etwa die Beteiligung am Kammergerichtsurteil von 1431 September 10 (RI 11 [wie Anm. 1], Nr. 8844) und der Schiedsspruch von 1431 September 12, *Staatsarchiv Darmstadt, A 3, Nr. 182/10*. Zu Johann II. s. H. EHMER, *Geschichte der Grafschaft Wertheim* (1989), S. 65ff.

ernden Hofbeziehung kann in einem 1422 erlangten Privileg gefunden werden, das ihm den bei königlichen Familiaren üblichen ausschließlichen Gerichtsstand vor dem König oder dessen Hofgericht einräumte¹⁶⁵⁾.

Ähnlich intensiv wie die Wertheimer waren auch die Mitglieder der regional konkurrierenden Familie von Hohenlohe bzw. von Brauneck am Königshof durch Gerichtsdienste involviert. Der 1293 unter König Adolf von Nassau tätige Statthalter Kraft I. von Hohenlohe¹⁶⁶⁾ war mit Willibrig, einer Base des staufischen Hofrichters Bruno von Osternohe verheiratet¹⁶⁷⁾ und verkörperte damit wohl die einzige bisher bekannte familiäre Kontinuität zu den älteren Hofrichterfamilien. Der 1295 amtierende Hofrichter Heinrich von Hohenlohe-Brauneck¹⁶⁸⁾ war sein Neffe. Seine zweite Ehefrau Margarethe dürfte eine Schwester des Grafen Friedrich III. von Truhendingen gewesen sein, der in den ersten Jahren König Ludwigs des Bayern dem Hofgericht vorsah¹⁶⁹⁾. Albrecht, ein Großneffe Krafts I. von der Hohenloher Linie, zugleich Landvogt in Nürnberg, wirkte als Statthalter des Hofgerichts 1305 unter König Albrecht I.¹⁷⁰⁾, dessen Sohn Ludwig füllte eine gleiche Position 1341 unter Ludwig dem Bayern aus¹⁷¹⁾. Dessen Sohn Gerlach, in vierter Generation schon nach Kraft I. Inhaber des Statthalteramtes am königlichen Hof, saß dem Hofgericht in mehreren Sitzungen zwischen 1376 und 1378 vor. Als Schwiegersohn Ludwigs des Bayern, der nach dessen Tode um 1358 dessen Tochter Margarethe, Witwe des ungarischen Königssohnes Stephan¹⁷²⁾, heiratete, verkörperte er für Kaiser Karl die günstige Chance, auf Familienverbindungen der wittelsbachischen Dynastie zurückzugreifen. Ein weiterer Neffe Krafts I. von Hohenlohe aus der jüngeren Brauneckischen Linie der Hohenloher, der spätere Würzburger Domherr Gottfried, war 1304 unter König Albrecht I. Statthalter des Hofgerichts¹⁷³⁾. Ein gleichnamiger Enkel Krafts I. schließlich brachte eine letzte »familiäre« Verbindung zum Hofgericht: Dessen Tochter wurde um 1391 mit dem Reichserbkämmerer Konrad VIII. von Weinsberg verheiratet, der, wie erwähnt, über einen Va-

165) Urkunden von 1422 Februar 6 und Juli 28, BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien 2 (wie Anm. 105), S. 666f., Nr. 1248 und S. 668f., Nr. 1251.

166) URH 4 (wie Anm. 6), Nr. 32.

167) Stammtafeln Hohenlohe bei SCHWENNICKE 5 (wie Anm. 115), Tfln. 1 und 2.

168) URH 4 (wie Anm. 6), Nr. 108.

169) URH 5 (wie Anm. 16), Nrn. 4 und 59. Auch als Beisitzer (Nr. 62) und Schiedsrichter (Nr. 71) taucht Friedrich von Truhendingen am Königshof Ludwigs auf. Seine Bezeichnung als *index* des Königs in einem Notariatsinstrument von 1324 (Nr. 68) umschreibt zwar seine tatsächliche Stellung, gibt aber nicht einen offiziellen Titel wieder.

170) URH 4 (wie Anm. 6), Nr. 347.

171) URH 5 (wie Anm. 16), Nrn. 398 und 399; auch als Schiedsrichter war Ludwig für den Kaiser tätig (Nr. 499).

172) Stephan, Herzog von Transsylvanien (1332–1354), war jüngerer Bruder König Ludwigs des Großen von Ungarn, Sohn des ungarischen Königs Karl II. Robert, s. D. SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln 2 (1984), Tf. 16.

173) URH 4 (wie Anm. 6), Nr. 329.

ter, den Hofrichter Engelhard VIII. von Weinsberg, über enge Beziehungen zur königlichen Gerichtsbarkeit verfügte.

Ein Beispiel aus dem thüringischen Raum bildet die Familie des 1430 verschiedentlich »auf Geheiß und Befehl« König Sigmunds¹⁷⁴⁾ eingesetzten Hofrichters Graf Wilhelm von Orlamünde-Lauenstein. Über seine Großmutter Sophie, eine Tochter des »Gegenkönigs« Günther von Schwarzburg, war er mit dem Hofrichter Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg-Arnstadt verwandt, der damit sein Vetter zweiten Grades war. Gewiß fühlte er sich auch in der Tradition seines Großonkels Herzog Heinrich von Schlesien-Brieg, eines Schwagers seines Großvaters, der statthalterische Funktionen unter König Wenzel innehatte¹⁷⁵⁾.

Die Beziehungen der Könige aus dem Hause Luxemburg zu den schlesischen Piasten, die bereits mehrfach angesprochen wurden, sind aus den Quellen leicht zu fassen und sollen deshalb hier nicht nocheinmal ausführlicher aufgerollt werden¹⁷⁶⁾. Nur soviel sei nachgetragen, daß die verwandtschaftlichen Verbindungen der luxemburgischen Herrscher zu den Hofrichtern und Statthaltern aus dem Piastenhause durch König Wenzel II. von Böhmen, den Großvater Karls IV., hergestellt wurden. Dieser war zugleich über Herzog Wenzel von Schlesien-Liegnitz und dessen Bruder Ludwig von Schlesien-Brieg Urgroßvater der beiden Hofrichter Ruprecht von Liegnitz und Heinrich von Brieg, die beide gleichermaßen unter Karl IV. und Wenzel von Luxemburg tätig waren. Insofern war die Beziehung der schlesischen Herzöge zu den Königen Karl IV. und Wenzel, aber auch zu Sigmund, Prokop von Mähren und Johann von Görlitz, nicht nur einer solche lehnsrechtlicher Abhängigkeit und dienstrechtlicher Verbundenheit, sondern ebenso eine solcher familiärer Einheit. Die dritte Ehefrau Karls IV., Anna von Schweidnitz, entstammte bekanntlich dieser gleichen schlesischen Dynastie. Durch die Einsetzung zahlreicher Piasten zu Hofrichtern und Statthaltern wurde gleichsam der eigene Familienverband versorgt; deren Mitglieder wurden über Böhmen hinaus für Reichsdienste in Pflicht genommen.

Schon mehrfach wurde darauf hingewiesen, daß der Zugriff zum Hofrichter- und Statthalteramt bisweilen durch Mitglieder des königlichen Rates vermittelt wurde, die eine Vertrauensstellung bei Hofe genossen und nun ihre Familienverbindung zu nutzen verstanden. Außer den schon aufgeführten Beispielen kann hier auf den unter König Wenzel tätigen Statthalter Johann von Krenkingen-Thiengen hingewiesen werden¹⁷⁷⁾. Dessen gleichnamiger Vater ist seit 1361 als Hofgesinde am kaiserlichen Hof Karls IV. bezeugt. Als solches erhielt er in diesem Jahr den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Hofgericht¹⁷⁸⁾. Der Meißener Burggraf Heinrich X. von Plauen, auf den das Hofrichteramt Jo-

174) So in den Urkunden von 1430 Oktober 5 und 7, Nachweise vorläufig bei BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 272f. Nrn. 1424–1428.

175) S. die Stammtafel bei FREYTAG VON LORINGHOVEN 3 (wie Anm. 80), Tf. 74.

176) S. die Stammtafeln bei SCHWENNICKÉ 3, 1 (wie Anm. 81), Tfln. 9 bis 18.

177) Stammtafel bei KINDLER VON KNOBLOCH 2 (wie Anm. 100), S. 870f.

178) BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien 2 (wie Anm. 105), S. 365, Nr. 673.

hanns von Lupfen übergang, ist ein weiteres Beispiel. Er war Enkel des luxemburgischen Vertrauten Borso von Riesenburg, zugleich Großneffe des 1398 verstorbenen und 1388 als solcher nachgewiesenen Hofgerichtsstatthalters Burggraf Berthold von Meißen¹⁷⁹⁾. Gewiß war in der Familientradition auch die noch eine Generation weiter zurückliegende Familienverbindung mit der Familie der Burggrafen von Magdeburg bewußt: Hermann, der Urgroßvater Heinrichs, war mit Willibrig, einer Tante der beiden Hofrichter Burkhard II. und Johann von Magdeburg-Hardegg. Als Angehöriger der Familie der Vögte von Plauen hatte Burggraf Heinrich verschwandschaftliche Verbindungen zu dem 1398 belegten Hofgerichtsstatthalter Ernst I. von Schönburg-Pürschenstein, einem böhmischen Lehnsmanne König Wenzels: Seine Tante Elisabeth, eine Schwester des Deutschordenshochmeisters Heinrich von Plauen, war mit einem Friedrich von Schönburg verheiratet, einem Vetter des Statthalters¹⁸⁰⁾. Mit Heinrich war schließlich der noch unter König Wenzel 1399 als Statthalter nachgewiesene Otto Heide III. Burggraf zu Dohna verschwägert¹⁸¹⁾. Dieser letztere war Lehnsmanne der Markgrafen von Meißen und der Könige von Böhmen. Seine Tätigkeit als Vorsitzender des Hofgerichts geht auf eine intensive Beziehung zum Prager Hof zurück, dem er auch nach der Absetzung Wenzels als römisch-deutscher König bis zu seinem Ableben 1415 treu blieb¹⁸²⁾. Auch die Vermittlerdienste, die er und sein Bruder Jesco zwischen König Wenzel und Markgraf Wilhelm I. von Meißen leisteten, verdeutlichen die Vertrauensstellung.

Daß die bei Hofe erworbene Vertrauensstellung nicht nur *ad personam* zugunsten des jeweils betroffenen Hofrichters wirkte, sondern dessen Familie insgesamt erfassen konnte, mag aus dem Vorstehenden bereits deutlich geworden sein. Die »Vererbung« des Titels war ein ebenso übliches Mittel zur Absicherung der einmal erworbenen »Pfründe« wie die Überlassung der hofgerichtlichen Funktionen zur zeitweisen Nutzung. Auf die gemeinsame Führung des Hofrichtertitel durch die Gebrüder Burkhard und Johann, Burggrafen zu Magdeburg-Hardegg, wurde bereits hingewiesen¹⁸³⁾. In ähnlicher Weise

179) Stammtafeln bei ISENBURG, Stammtafeln 1 (wie Anm. 107), Tf. 165 (Familie von Plauen), und bei FREYTAG VON LORINGHOVEN 3 (wie Anm. 80), Tf. 45 (Burggrafen von Meißen).

180) Stammtafel bei SCHWENNICKE 4 (wie Anm. 157), Tfln. 144f.

181) Zur Familie von Dohna s. H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485 (1955, ND 1980), passim (s. Personenregister). Detailinformationen zu den genealogischen Verbindungen und zur Besitzgeschichte der Burggrafen von Dohna vermittelte mir Herr Prof. Dr. Lothar Graf zu Dohna, dem ich dafür an dieser Stelle herzlich danken möchte.

182) Otto Heide III. von Dohna starb 1415 ohne Hinterlassung von männlicher Nachkommenschaft in Prag, wurde aber in Kloster Alt-Zelle begraben. Mit ihm war die Dohna'sche Hauptlinie erloschen. Die Eroberung der Burggrafschaft Dohna 1402 durch die Markgrafen von Meißen beendete die Ambitionen zur Errichtung einer Landesherrschaft und bewirkte zugleich eine stärkere Anlehnung an die Krone Böhmen. S. H. SCHIECKEL, Art. »Dohna«. In: Handbuch der Hist. Stätten Deutschlands 8: Sachsen, hg. W. SCHLESINGER (1965), S. 64f.

183) S. o. S. 256.

läßt sich das Verhältnis zwischen den beiden Brüdern Wladislaw und Premissel, Herzögen von Schlesien-Teschen, sehen: Letzterer übernahm das Hofrichteramt in kurzer Zeit nach dem frühen Tode seines kaum dreißig Jahre alte gewordenen älteren Bruders, mußte dann freilich zeitweilig (1362 bis 1367) hinter den beiden genannten Magdeburg-Hardegger zurücktreten. Auch für die Nutzungsüberlassung des Hofrichteramts an Verwandte gibt es mehrere Beispiele. Graf Johann IV. von Sponheim-Starkenbourg etwa, dessen Urgroßonkel Graf Heinrich I. von Sponheim-Tannenfels als Hofrichter König Heinrichs VII. amtiert hatte¹⁸⁴), der nach kurzzeitiger Statthaltertätigkeit in den Jahren 1390 bis 1394 für König Wenzel des Hofrichteramt innehatte, übertrug dieses Amt 1392 in insgesamt 13 urkundlich nachgewiesenen Fällen seinem Sohn Johann V.¹⁸⁵), ohne ihm freilich den Titel dazu verschaffen zu können. Dieser urkundete deshalb zumeist als »in diesen Zeiten« eingesetzt oder »derzeitiger« Hofrichter oder auch »Hofrichter anstatt seines Vaters«¹⁸⁶). Vermutlich sollte ihm dadurch das Anrecht auf die Amtspfunde gesichert werden. Obwohl Johann IV. noch weiter, bis mindestens 1398, als königlicher Rat am Hofe blieb¹⁸⁷), mußte er aus nicht bekannten Gründen sein Amt 1394 an Markgraf Johann von Görlitz abgeben und konnte daher die Nachfolge seines Sohnes nicht realisieren. Noch einen Schritt weiter im Nutzungsdenken ging der während des Konstanzer Konzils als ständiger Hofrichter für König Sigmund eingesetzte Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg-Arnstadt: Er setzte zu seiner Entlastung aus eigenem Recht Statthalter ein, auch ohne daß eine engere familiäre Beziehung bestanden hätte. Die mit den Amtsfunktionen betrauten Hofadeligen – es waren dies 1415 der schwäbische Landvogt Graf Rudolf VI. von Montfort-Tettnang, dessen Vetter Graf Wilhelm IV. von Montfort-Bregenz die gleiche Funktion schon 1370 unter Karl IV. wahrgenommen hatte¹⁸⁸), 1415–1417 der spätere Hofrichter Graf Johann von Lupfen-Stühlingen und im gleichen Zeitraum der mit dem Markgrafen Rudolf III. von Hachberg verschwägerte Graf Konrad III. von Freiburg-

184) Nachweise URH 4 (wie Anm. 6), Nrn. 405, 410, 414, 417, 436, 437, 449–452, 454, für die Jahre 1409 bis 1310.

185) Zur Stammfolge der Familie Sponheim-Starkenbourg s. SCHWENNICKÉ 4 (wie Anm. 157), Tf. 119. Nachweise s. vorläufig: BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 239 Nrn. 682, 683–692, 694, 695.

186) Urkunde von 1392 August 20, Staatsarchiv Ludwigsburg, B 389, U 12. Danach urkundete Johann als *zu disen zeiten des [...] kunigs [...] an stat des edeln graf Johans grefen zu Spanheim des iungen, unsers liben heren und vatters, hofrichter*.

187) HLAVÁČEK, Urkunden- und Kanzleiwesen (wie Anm. 87), S. 469.

188) S. die Stammtafeln und genealogischen Angaben bei: O. ROLLER, Stammtafel der Grafen von Montfort bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. In: Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 21 (ZGO 53, 1899), S. m6-m56, insb. m41f. Nr. 55 (Wilhelm IV.) und m43 Nr. 57 (Rudolf VI.); Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, hg. Schweizerische Heraldische Gesellschaft, 1: Hoher Adel (1900–1908), S. 145–187 (Die Grafen von Montfort).

Neuenburg sowie schließlich Graf Ludwig von Öttingen, Markgraf Friedrich I. von Brandenburg, Erzbischof Johann von Riga und Markgraf Bernhard von Baden¹⁸⁹⁾ – waren durchwegs der Bodenseegegend und dem Oberrhein zuzuordnende Mitglieder regionaler Dynastenfamilien, die auf dem Konstanzer Hofstag zur Verfügung standen, nicht aber der schwarzburgischen Klientel zugeordnet werden können. Sie alle urkundeten ausdrücklich zumeist mit den Worten »anstatt des Hofrichters«¹⁹⁰⁾, um die Herkunft ihrer Autorität von diesem, nicht aber von dem König, deutlich zu machen. Vielleicht hatte die besondere, zeitlich begrenzte Situation des Konstanzer Konzils dabei eine Rolle gespielt. In der bereits zitierten¹⁹¹⁾ Bestallungsurkunde König Friedrichs III. für Hofrichter Graf Gumprecht von Neuenahr wurde die Befugnis zur selbständigen Einsetzung von Statthaltern legitimiert, wenn auch an die Zustimmung des Königs gebunden. Er sollte nämlich das Recht haben, *daß er in seinem abwesen, ob er von eehafter sach wegen zu zeiten dabei nicht gegenwürtig sein mocht, [das Hofgericht] mit seim genossen besezen sol und mag, als recht ist, doch mit unserm [des Königs] willen und wissen*. Deutlicher konnte wohl kaum zum Ausdruck gebracht werden, daß das Richteramt zu einem nutzbaren Recht geworden war, das nicht einmal mehr persönlich ausgeübt werden mußte. Dem widerspricht auch nicht, daß seit dem Tode des Schwarzburgers unter Sigmund alle Hofgerichtsstatthalter, soweit sie ihre Legitimation angaben, nur mit ausdrücklichem kaiserlichen Gebot amtierten. Die Berufung auf den König bzw. Kaiser war allemal wirkungsvoller, auch wenn die Statthalterschaft faktisch auf einer Einsetzung durch den Hofrichter beruhte.

VI.

Damit soll die Zusammenstellung der in keiner Weise vollständigen Hinweise auf verwandtschaftliche Querverbindungen und Schwägerschaften der Hofrichter untereinander sowie auch zu den Königsdynastien und zu anderen königlichen Räten abgebrochen werden. Deutlich geworden ist vor allem, daß die am Königshofe tätigen Gerichtsvorsitzenden, unter welchem Titel auch immer sie den Sitzungen präsierten, nicht Mitglieder einer durch Qualifikation gekennzeichneten Berufskaste waren; sie waren stets »ungelehrt« und soweit erkennbar ohne jede rechtliche Vorbildung¹⁹²⁾. Die Rekrutierung der Hofrich-

189) Zur Verwandtschaft Graf Konrads s. FREYTAG VON LORINGHOVEN 4 (wie Anm. 108), Tf. 125. Nachweise zu den vier Letztgenannten für 1417 und 1418: BATTENBERG, Archiv der Familie von Buseck (wie Anm. 128), S. 17–22 Nr. 42–46.

190) Urkunden von 1415 Februar 22, 1415 Juni 18, 1415 Juni 28 und 1417 Mai 8, BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 257ff. Nrn. 1083, 1114, 1116 und 1136; Ausnahme: 1417 April 28, »auf Gebot des Königs«, StA Dresden, Diplomatarium Bd. 47, Bl. 64–71v.

191) S. o. Anm. 96.

192) SCHULTE, Der hohe Adel (wie Anm. 37), S. 539.

ter und Statthalter erfolgte einerseits, wie schon Aloys Schulte erkannte¹⁹³), »fast ausschließlich mit Rücksicht auf den Geburtsstand und das persönliche Vertrauen des königlichen Herrn«, andererseits aber auch, wie die vorstehenden Ausführungen zeigten, aufgrund familiärer Verbindungen und in Anknüpfung an Traditionen der zur Verfügung stehenden Großfamilien, durch Patronage königlicher Hofdiener und Vertrauter und schließlich durch Vergabe von Amt und Funktion in einem der mittelalterlichen Gesellschaft entsprechenden Pfründendenken, das die gerichtlichen Nutzungen als Gegenleistung für Königsdienste ansah.

Hofrichtertitel und Statthalterfunktion bildeten Rahmen, die auf des Königs oder von diesem abgeleiteter hofgerichtlicher Autorität beruhten und vom jeweiligen Inhaber möglichst nutzbringend eingesetzt werden konnten. Amt und Funktion wurden sicher kaum übernommen, um am Königshof friedensstiftend und konfliktlösend aktiv werden zu können. Für die Inhaber und Funktionsträger waren mehr die geldwerten Nutzungen von Interesse, vielleicht auch die mit ihnen verbundenen Chancen zum Ausbau eigener herrschaftlicher Positionen. Sie konnten dazu dienen, regionale Konkurrenzsituationen um die Vorherrschaft in einem Raum stellvertretend am Königshof zu entscheiden. Zur Potenzierung der am Hofe erzielbaren Herrschaftspositionen und Nutzungen wurden deshalb vielfach verschiedene Ämter miteinander verbunden. Am deutlichsten wird dies beim Hofmeisteramt¹⁹⁴), das mehrfach zusammen mit dem Hofrichtertitel oder den Statthalterfunktionen ausgeübt wurde. Dieses Amt des *magister curie*, das, möglicherweise in Nachfolge des Truchsessenamts, zur Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben des königlichen Hofes geschaffen wurde¹⁹⁵), diente auch zur Ausübung »disziplinarischer« Gerichtsbarkeit über das Hofgesinde, den Kreis der dem König nahestehender Familiaren¹⁹⁶): Klagen gegen diese wurden seit Kaiser Karl IV. häufig durch Privileg vor den Hofmeister des Königs gewiesen¹⁹⁷). Mit einer Personalunion zwischen den beiden Ämtern des Hofmeisters und Hofrichters konnte man möglichen Kompetenzkonflikten in der Hofjudikatur aus dem Wege gehen. Vom Inhaber beider Hofämter aus gesehen konnte eine Bündelung gerichtlicher Gewalt, damit zugleich eine Optimierung finanzieller Nutzungschancen und schließlich eine Konzentration politischer Macht am Königshof erreicht werden.

193) SCHULTE, Der hohe Adel (wie Anm. 37), S. 539f.

194) Zu diesem Amt s. SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 26), S. 85f.

195) S. dazu G. SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt des späteren Mittelalters (Innsbruck 1885), S. 16ff.; V. SAMANEK, Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert (1910), S. 6ff.; SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 26), S. 85f.

196) S. dazu TOMASCHEK, Höchste Gerichtsbarkeit (wie Anm. 93), 542, 545f.

197) Derartige Privilegien sind für Karl IV. (1364 und 1365), Wenzel (1395), Ruprecht (1401 und 1406), Sigmund (1414 und 1418) und Friedrich III. (1448) bekannt, s. BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien 1 (wie Anm. 98) Nrn. 706, 707 und 710; desgl. Bd. 2 (wie Anm. 102), Nrn. 967, 1027, 1097, 11521, 1230, 1231 und 1516. Auch Klagen gegen Dritte, außerhalb des Hofes Stehende, konnten vor den Hofmeister gewiesen werden, wie 1407 solche gegen die Leute und Güter der Karthause in Nürnberg (ebd. Nr. 1103).

Erstmals ist die Verbindung beider Ämter für den 1349/1350 kurzzeitig als Statthalter tätigen Walther von Meisenburg, den Angehörigen eines luxemburgischen hochadeligen Geschlechts aus der Hausmachtclientel König Karls IV., nachweisbar¹⁹⁸). Ähnliches gilt für die beiden Hofrichter Burkhard und Johann Burggrafen von Magdeburg-Hardeck, von denen Burkhard im Juli 1354, wohl als Nachfolger Walthers, bestellt wurde¹⁹⁹). Das Hofmeisteramt folgte in diesem Fall ganz dem Schicksal des Hofrichteramts: Es stand in erster Linie dem älteren Bruder Burkhard zu, der es aber mit königlicher Billigung seinem jüngeren Bruder unter Übertragung (und Duplizierung) des Titels zur Ausübung überließ²⁰⁰). Unter König Wenzel waren die beiden Hofgerichtsstatthalter Konrad von Kraig und Landgraf Johann von Leuchtenberg sowie der Hofrichter Herzog Johann von Schlesien-Troppau und Ratibor zugleich Hofmeister, auch wenn sich bei ihnen die Hofmeisterfunktion im wesentlichen auf den Bereich von Böhmen beschränkt zu haben scheint²⁰¹). Schließlich ist noch Thimo VIII. von Kolditz zu nennen, der in den siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts vielfach als Relator königlicher Urkunden tätig wurde²⁰²), indes nur in einem Fall als Hofgerichtsstatthalter fungierte²⁰³). Wie lange der unter König Ruprecht von der Pfalz tätige Statthalter Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg-Arnstadt²⁰⁴) das Hofmeisteramt für diesen König ausübte, ist unbekannt. Jedenfalls bestätigte er im Juli 1405 zusammen mit den Hofkanzler unter dem Titel eines Hofmeisters die Rücknahme einer Hofgerichtsklage²⁰⁵) und wurde ein gutes Jahr später von seinem königlichen Dienstherrn dafür belobigt, daß er sich in seinem Hofmeisteramt redlich gehalten und ihm (dem König) treulich gedient habe²⁰⁶). Seit König Ruprecht von der Pfalz ist jedoch die Verbindung zwischen Hofmeister- und Hofrichter- bzw. Statthalteramt aufgegeben worden, wenn man davon ausgeht, daß Graf Günther nicht gleichzeitig beide Ämter versah. Dies könnte als Hinweis darauf gewertet werden, daß seit den »Verwaltungsreformen« König Ruprechts²⁰⁷) ein zunehmend institutionelles Verständnis des Hofrichteramtes an Boden gewann. Mehr noch drückt sich darin der Bedeutungs-

198) Hierzu BATTENBERG, Einleitung zu URH 6 (wie Anm. 23), S. XIII f. S. dort Reg. Nrn. 189 und 266.

199) Urkunde von 1354 Juli 20, RI 8 (wie Anm. 70), Nr. 1893.

200) Zur gleichen Konstellation beim Hofrichtertitel der beiden Burggrafen von Magdeburg s.o. S. 256.

201) Nachweise bei HLAVÁČEK, Urkunden- und Kanzleiwesen (wie Anm. 87), S. 463 (Kraig), 464 (Leuchtenberg) und 470 (Troppau).

202) HLAVÁČEK, Urkunden- und Kanzleiwesen (wie Anm. 87), S. 462. Zu Thimo VIII. von Kolditz s. auch K. TRUÖL, Die Herren von Colditz und ihre Herrschaft (Diss. Leipzig 1914), S. 44 ff.; P. MORAW, Zur Mittelpunktswirkung Prags im Zeitalter Karls IV. In: Europa Slavica – Europa Orientalis. Festschrift für Herbert Ludat zum 70. Geburtstag, hg. K.-D. GROTHUSEN/K. ZERNACK (1980), 445–489, 474 f.

203) Urkunden von 1375 Mai 11, BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 230, Nr. 471 f.

204) Als solcher 1402 November 16 und 18 tätig, BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 246 Nrn. 853 f.

205) Urkunde von 1405 Juli 6, Reg. Rupr. (wie Anm. 72), Nr. 4049.

206) Urkunde von 1406 September 6, Reg. Rupr. (wie Anm. 72), Nr. 4509.

207) S. dazu BATTENBERG, Wege zu mehr Rationalität (wie Anm. 50), S. 330 f.

verlust des Hofmeisteramtes aus, dem die Gerichtsbarkeit auf Reichsebene weitgehend entzogen wurde. Wenn der unter König Sigmund tätige Hofmeister Graf Ludwig XII. von Oettingen, der mit einer Tochter des unter Karl IV. nachgewiesenen Statthalters Graf Ulrich X. von Helfenstein verheiratet war²⁰⁸⁾ gerichtlich namens des Königs tätig wurde²⁰⁹⁾, so geschah dies jetzt – mit einer Ausnahme 1417, für die der Hofrichter Günther von Schwarzburg verantwortlich war – nicht mehr kraft seines Amtes, sondern kraft seiner politischen Rolle am Königshof. Er füllte das Hofmeisteramt als enger Vertrauter des Luxemburgers stark herrscherbezogen aus²¹⁰⁾. Dieses bot ihm einen geeigneten Titel, um Aufgaben aller Art am Königshof zu erledigen, ohne deswegen immer einer besonderen Vollmacht zu bedürfen.

Entscheidend für das Gewicht, das Hofrichter und Hofgerichtsstatthalter am Königshof besaßen, war vor allem die Dauer ihres Aufenthalts im Hoflager. Das Hofgericht existierte, worauf schon hingewiesen wurde, nicht als unabhängige Behörde nach abstrakten Zuständigkeitskriterien; vielmehr war sein Funktionieren von der Präsenz des Richters (König, Hofrichter oder Statthalter) und des Hofschreibers abhängig. Von König Sigmund ist bekannt, daß er 1418 und 1419 je einmal ihm persönlich obliegende Entscheidungen (darunter die Aufhebung einer Reichsacht) wegen Abwesenheit des Hofrichters Graf Johann von Lupfen und des Hofschreibers Peter Wacker vom Hofe ablehnte, die allein ihm die in der Streitsache notwendigen Informationen würden geben können²¹¹⁾. Für den Regelfall ist davon auszugehen, daß die bestellten Hofrichter dem königlichen Hoflager folg-

208) S. die Stammtafel bei FREYTAG VON LORINGHOVEN 4 (wie Anm. 108), Tf. 150. Die Tochter ist danach eine »Beatrix«. Nach der Helfensteinischen Stammtafel bei Kindler VON KNOBLOCH, Oberbad. Geschlechterbuch (wie Anm. 100), zu »Helfenstein«, handelt es sich um eine »Barbara«.

209) Zeugnisse für die rechtsprechende Tätigkeit Graf Ludwigs XI. von Oettingen unter König/Kaiser Sigmund haben sich in reichem Umfang erhalten. Ludwig, erstmals gemäß Urkunde von 1417 Juni 13 als *magister curie* registriert (RI 11 [wie Anm. 1], Nr. 2396), genoß unter dem Luxemburger weitgehende Vollmachten, etwa zur Erledigung von Lehnsangelegenheiten; dem entspricht eine Urkunde von 1428 Juni 26 (ebd. Nr. 7098), in der ihn der König *als unserm hofmeister und amptmann* anredet. Außer Fürsprecheraufgaben am Hofgericht (Urkunde von 1417 Juli 1, ebd. Nr. 2447), Vorsitzaufgaben im Kammergericht (Urk. von 1434 Januar 9, ebd. Nr. 9948a), der Verkündung der Reichsacht namens des Kaisers (Urk. von 1434 Juli 6, ebd. Nr. 10563) und verschiedenen gerichtlichen Kommissionen (Urkk. von 1424 Oktober 16, 1432 Juni 29 und 1437 Juli 9, ebd. Nrn. 6002, 9187 und 11126) war Graf Ludwig in der Zeit von 1417 bis 1437 regelmäßig Beisitzer und Urteiler in Kammergerichtsverfahren vor dem Kaiser oder auch dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg als Kammerrichter (ebd. Nrn. 2118, 2211, 2793, 2805, 3714, 3944, 7813a, 7967a, 8362, 8368, 8369, 8374, 8780, 8844, 9880, 10006, 10156, 10276, 10289a, 10315, 10323, 10358, 10381, 10516, 10557, 10577a, 10583, 10594, 10642, 10665, 10791, 10818, 11922 und 12128). Von seinem Ansehen als Richter und Urteiler zeugt ein auf ihn abgegebenes Rechtsgebot (Urkunde von 1434 Februar 20, ebd. Nr. 10042).

210) So die treffende Charakterisierung des Amtes bei MORAW, Mittelpunktswirkung (wie Anm. 202), S. 475. Zur gen. Ausnahme: BATTENBERG, Das Archiv der Familie von Buseck (wie Anm. 128), S. 17f. Nr. 42 (1417 Juni 23).

211) Urkunden von 1418 November 8 und 1419 August 3, Stadtarchiv Zerbst, Urk. I A, Nr. 104; BATTENBERG, Zunftaufstand Metz (wie Anm. 30), S. 96 und 140f.

ten. Doch auch für die Hofgerichtsstatthalter ist überwiegend nachzuweisen, daß sie über längere Perioden hinweg präsent waren. Ihre Königsdienste beschränkten sich zumeist nicht auf den gelegentlichen Vorsitz im Hofgericht, sondern erfaßte auch Verpflichtungen im königlichen Rat und hier besonders eine Beisitzer-, Zeugen- und Relatorenfunktion bei der Beurkundung von Gerichtsentscheidungen, Mandaten und Privilegien. Beispiele dafür sind schon genannt worden. Hingewiesen werden kann noch auf Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen, der in den Jahren 1292 bis 1302 kontinuierlich Beisitzeraufgaben in königlichen Gerichtsverfahren übernahm²¹²). Gleichsam institutionalisiert wurde die Hofverbindung in denjenigen Fällen, in denen eine Familiaren- bzw. Hofgesindestellung durch Privileg oder die Einräumung eines besonderen Gerichtsstands vor dem Hofmeister oder dem Hofrichter begründet wurde. Dies gilt etwa für Rudolf von Wart, der während eines längeren Nürnberger Aufenthalt des kaiserlichen Hoflagers nach zeitweiser Abwesenheit der Hofrichter²¹³) statthalterisch die Leitung zahlreicher Hofgerichtssitzungen übernahm²¹⁴). Von Karl IV. wurde er vermutlich 1355 zu seinem *familiaris, consiliarius, domesticus et commensalis* wiederaufgenommen²¹⁵). Als Ausgleich für seine Reichsdienste erhielt der auch als Vogt von Zürich fungierende Rudolf²¹⁶) bis mindestens 1361 die regelmäßigen Jahressteuern und auch die Judensteuern aus der Reichsstadt Zürich²¹⁷). Es ist möglich, daß durch die im Dezember 1364 erfolgte Ernennung des Hofmeisters und Hofrichters Burggraf Johann von Magdeburg zum Nachfolger Rudolfs als Vogt von Zürich²¹⁸) diesem eine ähnliche finanzielle Grundlage für Reichsdienste wie seinem Vorgänger im Amt verschafft werden sollte.

212) URH 4 (wie Anm. 6) Nrn. 14, 23, 37, 199, 261, 292, 307 und 314.

213) Möglicherweise lag auch eine Vakanz vor, da Hofrichter Herzog Premissel von Teschen letztmals im Juni 1361 als solcher nach einer Gerichtssitzung in Budweis urkundete (BATTENBERG, Hofgerichtssiegel [wie Anm. 39], S. 222 Nr. 278f.), dem Hofe aber nicht nach Nürnberg folgte, der im Oktober 1359 kurzzeitig als Hofrichter auf Burg Karlstein urkundende Herzog Bolko von Schlesien-Oppeln offenbar ebenfalls Böhmen nicht verließ (URH 7 [wie Anm. 23], Nrn. 500–502), und auch die beiden anderen Inhaber des Hofrichtertitels, Burkhard und Johann Burggrafen von Magdeburg, aber erst wieder im März 1362 bzw. Januar 1363 Richteraufgaben erledigten (Nachweise ebd. S. 223, Nr. 284 und Nrn. 288–296). Burkhard von Magdeburg und Herzog Bolko von Oppeln befanden sich noch am 21. Januar 1361 am Nürnberger Königshof (RI 8 [wie Anm. 70], Nr. 3528); doch wurde hier Burkhard nur als Hofmeister bezeichnet, und auch Bolko führte danach keinen Titel. Erster führte seinen Hofrichtertitel urkundlich erst wieder ab 1362, letzterer ist nie mehr als Hofrichter Karls IV. nachweisbar.

214) Urkunden von 1361 Januar 9, Januar 18, Februar 26, März 8, März 18 und Dezember 16, BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 222f. Nrn. 262–267 und 281.

215) Urk. von [nach 1355 April 5], URH 7 (wie Anm. 23), Nr. 3. Schon 1352 Oktober 17 (RI 8 [wie Anm. 70], Nr. 1516) war Rudolf von Wart königliches Hofgesinde.

216) Urkunde von 1353 Februar 20, RI 8 (wie Anm. 70), Nr. 1543.

217) RI 8 (wie Anm. 70), Nrn. 1516, 1543, 1596, 2232, 2501, 2689, 2854 und 2855 (jeweils Quittungen und Zahlungsmandate); für 1362 wurde Zürich auf fünf Jahre von der an Rudolf von Wart zu zahlenden Reichsteuer befreit (Nr. 3860).

218) Urkunde von 1364 Dezember 27, RI 8 (wie Anm. 70), Nr. 4102.

Daß gleichwohl angesichts des von Ort zu Ort ziehenden Königshofes die meisten Hofrichter und Statthalter am jeweiligen Ort des königlichen Hofhaltung kein dauerndes Quartier aufschlagen konnten, versteht sich von selbst. Anderes gilt nur für die Residenz Prag, die zeitweise unter den Königen Karl IV. und Wenzel Mittelpunktsfunktionen entfalten konnte²¹⁹⁾, bedingt auch für die kurpfälzische Residenz Heidelberg, die in der Königszeit Ruprechts zeitweise als fester Aufenthaltsort des Königs diente²²⁰⁾. Lediglich für zwei Hofgerichtsstatthalter ist ein fester Wohnsitz in der erstgenannten Residenzstadt nachgewiesen: Thimo VIII. von Kolditz und Konrad von Kraig besaßen jeweils ein eigenes Haus in der Altstadt Prag²²¹⁾.

Die räumliche Nähe von Hofrichter und Hofgericht zum König wirkte in jedem Fall legitimierend. Unabhängig davon, ob eine Residenzpflicht am Ort der königlichen Hofhaltung wahrgenommen wurde, bestand die Verpflichtung, nur dort für den König rechtssprechend tätig zu werden, wo dieser sich gerade aufhielt²²²⁾. Dies wurde seit König Wenzel durch immer detailliertere Ortsbestimmungen. Das Hofgericht dieses Königs wurde danach in dessen Hof zu Beraun²²³⁾, in der Feste zu Betlern²²⁴⁾, im Königshof bei der Pfarrkirche St. Benedikten in der großen Stadt Prag²²⁵⁾, zu Nürnberg in der königlichen Herberge²²⁶⁾, zu Elbogen im offenen Rathaus²²⁷⁾ sowie in einem königlichen Hof in der Neustadt Prag hinter »Sderas«²²⁸⁾. Der Hofrichter König Ruprechts gab in einem Fall den Aufenthaltsort als »zu Nürnberg in der Feste« an²²⁹⁾. Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg-Arnstadt hielt während des Konstanzer Konzils Gericht in der großen Ratsstube zu Konstanz²³⁰⁾, im dortigen Minoritenkloster (Barfüßer)²³¹⁾, im Augustiner-

219) S. MORAW, Zur Mittelpunktsfunktion (wie Anm. 202), S. 453ff.

220) Vgl. MORAW, Zur Mittelpunktsfunktion (wie Anm. 202), S. 450f. Moraw weist außerdem auf München unter Ludwig dem Bayern, Wien unter Friedrich dem Schönen und Friedrich III. hin, für die Zeit des letzteren auch auf Graz und Wiener Neustadt.

221) PATZE, Hofgesellschaft (wie Anm. 113), S. 740, 755, 758f.

222) S. die Beobachtungen bei der Ermittlung der Hofgerichtsbriefe, die – soweit nachweisbar – alle am Aufenthaltsort des jeweiligen Königs ausgestellt wurden, BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 209.

223) Urkunden von 1388 Oktober 2 und 13, Stadtarchiv Passau, U I, Nr. 155; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, AUR sub. dat.

224) Urkunden von 1390 Juni 17 bis 1391 Juli 6, BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 238f. Nrn. 664, 667–670 und 679.

225) Urkunden von 1394 Februar 4 bis 1395 März 31, ebd. S. 240f., Nrn. 714–717, 728f.; 1395 Januar 15 außerdem in Stadtarchiv Passau, U I, Nr. 232.

226) Urkunden von 1397 Oktober 5, ebd. S. 243, Nrn. 779–781.

227) Urkunde von 1398 August 12, ebd. S. 244, Nrn. 808–810.

228) Urkunde von 1400 Mai 26, ebd. S. 245, Nr. 839.

229) Urkunden von 1402 September 4, ebd. S. 246, Nrn. 849f.

230) Urkunden von 1415 Januar 14 bis 1415 Februar 20, ebd. S. 257f. Nrn. 1076–1084.

231) Urkunden von 1415 Februar 26 bis 1415 Juni 18, 1417 August 14 bis 1417 August 31, ebd. S. 258ff., Nrn. 1085–1117, 1154–1156.

kloster²³²), im Kloster Petershausen²³³), in dem Haus »der von Hove« beim Barfüßerkloster²³⁴) und in der Herberge des Markgrafen Friedrich I. von Nürnberg²³⁵). Für Baden im Schwarzwald wurde später als Dingstätte des Hofgerichts des Königs dortige Herberge und der Friedhof (Freihof?) genannt²³⁶). In Ulm fanden die Hofgerichtssitzungen im Minoritenkloster und in der Herberge des Herzogs Ludwig von Schlesien-Brieg statt²³⁷). Die dortige Burg war jeweils für die Sitzungen in Breslau, Nürnberg, Prag, Schweidnitz und Wien angegeben²³⁸). Für Nürnberg kam außerdem das Rathaus vor²³⁹) und für Basel der in der Zeit des Konzils bezogene kaiserliche Hof²⁴⁰). Auch die Hofrichter und Statthalter König Friedrichs III. präzisierten in ihren Hofgerichtsbriefen die von ihnen benutzten Dingstätten näher, indem sie etwa den jeweils in Frankfurt am Main, in Konstanz und in Zürich bestehenden jeweiligen königlichen Hof benannten²⁴¹) oder auch die Burgen in Wiener-Neustadt, Nürnberg und Wien²⁴²).

Die seit den achtziger Jahren einsetzende und dann seit König Sigmund zur Regel werdende Gewohnheit, den Ort der jeweiligen Hofgerichtssitzung zu beschreiben, fällt umso mehr auf, als die unter Majestäts- oder Hofgerichtssiegel ausgestellten Königsurkunden den Gerichtsort in der Regel nicht genauer angeben²⁴³). Es kann sich also keineswegs nur um einen Wunsch nach größerer Genauigkeit gehandelt haben²⁴⁴). Und auch die Disloci-

232) Urkunden von 1415 Juli 2, 1417 Februar 27, März 22, April 22, April 30, Juni 25–Juli 8 und Oktober 7, sowie 1418 März 14, ebd. S. 259, Nr. 1118; Stadtarchiv Erfurt; BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 260f. Nrn. 1126, 1131, 1146–1150, 1160; DERS. Das Archiv der Familie von Buseck (wie Anm. 128), S. 20 Nr. 44.

233) Urkunden von 1417 Februar 18 und September 30, ebd. S. 259, Nr. 1120 und S. 261, Nr. 1158.

234) Urkunde von 1417 Februar 17, ebd. S. 259, Nr. 1119.

235) Urkunde von 1417 März 30 und 1417 Oktober 20, ebd. S. 260f., Nrn. 1128 und 1162.

236) Urkunden von 1418 Juli 27 und Juli 28, ebd. S. 263, Nrn. 1211f. Die Transkription des Ortsnamens läßt beide Deutungen zu. Eine Identifizierung müßte durch die Lokalforschung vorgenommen werden.

237) Urkunden von 1418 September 5 und 8, ebd. S. 263 Nrn. 1216f.

238) Urkunden von 1419 Januar 24 und Januar 26, 1420 Februar 26, April 26, Juli 5 und 11, 1431 Februar 17, ebd., S. 265f. Nrn. 1262f., 1272, 1278; Stadtarchiv Erfurt, O-O/A 27–44; BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 70), S. 266, Nrn. 1283f. und S. 273, Nr. 1440.

239) Urkunden von 1431 Februar 17 und 23, Stadtarchiv Straßburg, Urkundenabteilung; BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 70), S. 273, Nr. 1442.

240) Urkunde von 1434 Februar 17, ebd. S. 275, Nr. 1479.

241) Urkunden von 1442 Juli 14 bis Juli 23, September 26 und November 24, BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 70), S. 278f., Nrn. 1546–1551 und 1562; Stadtarchiv Aachen, Urkundenabteilung.

242) Urkunden von 1443 März 16, Mai 21, 1444 Oktober 15, 1445 Mai 14 und 1447 September 22, BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 70), S. 281ff., Nrn. 1620, 1733f., 1743–1745 und 1764.

243) Lediglich ein Fall konnte für König Sigmund ermittelt werden, der einige Achtbriefe von 1431 Juli 17 in Nürnberg in seinem »königlichen Saal« ausstellte, RI 11 (wie Anm. 1), Nrn. 8713f. sowie Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Niederländische Urkk. sub dat.

244) Diese These wurde von P.-J. HEINIG in der auf den (diesem Aufsatz zugrundeliegenden) Vortrag auf der Insel Reichenau folgenden Diskussion geäußert.

ierung des königlichen Hoflagers innerhalb einer Stadt, die gewiß vor allem für den Konzilsort Konstanz vorgenommen werden mußte²⁴⁵⁾, kann als Argument für die Präzisierung des Gerichtsorts in den zitierten Hofrichterurkunden wohl kaum verwendet werden, da die genaue Beschreibung auch in Fällen eingeführt wurde, in denen mit Sicherheit nur ein Ort des Königshofes in Betracht kam – so, wenn z. B. eine größere Burg zur Verfügung stand. Es muß also eine das Besondere der Hofrichterbriefe berücksichtigende Erklärung gefunden werden. Diese ist in dem größer werdenden Bedarf an Legitimitätsfaktoren zu suchen, der für eine auf den Konsens besonders angewiesene königliche Rechtsprechung benötigt wurde. Trotz aller selbständigen Entwicklung bedurfte das Hofgericht bis zum Ende seiner Tätigkeit der besonderen königlichen Legitimation. Eine solche war am ehesten durch die Dokumentation einer räumlichen Nähe zum königlichen Hof zu erreichen. Bestätigt wird diese Überlegung durch einen *in dem velde vor Praghe* ausgestellten Hofgerichtsbrief von 1420 Juli 10²⁴⁶⁾. Unmittelbar vorher und nachher, am 5. und 11. Juli, fanden Hofgerichtssitzungen auf dem Hradschin statt, wenn man den dahingehenden Ortsangaben der Gerichtsbriefe vertrauen darf²⁴⁷⁾. Dies aber kann nur bedeuten, daß die gewiß Unbequemlichkeiten mit sich bringende Verlegung des Gerichts ins königliche Feldlager²⁴⁸⁾ als notwendig erachtet werden. Eine »rationale« Rechtspflege nach modernen Prinzipien hätte eine feste Dingstätte auf der Burg, die hier gewiß mindestens bis zum endgültigen Abzug des Hofes aus Prag möglich gewesen wäre, erfordert. Der Zwang zur Königsnähe jedoch war für das Hofgericht wichtiger, und so wurde auch die kurzfristige Hin- und Herverlegung des Sitzungsorts in die jeweilige Umgebung des Königs, an der sich auch die potentiellen Urteiler befanden, in Kauf genommen.

Wenn bis in die Zeit Karls IV. hinein derartige präzisierende Angaben der Hofrichter fehlten, seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts jedoch als mehr und mehr als feste Bestandteile in die Hofgerichtsbriefe aufgenommen wurden, so kann dies damit erklärt

245) So ebenfalls P.-J. HEINIG in der Diskussion des Vortrags.

246) Stadtarchiv Göttingen, MS 10,1,2, vol. II, S. 212–214; BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 266, Nr. 1282.

247) Nachweise wie Anm. 237. Die Sitzungen vorher und nachher fanden *uf der burge zu Prage* statt; s. den Druck der Urkunde von 1420 Juli 11 bei BATTENBERG, Konrad von Weinsberg (wie Anm. 117), S. 145f.

248) König Sigmund wollte nach dem Tode seines Halbbruders Wenzel im August 1419 seine böhmische Königsherrschaft begründen und gegen die aufständischen Taboriten verteidigen. Am 30. Juni 1420 hatte er seinen Einzug auf dem Hradschin im Bereich der Kleinseite Prags halten können, mußte aber wenig später eine Niederlage seiner Truppen gegen den auf dem Veitsberg im Osten der Altstadt sich haltenden Jan Žižka hinnehmen. Die Königskrönung gelang am 28. Juli 1420 im Prager Veitsdom. Zu allem s. jetzt W. BAUM, Kaiser Sigismund. Hus, Konstanz und Türkenkriege (1993), S. 156ff. Das Hofgericht folgte offenbar dem häufigen Standortwechsel des Hoflagers, was in diesem Fall auch in den Königsdiplomen und -mandaten angegeben wurde, s. RI 11 (wie Anm. 1), Nrn. 4151–4196: Im Zeitraum eines Monats mindestens 9 Standortwechsel zwischen Hradschin und Feldlager.

werden, daß die Legitimationsgrundlage des sich langsam emanzipierenden Hofgerichts jedenfalls dann in Zweifel gezogen werden konnte, wenn der König nicht selbst dem Hofgericht präsierte. Diese Grundlage bedurfte deshalb in zunehmenden Maße einer besonderen Betonung. Die sich verflüchtigende innere Bindung zum Königshof wurde durch eine Betonung der äußeren Nähe kompensiert. Daneben drückte sich in der präzisen topographischen Angabe auch der Wille aus, die weiterhin bestehende personalbezogene Struktur des Hofgerichts nach außen hin zu verdinglichen, um so dem Urkundenempfänger den Eindruck einer festen Gerichtsstätte in Königsnähe zu vermitteln.

VII.

Wenn nun das Thema »Hof – Hofrichter« abschließend auf einer etwas abstrakteren Ebene nochmals aufgegriffen wird, so muß zunächst mit Nachdruck betont werden, daß dieses nur einen Ausschnitt aus der allgemeineren Problematik über den Zusammenhang zwischen Person und Institution im Spätmittelalter darstellt. Als Institutionen mögen die Ämter eines Hofrichters oder eines Hofgerichtsstatthalters herausgehoben beurteilt werden können; sobald ihr Zusammenhang mit dem Königshof untersucht wird, der in dem noch kaum verdichteten Reich hauptsächlich durch Personalverflechtungen, durch Familienverbindungen und Patronageverhältnisse jenseits festgelegter Kompetenzen wirksam wurde²⁴⁹⁾, muß die Perspektive erweitert werden. Die unter Umständen erkennbaren festen Regeln in der Rekrutierung, der Ämtervergabe, der Nutzung und Amtsdauer wurden durch die Bezogenheit der Amtsinhaber auf den Königshof als ideellen, räumlichen und materiellen Mittelpunkt wieder zur Disposition gestellt. Die Amtsinhaber waren zudem, auch wenn sie unter dem Eindruck herrscherlicher Machtfülle ihre eigenen Territorialgrenzen hinter sich ließen²⁵⁰⁾, Teilhaber eines regionalen Beziehungs- und Machtsystems fernab vom Hofe, das ihnen nicht selten den Zwang auferlegte, eine eigene Herrschaftsposition im Raster des für sie zuständigen Hegemonialsystems zu finden²⁵¹⁾. Somit eingeklemmt zwischen zwei personal strukturierten Bezugssystemen, immer dar-

249) S. dazu P. MORAW, Wesenszüge der »Regierung« und »Verwaltung« des deutschen Königs im Reich (ca. 1350–1450). In: *Histoire comparée de l'administration (IV.–XVIII^e siècles)*, hg. W. PARAVICINI (1980), S. 149–167, 157. DERS., Über Patrone und Klienten im Heiligen Römischen Reich des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: A. MACZEK (Hg.), *Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 9, 1988), S. 1–18, 4ff.; DERS., Königliche Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1350–1450). In: R. SCHNEIDER (Hg.), *Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich* (Vorträge und Forschungen 32, 1987), S. 185–200, 191f.

250) MORAW, Zur Mittelpunktfunktion (wie Anm. 202), S. 474, hinsichtlich Graf Burkhard von Magdeburg-Hardegg.

251) S. P. dazu MORAW, Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter. In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 26 (1976), S. 43–95, 91.

auf bedacht, Vorteile aus dem einen System für das andere nutzbar zu machen, zählten Titel und Ämter am Königshof nur soweit, als sie Vorteile für eines der beiden Systeme abzuwerfen versprachen. Erst in einem sekundären Prozeß sind aus diesem Gegen- und Miteinander regionaler und zentraler Herrschaftssysteme feste Regelmäßigkeiten »institutionellen« Charakters entstanden. Der stets bestehende Zwang, das eigene Vorgehen durch Traditionen und das Vorbild höherer Autorität legitimieren zu müssen, ließ eine eigengesetzliche Entwicklung entstehen, die aus austauschbaren Titeln, aus personenbezogenen Ämtern und aus herrscherabhängigen Funktionen definierbare Institutionen mit fester Kompetenzabgrenzung werden ließ. Die Verdichtung zu einem Normensystem, das auch den Herrscher »rechtlich« band²⁵²⁾, wurde freilich erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts erreicht²⁵³⁾.

Aber auch die im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit am Königshof vergebenen Titel, Ämter und Funktionen änderten sich und entwickelten sich entsprechend der Wandlung des Hofsystems. Anders als in der Moderne repräsentierten sie nicht in erster Linie gebundene Tätigkeitsbereiche im Dienste der Rechtspflege und der Konfliktlösung. Wohl hatte der Hofrichter seine definierte Funktion im Rahmen des deutschrechtlichen Prozeßablaufs am Königshof – eine Funktion zudem, die seit dem Mainzer Landfrieden Kaiser Friedrichs II. von 1235 normativ festgelegt schien. Doch erschöpfte sich sein »Amtsverständnis« damit keineswegs. Vielmehr gab er dem im wesentlichen vom Hofschreiber gesteuerten²⁵⁴⁾ Hofgerichtsverfahren seinen Namen und vermittelte ihm königliche Autorität, konnte ihm aber kraft seiner Prozeßleitung²⁵⁵⁾ keinen eigenen juristischen Stempel aufdrücken. Titel und Amt mußte der Hofrichter demnach als Pfründe betrachten, die ihm Einkünfte verschaffte und seine Stellung im Bezugssystem des königlichen Hofes fixierte²⁵⁶⁾. Kraft seines Hofrichtertitels konnte der jeweilige Amtsinhaber in vielfältiger Weise und ohne die Notwendigkeit einer jeweils erneuten »dienstherrlichen« Billigung tätig werden. Viele der Titelinhaber sind urkundlich als Relatoren faßbar, durch die die königliche Politik mitgeprägt wurde. Sie wurden als Vermittler und Gesandten für den König aktiv, übernahmen schiedsrichterliche Aufgaben und mußten den Informationsverkehr am Hofe koordinieren.

252) Die Verbandsstruktur des Königshofs in familiären Beziehungen begrenzte zwar die Entscheidungsfreiheit des Königs bei der Auswahl seiner »Beamten« (MORAW, Wesenszüge [wie Anm. 249], S. 157), doch band sie ihn nicht »rechtlich«.

253) Nach einer Hofgerichtsurkunde von 1430 (Or. Fürstlich-Fürstenberg. Archiv Donaueschingen, OA 14 B 1430 XI 16) behauptete der Fiskalprokurator Ulrich Meyer von Wasseneck, *unser herr der kung were uber all gesez und recht, und wer das lebendig recht in sinem herczen, und das gemein gesez, das bind in nicht*. Zur späteren Entwicklung: BATTENBERG, Königliche Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8).

254) S. BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 9), S. 213ff.

255) S. BATTENBERG, Prozeßleitung (wie Anm. 3).

256) S. o. die in Anm. 249 genannten Arbeiten von MORAW zu diesem Themenkreis. Ihnen ist auch der Autor des vorliegenden Beitrags verpflichtet.

Ihre »amtsfremde« politische Verwendung, aber auch die Konsequenzen ihrer fortbestehenden persönlichen Verflechtungen mit »hoffremden« Personengruppen, führten recht häufig dazu, daß sie ihren eigentlichen Gerichtsaufgaben am Hofe nicht nachkommen konnten, so daß sie durch »Hofgerichtsstatthalter« ersetzt werden mußten. Als Statthalter ohne eigentlichen Gerichtstitel konnten sie lediglich Anteil an den Gerichtsnutzungen erlangen und eine richterliche Autorität lediglich im konkreten Verfahren selbst verkörpern, nicht aber an der legitimitätsbegründenden Ausstrahlungskraft des Hofrichters partizipieren. Für sie diente die Gerichtstätigkeit, soweit sie nicht durch andere Titel wie die eines Hofmeisters »abgesichert« waren, dazu, sich Verdienste für das Königtum zu erwerben, um dadurch in den engeren Kreis des Hofes hineinzuwachsen und Vorteile für die eigene Position im regionalen Herrschaftssystem zu erhalten.

Anwartschaften auf Titel und Amt wurden freilich weniger durch eigene Qualifikation als durch Eintritt in familiäre Beziehungsnetze und durch die Ausnutzung von Patronageverhältnissen erlangt²⁵⁷). Die Chance dazu war umso größer, als das Bewußtsein der eigenen Familienverbundenheit, der Existenzbegründung und -bedingung durch die persönliche Anbindung an das soziale Netz der Großfamilie, von niemandem in Zweifel gezogen wurde. Daß ein Amt innerhalb einer Verwandtschaftsgruppe vererbt werden, daß es von einem Bruder an den anderen abgegeben werden und daß es zur Nutzung an einen Sohn verliehen werden könne, mag einem modernen Amtsverständnis seltsam vorkommen; solange aber die individuelle Qualifikation ebensowenig wie die Kompetenzbegründung eine Rolle spielten, war das Denken personell-familiären Kategorien angebracht.

Wenn die Ergebnisse dieses Beitrags noch einmal thesenartig zusammengefaßt werden, so kann dies nur sinnvoll sein, wenn der vorstehende sozialgeschichtliche Hintergrund im Auge behalten wird. Die im folgenden präsentierten sieben Thesenpunkte greifen gleichermaßen grundsätzliche wie scheinbar nebensächliche Aspekte der Personen- und Institutionengeschichte des Königshofs heraus, die anläßlich der Diskussion des Hofrichter- und Statthalteramtes sichtbar geworden sind:

Erstens wuchs das ursprünglich mit der *curia regalis* identische königliche Hofgericht zunächst nicht als Institution aus dem Königshof heraus, sondern durch die ihm zugeordneten und es verkörpernden Amts- und Funktionsinhaber. Erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts scheint das Hofgericht als institutionalisierte Behörde zu einem eigenständigen Wirkungsbereich innerhalb des Hofes geworden zu sein, der durch Zuordnung von bürokratischen Hilfsmitteln und eines spezifizierten Personals Stabilität erhielt. Das Hofrichteramt verfestigte sich zu längeren Amtszeiten und setzte sich nun deutlicher von den Statthalterfunktionen ab. Das mit ihm traditionell verbundene Hofmeisteramt wurde von ihm getrennt und gewann, soweit es zum Ausbau einer persönlichen Machtposition instru-

257) S. MORAW, *Wesenszüge* (wie Anm. 249), S. 157. Danach war »Verwandtschaft [...] wichtiger als Leistung, die auch auf allgemein anerkannte Weise noch kaum meßbar war«.

mentalisiert werden konnte, eigenständiges Gewicht, wie es hinsichtlich des Grafen Ludwig XII. von Oettingen zu beobachten ist.

Zweitens verkörperten die Hofrichter ebenso wie die Hofgerichtsstatthalter in besonderer Weise die Verbindung zwischen der *curia regalis* bzw. dem engeren Königshof und dem gerichtlichen Wirkungsbereich. Sie waren einerseits durch Ämterkumulation und persönliche Beziehungsnetze in das Pfründensystem des Hofes eingebunden, andererseits durch die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den notariell arbeitenden Hofschreibern und weiterem Gerichtspersonal den Gesetzhaltungen des deutschrechtlichen Prozeßverfahrens unterworfen. Sie waren im Rahmen des Hofsystems eingespannt zwischen die beiden Pole des politisch-familiären und des jurisdiktionell-institutionellen Bereichs, konnten aber den Erfahrungs- und Informationshorizont ebenso wie das Legitimationspotential aus letzterem zugunsten des ersteren nutzen.

Drittens muß noch einmal betont werden, daß für die Ausübung des Hofrichteramts und die Wahrnehmung der Statthalterfunktionen keinerlei juristische oder prozeßtechnische Qualifikationen erforderlich waren. Ausreichend und notwendig war vielmehr die Zugehörigkeit zu einem königsnahen oder dem Hofe angehörigen Familienverband oder auch zu einer Klientel, der sich der König aus irgendeinem Grund verpflichtet fühlte oder die er für seine politischen Zwecke einzuspannen hoffte. Amt und Funktion wurden deshalb nicht als persönlicher Auftrag empfunden, Frieden zu stiften oder Konflikte zu lösen, sondern als Chancen zur Partizipation an Herrschaftsrechten und ökonomischen Positionen. Schon die durch den Titel verdinglichte feste Hofbeziehung lohnte die investierten Kosten, auch wenn der unmittelbare finanzielle Ertrag mager ausfiel²⁵⁸). Die Titel wurden eher als Rahmen für eine nutzbare Berechtigung angesehen, die an Verwandte weitergegeben und an Familienmitglieder vererbt werden konnte.

Nicht näher erläutert werden konnte, daß sich der Hofrichtertitel seit König Sigmund von einer herrschaftssymbolisierenden, einen Teilbereich des Hofes repräsentierenden Amtsbezeichnung zu einem persönlichen Titel entwickelte, der unabhängig von der Ausübung der Amtsfunktionen getragen werden konnte. Stand der Vorsitz im Hofgericht aber nicht mehr im Vordergrund, und waren vielmehr die aus der Amtsausübung gezogenen Nutzungen der Beweggrund zur Erlangung des Hofrichtertitels, so konnte sich dieser verselbständigen, um nur noch den Macht- und Legitimitätszuwachs des Inhabers nach außen hin zu dokumentieren.

Viertens konnte beobachtet werden, daß der Hofrichtertitel offenbar in der Regel auf Dauer verliehen und seit den »Reformen« König Ruprechts auch über längere Zeit hinweg geführt wurde. Da der Titel aber jeweils nur e i n e m oder ausnahmsweise, wie unter König Karl IV., auch z w e i Amtsinhabern zustand, der Titelträger aber nicht unbedingt ständig bei Hofe anwesend sein mußte, auch selbst in einen Hofgerichtsprozeß involviert sein

258) ANDERMANN, Kraichgauer Adel (wie Anm. 119), S. 110, hinsichtlich der regionalen Hofbeziehungen.

konnte²⁵⁹⁾, gab es neben den Hofrichtern die – nichttitulierten oder durch einen anderen Titel legitimierten – »Hofgerichtsstatthalter«. Sie wurden von Fall zu Fall mit dem Vorsitz des Hofgerichts betraut, leiteten ihre Autorität teils vom Hofrichter, teils unmittelbar vom König ab. Der spätere Aufstieg des Statthalters zum Hofrichter war vielfach üblich²⁶⁰⁾; dahingehende feste Karrierezüge waren jedoch nicht erkennbar, konnten im Rahmen des Funktionssystems am Königshof auch nicht erwartet werden. Lediglich die Nähe des Statthalters zum Hofrichteramt verschaffte ihm einen Vorsprung gegenüber möglichen anderen »Amtsbewerbern«, wenn nicht gar eine Anwartschaft auf eine als nutzbringend erkannte Pfründe.

Fünftens verkörperten Hofrichter und Hofgerichtsstatthalter regelmäßig einen wichtigen Teilbereich des königlichen Autoritätsspektrums. Deshalb bestand eine Tendenz zur Stabilisierung des einmal übertragenen Amtes, im Falle eines Regierungs- und Dynastiewechsels auch das Bestreben, die Amts- und Funktionsträger des jeweiligen Vorgängers im Königsamt zu übernehmen. Durch deren Einbindung in den eigenen Hof konnte mittelbar die Legitimität der eigenen Regierung erhöht werden. Dies galt freilich zumeist nur solange, bis die eigene Königsherrschaft installiert und stabilisiert war und die »Altlasten« durch Gefolgsleute aus der eigenen Klientel ersetzt werden konnten. Als »politische« Amts- und Funktionsträger ohne juristische Qualifikation waren die Hofrichter und Statthalter für den König eher disponibel als die Hofschreiber; nur letztere waren »Fachbeamte« mit quasi-juristischer Qualifikation²⁶¹⁾ und somit unverzichtbar bzw. schwer ersetzbar, und nur diese verkörperten ein modernes, »rationales« Element am Königshof.

Sechstens blieben Hofrichter und Hofgerichtsstatthalter ihrerseits stets von der königlichen Autorität abhängig und auf sie angewiesen. Sie waren, wie es Aloys Schulte treffend formulierte²⁶²⁾, an die Person des jeweiligen Königs gebunden, wenn nicht gar »dessen Schatten«. Dies bedeutete, daß die Anwesenheit des Königs zur Ausübung der Hofgerichtsbarkeit unbedingt notwendig war. Im Falle von Legitimationsschwierigkeiten bei einer Spaltung der Urteilerstimmen im Prozeßverfahren konnte dem König die ausschlaggebende Rolle zukommen²⁶³⁾. Die der Hofgerichtsentscheidung zugrundeliegende königliche Autorität wurde deshalb, um etwaigen Zweifeln entgegenzutreten, seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts vom jeweiligen Aussteller der Hofgerichtsbriefe

259) Dies war in der Zeit Ruprechts bei Hofrichter Engelhard von Weinsberg der Fall, s. F. BATTENBERG/A. ECKHARDT, Der Richter in eigener Sache, dargestellt anhand spätmittelalterlicher Quellen. In: ZRG GA 95 (1978), S. 79–114.

260) S. o. die unter Anm. 65 zusammengestellten namentlichen Belege (jeweils unter: »HS, später HR«).

261) BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 9), S. 192ff. Zum hohen Bürokratisierungsgrad der Hofgerichtskanzlei, die vom Hofschreiber repräsentiert wurde, vgl. außerdem auch MORAW, Noch einmal (wie Anm. 9), S. 106; DERS., Königliche Herrschaft (wie Anm. 249), S. 200; DERS., Wesenszüge (wie Anm. 249), S. 156.

262) SCHULTE, Der hohe Adel (wie Anm. 37), S. 539.

263) S. dazu BATTENBERG, Das Römisch-deutsche Königtum (wie Anm. 40), S. 31ff.

durch eine präzisere Bezeichnung der Dingstätte am Ort des königlichen Hoflagers urkundlich festgehalten. War durch die eigengesetzliche Entwicklung von Hofgericht und vor allem Hofgerichtskanzlei der innere Zusammenhang mit dem Königshof als einer Schaltstelle politischen und rechtlichen Tuns nicht mehr gewährleistet, so mußte diese Verbindung nachträglich durch eine äußerliche Verankerung in den Hofgerichtsbriefen wiederhergestellt werden. Der Hofgerichtsbrief war als Rechtstitel nur aufgrund königlicher, nicht aufgrund unabhängig-gerichtlicher Autorität von Wert.

Siebtens schließlich muß festgestellt werden, daß sich trotz aller Personalbezogenheit und familiären Gebundenheit von Hofrichteramt und Statthalterfunktion institutionelle Fortentwicklungen beobachtet werden können. Die Ablösung des Hofgerichts aus dem engeren Bereich der *curia regalis*, die zu der in Punkt sechs umschriebenen Kompensation führte, hatte zugleich eine Funktionswandlung der königlichen Gerichtsbarkeit zur Folge. Auf sie konnte im vorstehenden Aufsatz nicht eingegangen werden; sie soll aber doch wenigstens andeutungsweise charakterisiert werden²⁶⁴⁾. Überwogen in der Geschichte des Hofgerichts seit 1235 anfangs noch Streitsachen zwischen zwei oder mehreren Prozeßparteien, die am ehesten im Rahmen eines feierlichen Hoftages unter Beteiligung der anwesenden Fürsten und Großen des Reiches entschieden werden konnten, so kamen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mehr und mehr notarielle bzw. quasinotarielle Funktionen hinzu, die die Anwesenheit eines größeren Urteilerremiums nicht mehr erforderten. Die Bestätigung und Beglaubigung königlicher Privilegien, auch die Konfirmation landgerichtlicher Urteile und selbst die Vorbereitung und Beurkundung der einseitig ergehenden Acht- und Anleiteentscheidungen²⁶⁵⁾, setzten meist nur noch die Zusammenarbeit zwischen Hofrichter und Hofschreiber voraus. Die Umsetzung des Hofgerichts als Ausprägung der *curia* mit seiner Tendenz zur Beschränkung auf »außeralltägliche« Gerichtsbarkeit im Rahmen von Hoftagen zu einem »alltäglichen« rechtsprechenden Gremium, das jederzeit im königlichen Hoflager aktiv werden konnte, scheint sich wesentlich in der Zeit Kaiser Karls IV. vollzogen zu haben²⁶⁶⁾. Zumindest in diesen »alltäglichen« Fällen ohne eigentlich politische Implikationen oder mit verfahrensrechtlich gebundener Normierung²⁶⁷⁾ konnte die jurisdiktionelle Funktion des Hofes ganz aus der königlichen *curia* herausgelöst werden.

264) Auf den Funktionswandel hofgerichtlicher Aufgaben konnte im Rahmen einer Typologie der Hofgerichtsurkunden knapp eingegangen werden, s. BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 39), S. 146ff.

265) S. dazu BATTENBERG, Reichsacht und Anleite (wie Anm. 2), S. 249ff., 304ff.

266) S. die Beobachtungen zur Veränderung der »Sitzungsperioden« bei BATTENBERG, Einleitung zu URH 7 (wie Anm. 23), S. XIVff.

267) So bei den Acht- und Anleiteverfahren, deren Regeln der Hofschreiber Johannes Kirchen 1409 auf eine konkrete Anfrage hin aufgezeichnet hatte, s. F. BATTENBERG, Von der Hofgerichtsordnung König Ruprechts von 1409 zur Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. von 1471. In: DERS., Beiträge (wie Anm. 30), S. 21–81, 42ff., 70ff. Für die Aufhebung der Unterscheidung zwischen politischen Sachen und

Königshof und Hofgericht, so ist zu schließen, waren zwar im Laufe der Zeit zu zwei nicht mehr deckungsgleichen Systemen auseinandergedriftet. Dennoch aber blieb das in seiner Funktion gewandelte, in seinen Verfahrensprinzipien nach wie vor traditionsgebundene Hofgericht trotz einer eigengesetzlichen Entwicklung vor allem dank der an den Königshof gebundenen und von ihm abhängigen Hofrichter und Hofgerichtsstatthalter Teil der alten *curia regalis*. Trotz aller Ansätze zu einer Institutionalisierung, die namentlich von den Hofschreibern als Repräsentanten der Hofgerichtskanzlei vorangetrieben worden sind, blieb das Gericht mit seinen Funktionsträgern Teil des aus Familiengruppen rekrutierten und in Patronagebeziehungen funktionierenden Personenverbandes im Rahmen des Königshofes²⁶⁸).

Alltagsprozessen liegt kein Grund vor, so aber: C. REINLE, Zur Gerichtspraxis Kaiser Friedrichs III., in: P.-J. HEINIG (Hg.), Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 12, 1993), S. 317–353, 352. Hingegen: F. BATTENBERG, Herrschaft und Verfahren. Politische Prozesse im mittelalterlichen römisch-deutschen Reich, 1995, S. 7ff.

268) Vgl. jetzt auch: F. BATTENBERG, Studien zum Personal des königlichen Hofgerichts im Mittelalter. In: F. BATTENBERG/F. RANIERI (Hgg.), Studien zur höchsten Gerichtsbarkeit in der Geschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Bernhard Diestelkamp, 1994, S. 61–77.